



62 KPiP



1 1 0 0 0 6 2

1100062

Schriften der Internationalen Vereinigung
für gesetzlichen Arbeiterschutz. No. 9.

Zwei Denkschriften
zur Vorbereitung
der
zweiten internationalen Arbeiterschutzkonferenz
von
Bern 1913.

Herausgegeben vom
**Bureau der Internationalen Vereinigung
für gesetzlichen Arbeiterschutz.**



Jena.
Verlag von Gustav Fischer
1914

Die geschäftliche Buchführung des Jahres 1913

Zwei Denkschriften



62

Zwei Denkschriften

Juni 1913

Die geschäftliche Buchführung des Jahres 1913



Juni 1913

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorbemerkungen	V-VII
Denkschrift über das internationale Verbot der gewerblichen Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter	1-71
Einleitung	3
I. Abschnitt: Kritische Darstellung der geltenden Gesetzgebung der verschiedenen Länder betreffend das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen	9
II. Abschnitt: Rechtfertigung des grundsätzlichen Verbotes der Nachtarbeit bis zum 18. Lebensjahre	14
III. Abschnitt: Kritische Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen mit Bezug auf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe	18
IV. Abschnitt: Kritische Uebersicht der Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen	23
§ 1. Die Nachtarbeit der Jugendlichen in der Glasindustrie	30
§ 2. Die Nachtarbeit der Jugendlichen in der Grosseisenindustrie	45
§ 3. Die Nachtarbeit der Jugendlichen in andern kontinuierlichen Betrieben	55
V. Abschnitt: Uebergangsbestimmungen	66
VI. Abschnitt: Vorteile einer internationalen Regelung	68
Denkschrift über die internationale Festsetzung einer Arbeitsdauer von höchstens zehn Stunden für die in der Industrie beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter	73-135
Einleitung	75
I. Abschnitt: Kritische Darstellung der geltenden Gesetzgebung der verschiedenen Länder betr. Arbeitszeit, Pausen und Ueberstunden	79
II. Abschnitt: Darstellung der faktischen Arbeitszeit und Ueberzeit auf Grund der amtlichen Statistik	100
III. Abschnitt: Rechtfertigung der Kürzung der Arbeitszeit der Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre sowie der Frauen auf 10 Stunden	119
IV. Abschnitt: Uebergangsbestimmungen	133
Anhang I: Abänderungen der normalen Pauseneinteilung in der britischen Gesetzgebung	136
Anhang II: Ausnahmen von der gesetzlichen Pauseneinteilung in der österreichischen Industrie	137
Anhang III: Gewerbe mit Ueberstundenerlaubnis in Grossbritannien	139
Anhang IV: Liste der Industrien mit Ueberstundenbewilligung in Frankreich	141
Beilage I: Kreisschreiben des Bundesrates betr. Einberufung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz	143
Beilage II: Schlussakte der internationalen Konferenz für Arbeiterschutz 1913.	148

Inhaltsverzeichnis

Table of contents with page numbers and titles, including sections like 'Vorwort', 'I. Die internationale Arbeiterschaft', 'II. Die internationale Arbeiterschaft...', etc.

Vorbemerkungen.

Im Jahre 1905 hat das Bureau der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz „Zwei Denkschriften zur Vorbereitung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz“ als Nr. 4 der Schriften der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz herausgegeben. Diese enthielten eine Denkschrift über das Verbot der Verwendung des weissen Phosphors in der Zündhölzchenindustrie und eine Denkschrift über das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen. Diese Denkschriften waren im Jahre 1904 in beschränkter Anzahl den Staatsregierungen übersandt worden, die an der Berner Konferenz vom 16. Mai 1905 teilnahmen und wurden nach Abschluss dieser Konferenz der Oeffentlichkeit übergeben. Derselbe Vorgang ist auch bei der vorliegenden Veröffentlichung eingeschlagen worden. Es liegt im Interesse des Publikums, nur solche Darstellungen des vergleichenden Arbeiterschutzes aller Länder zu empfangen, die bei sorgfältigster Vorbereitung in bezug auf ihren Tatsacheninhalt der sachverständigen Kritik vollaus genügen.

Gleich den zwei Denkschriften von 1905 sind die Denkschriften von 1913 vom Generalsekretariat entworfen, vom Bureau genehmigt und von einer Subkommission der internationalen Vereinigung durchgesehen und ergänzt worden. Sowohl Landesabteilungen als Verwaltungsmänner aller Länder haben vor und nach Fertigstellung der Denkschriften diese einer neuen Durchsicht unterworfen, wofür ihnen das Bureau an dieser Stelle den wärmsten Dank ausspricht. Die Darstellungsmethode, die in den Denkschriften der Vereinigung verwendet wird, besteht in der Vergleichung der nationalen Gesetzgebungen der verschiedenen Länder und ihrer Wirkungen. Es wird vorausgesetzt, dass bei

der Vergleichung der Gesetzgebung der verschiedenen Länder der kritische Leser selbst über die Tragweite einer Massregel in alten Industrieländern und in überwiegend landwirtschaftlichen Gemeinwesen, in Ländern mit einer ausgebildeten Gewerbeaufsicht und solchen, in welchen diese sich erst in den Anfängen befindet, zu unterscheiden weiss. Ueber den Grad der Entwicklung der Arbeitsverwaltung in den verschiedenen Ländern gibt der vom Internationalen Arbeitsamte herausgegebene „Erste vergleichende Bericht über die zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze getroffenen Massnahmen“ (Jena, 1910) entsprechende Auskunft.

Bei der Vergleichung der Angaben über Höchstarbeitszeit in den verschiedenen Ländern ist, wo nichts anderes bemerkt wird, stets die Arbeitszeit nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen verstanden.

Auf Grund der Denkschriften haben das Bureau und die Subkommission der Internationalen Vereinigung Postulate formuliert, die in Zuschriften vom 26. Oktober und 30. Dezember 1912 dem h. Schweizerischen Bundesrate mit der Bitte um Einberufung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz nebst den Denkschriften übermittelt wurden. Diese Vorschläge hat der Schweizerische Bundesrat in seinem Kreisschreiben vom 31. Januar 1913 (Beilage I) auf diplomatischem Wege den Staatsregierungen bekanntgegeben. Das Bureau hat ferner Gutachten über die Begriffsbestimmung der „Verarbeitung von Rohstoffen oder Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind“, sowie über den Begriff der Ruhepausen erstattet, um die Gefährdung der Durchführung der internationalen Verträge durch laxen Interpretation zu verhüten. Dem ersten dieser Gutachten entsprechend wurde auf Antrag der schweizerischen Delegation die folgende Erklärung zu Art. 3 zu Protokoll gegeben:

„Mit Bezug auf die Auslegung des Begriffes der sehr raschem Verderben ausgesetzten Gegenstände und Rohstoffe wird den Erklärungen und Ausführungen der Kommissionsbe-

richte gerufen. Jedenfalls hat die Ausnahme des Art. 3 keinen weitem Umfang als die entsprechenden Ausnahmen der bisherigen nationalen Gesetzgebung. Sie bezieht sich nur auf die in der bisherigen Gesetzgebung genannten organischen Substanzen, soweit die Ausnahme zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist“.

Die im Jahre 1912 fertiggestellte, für die weitere Öffentlichkeit nicht bestimmte Ausgabe hat in der vorliegenden Ausgabe der Denkschriften einige Richtigstellungen und Ergänzungen auf den Stand der Jahre 1913—1914 erfahren. In Beilage II wird die Schlussakte der Berner Konferenz vom Jahre 1913 zum Abdruck gebracht. Zur Zeit der Veröffentlichung dieser Denkschriften unterliegen diese Schlussakte noch der Beschlussfassung durch die auf den 3. September 1914 einberufene diplomatische Konferenz, über deren Ergebnisse das „Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes“ Bericht erstatten wird.

1. Juli 1914.

Der Präsident:

H. Scherrer, R. R.

Ständerat, St. Gallen.

Der Generalsekretär:

Prof. Dr. Stephan Bauer

Basel.

Die Arbeit der Jugendlichen ist eine wichtige Aufgabe der Gewerkschaften. Sie besteht darin, die Jugendlichen zu erziehen und zu bilden, so dass sie zu verantwortungsvollen Arbeitnehmern heranwachsen können. Die Gewerkschaften müssen die Jugendlichen in die Arbeit einbeziehen und sie für die Interessen der Arbeiterklasse sensibilisieren. Dies geschieht durch die Teilnahme an Streikaktionen, die Organisation von Jugendgruppen und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen. Die Gewerkschaften müssen auch die Jugendlichen vor Ausbeutung und Ausbeutung schützen und für ihre Rechte eintreten. Die Gewerkschaften müssen die Jugendlichen in die Gewerkschaften aufnehmen und sie in die Gewerkschaften integrieren. Dies geschieht durch die Aufnahme von Jugendlichen in die Gewerkschaften und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen. Die Gewerkschaften müssen die Jugendlichen in die Gewerkschaften aufnehmen und sie in die Gewerkschaften integrieren. Dies geschieht durch die Aufnahme von Jugendlichen in die Gewerkschaften und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen.

Denkschrift

über das

internationale Verbot

der

gewerblichen Nachtarbeit

jugendlicher Arbeiter.



Im Schosse der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist die Frage des Verbotes der Nacharbeit der Jugendlichen im Jahre 1902 angeregt worden; sie erschien auf der Tagesordnung der 3. Delegiertenversammlung von Basel, die am 26. September 1904 folgende Beschlüsse fasste:

Die Vereinigung, ohne dem Programm der internationalen Konferenz zu präjudizieren, aber in Anbetracht der Dringlichkeit der Abschaffung der Nacharbeit der jungen Leute, ersucht ihr Bureau, den Sektionen diese Frage zum Studium zu übermitteln und sie auf die Traktandenliste der nächsten Delegiertenversammlung der Vereinigung zu setzen. Das Bureau wird ermächtigt, diese Prüfung auch einer Kommission zu überweisen und die Sektionen einzuladen, hiezu ihre Delegierten zu bezeichnen.

Das Bureau leitete sofort eine Erhebung über den Umfang der Nacharbeit der Jugendlichen durch die Sektionen ein. Auf Grund ihrer Ergebnisse wurden an der 4. Delegiertenversammlung zu Genf im Jahre 1906 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Nacharbeit der jugendlichen Arbeiter bis zum 18. Altersjahre ist allgemein verboten;
2. das Verbot ist ein absolutes bis zum 14. Altersjahre;
3. für Jugendliche im Alter von über 14 Jahren können Ausnahmen gestattet werden:
 - a) in Fällen höherer Gewalt oder aussergewöhnlicher Verhältnisse,
 - b) in Industrien, deren Rohstoffe der Gefahr leichter Verderbnis ausgesetzt sind;
4. die Nacharbeit ist in offenen Verkaufsstellen, in Gast- und Schankwirtschaften und in den kaufmännischen Kontoren gänzlich untersagt;
5. die ununterbrochene Nachtruhe beträgt mindestens 11 Stunden und fällt jedenfalls in die Zeit zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens;
6. Uebergangsbestimmungen können gestattet werden;
7. die Internationale Vereinigung spricht den Wunsch aus, dass die Inspektion ernstlich durchgeführt werde;
8. das Komitee beauftragt eine Kommission, Mittel und Wege zu suchen, wie den vorstehend erwähnten Beschlüssen Geltung verschafft werden könne. Diese Kommission soll innerhalb 2 Jahren Bericht erstatten. Jeder Sektion steht das Recht zu, zwei Delegierte in diese Kommission zu wählen, und zu ihren Beratungen Sachverständige aus den Kreisen der Arbeiter und Arbeitgeber zuzuziehen, die den Kommissionsverhandlungen beizuwohnen haben.

Die Regierungen werden von den bevorstehenden Sitzungen der Kommission rechtzeitig verständigt, damit sie sich vertreten lassen können.

Diesem Beschlusse gemäss wurde eine Spezialkommission bestellt. 13 Staaten und 11 Sektionen liessen sich darin durch Delegierte vertreten. Diese Kommission versammelte sich am 25. September 1908 in Basel unter dem Präsidium des Herrn Prof. Victor Brants. 7 Sektionen hatten ihre Berichte über die Frage veröffentlicht und das Arbeitsamt ihre Ergebnisse in vergleichender Uebersicht dargestellt.

Die Kommission beschloss, die Vereinigung zu bitten, diese möge das Bureau beauftragen, im Verein mit einer aus der Mitte der Spezialkommission zu wählenden Subkommission eine Arbeit zu liefern, in welcher die tatsächlichen Verhältnisse der Nachtarbeit der Jugendlichen und die Möglichkeit, sie zu beseitigen, zusammenfassend dargestellt werden, wie das in gleicher Weise bezüglich des Verbots der Nachtarbeit der Frauen von der Vereinigung veranlasst worden ist.

Die Beschlüsse der 5. Luzerner Delegiertenversammlung vom 29. September 1908 lauteten sodann folgendermassen:

1. Die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter soll in gewerblichen Betrieben im allgemeinen bis zum vollendeten 18. Altersjahre verboten werden;
2. das Verbot ist bis zur Vollendung der Schulpflicht und unter allen Umständen bis zum vollendeten 14. Jahre absolut;
3. das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter im Alter von mehr als 14 Jahren kann ausser Kraft treten:
 - a) im Falle einer nicht vorauszusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
 - b) für die Verarbeitung von Rohmaterialien oder der in der Verarbeitung begriffenen Materialien, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn dies zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist;
 - c) in der Glasindustrie, für jene jugendlichen Arbeiter, welche mit Entnahme der Glasmasse aus dem Schmelzofen beschäftigt sind, jedoch unter der Bedingung:
 - A. dass die Dauer ihrer Nachtarbeit im Gesetze beschränkt wird;
 - B. dass ihre Zahl auf das zur Erziehung eines gewerblichen Nachwuchses erforderliche Mass eingeschränkt wird;(Diese Ausnahme soll nur als Uebergangsbestimmung zulässig sein.)
 - d) in Walz- und Hammerwerken für jugendliche Arbeiter im Alter von mehr als 16 Jahren.
4. Zu dem in Genf 1906 gefassten Beschlusse: „Die Nachtarbeit ist gänzlich zu untersagen in offenen Verkaufsstellen, in Gast- und Schankwirtschaften und in den kaufmännischen Kontoren“ enthält sich die Delegiertenversammlung einer Stellungnahme und weist jenen Beschluss an die Spezialkommission zu weiterer Beratung zurück;

5. die Nachtruhe soll mindestens 11 Stunden betragen und jedenfalls die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens umfassen;
6. Uebergangsbestimmungen können vorgesehen werden;
7. die Delegiertenversammlung spricht die Erwartung aus, dass die Gewerbeaufsicht ernstlich durchgeführt werde;
8. die Delegiertenversammlung legt Wert darauf, zu erklären, dass die regelmässige Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter immer ein Missbrauch bleibt, der in keinem Falle geduldet werden sollte. Bis es möglich ist, diese Nachtarbeit durch eine internationale Vereinbarung völlig zu beseitigen, bittet sie alle Landessektionen, energisch auf die Beseitigung oder wenigstens auf die Beschränkung dieses Missbrauchs hinzuwirken.

Die vorliegende Denkschrift wurde in Befolgung des von der Vereinigung dem Arbeitsamte übertragenen Mandates abgefasst und einer Subkommission der ständigen Spezialkommission, bestehend aus Staatsminister Dr. Freiherr von Berlepsch, Prof. Victor Brants, F. Fagnot, Mrs. May Tennant und Gewerbeoberinspektor van Thienen, vorgelegt. Auf Grund dieses Berichtes, sowie der Beratungen der durch die 6. Delegiertenversammlung zu Lugano eingesetzten Kommission gelangte diese zu folgenden Ergebnissen:

In der Ueberzeugung, dass die Luzerner Beschlüsse eine genügende Unterlage für den Antrag auf internationale Regelung der Nachtarbeit der Jugendlichen bieten, beauftragt die Delegiertenversammlung das Bureau, den schweizerischen Bundesrat zu bitten, die Regierungen zu einer internationalen Konferenz zur Regelung der Nachtarbeit der Jugendlichen einzuladen.

Sie beauftragt die Subkommission, im Verfolg des ihr schon in Luzern gegebenen Auftrags weiterhin zu untersuchen, ob nicht die Ausnahmen von dem Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen, welche die Luzerner Beschlüsse für zulässig erklärt haben, weitergehende Einschränkungen zu gunsten der in den Glashütten und den Walzwerken beschäftigten jugendlichen Arbeiter erfahren können. Diese Untersuchung soll bis zu dem Zeitpunkt fortgesetzt werden, in dem der Antrag auf internationale Regelung an den schweizerischen Bundesrat gestellt wird.

In der Ueberzeugung, dass es zweckmässig ist, eine bestimmte Grenze für die Zeitdauer festzusetzen, während welcher Uebergangsbestimmungen vorgesehen werden können, beschliesst die Delegiertenversammlung, der Ziffer V, 6, der Luzerner Beschlüsse folgende Fassung zu geben:

„Uebergangsbestimmungen, die etwa in einem internationalen Vertrage zur Regelung der Nachtarbeit der Jugendlichen in Glashütten und in Walz- und Hammerwerken vorgesehen werden, sollen auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden, deren Dauer auf 5 Jahre vorgeschlagen wird.“

* * *

Kurz gefasst, ist es somit die Aufgabe dieser Denkschrift, die Beweggründe klarzulegen, die zu der Forderung:

1. des Verbotes der Nachtarbeit auch für jugendliche Arbeiter von 16 bis 18 Jahren;
2. der Ausdehnung der gesetzlichen Mindestnachtruhe auf 11 Stunden;
3. der Beseitigung aller Ausnahmen führen, abgesehen von jenen, die bereits durch den internationalen Vertrag vom 26. September 1906 über das Verbot der Frauennachtarbeit sanktioniert worden sind, sowie ausser solchen Uebergangsmassnahmen, die durch produktionstechnische Schwierigkeiten in bestimmten Industrien zeitweilig sich als notwendig erweisen.

Vor Beantwortung dieser Fragen ist der Motive zu gedenken, die die Internationale Vereinigung bewogen haben, den Schutz der Jugendlichen zum Gegenstand ihrer besonderen Fürsorge zu machen. Dem Schutze der Frau liegt vor allem das Interesse der Erhaltung der Gesundheit von Müttern und Kindern und der Wahrung des Familienlebens zu Grunde. Der Schutz der heranwachsenden männlichen Arbeiterjugend drängt sich vor allem zur Sicherung der Gesundheit und beruflichen Leistungsfähigkeit der künftigen Arbeitergeneration und ihrer geistigen und sittlichen Erziehung auf. Diesen Zielen nähern sich die Gesetzgebungen in überaus verschiedenartigem Masse. Sowohl in bezug auf den Ausschluss von gesundheitsgefährlichen Beschäftigungen, wie in bezug auf die Dauer der Arbeitszeit bei Tage und auf die Zahl der vom Gesetze als Mindestmass aufgestellten Ruhestunden bei Nacht gehen die Vorschriften auseinander; sie durchbrechen ihre Schutzbestimmungen durch Ausnahmen verschiedener Art, und lassen das Verbot der Nachtarbeit oder die Regelung der Tagesarbeit bald mit dem 15., bald mit dem 16., bald mit dem 17. oder 18. Jahre den Abschluss seiner Wirksamkeit erreichen.

Die Regelung der Arbeitszeit der Jugendlichen wirkt nun in verschiedenen Zweigen der Grossindustrie bald auf jene der mit ihnen Hand in Hand arbeitenden Frauen, bald auf die erwachsenen männlichen Arbeiter zurück, als deren Helfer die Jugendlichen tätig sind und unter deren Anleitung sie in die Arbeit eingeführt werden. Dies ist namentlich in den sogenannten schweren Industrien und hier wieder besonders in den ununterbrochenen Betrieben der Fall. Daher wird das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen hier nur dann durchführbar sein, wenn für ihre Mitarbeit Ersatz geschaffen werden kann:

- a) durch ältere ungelernte männliche Arbeiter, oder
- b) durch selbsttätige Vorrichtungen.

Ist dies der Fall, so ist der Nachweis erbracht, dass das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen der Entwicklung der Oekonomie des gewerblichen Betriebes entsprach und ihrer Entfaltung zum Ansporn diente. Denn es liegt im industriellen Interesse, der Ausnützung der jugendlichen Arbeit vorzubeugen, um für ein genügendes Angebot gelernter Arbeit Vorsorge zu treffen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Arbeiterschutzgesetzgebung fortgeschrittener Länder bereits dahingewirkt hat, dass Maschinen und angelebte Erwachsene einen bedeutenden Teil solcher Verrichtungen übernommen haben, die früher von Jugendlichen verrichtet wurden. In England ist z. B. von 1835 auf 1895 die Quote der 13—18jährigen Arbeiter in Textilfabriken von 13 auf 8 Prozent zurückgegangen, während die Vertretung der erwachsenen Männer und Frauen zunahm.¹⁾ Es ist klar, dass hier der Schutz der Jugendlichen sowohl einen wichtigen Antrieb zur Vervollkommnung der Produktionstechnik gebildet, als auch zu der durch sie erheischten Intensivierung der Arbeit der Erwachsenen das ihre beigetragen hat.

Die vorliegende Denkschrift soll daher vorerst dem Nachweise dienen, dass durch das Verbot der Nachtarbeit bis zum 18. Lebensjahre der Schutz der jugendlichen Arbeiter wirksamer, als dies nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung der Fall ist, gestaltet werden kann.

Dieser Nachweis soll im ersten Abschnitte durch die Vorführung derjenigen Staaten erbracht werden, die das Verbot der Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre bereits durchgeführt haben.

Im zweiten Abschnitte soll die Bedeutung dieser Massregel für die physische, sittliche und kulturelle Erziehung der Arbeiterschaft klargelegt werden.

Im dritten Abschnitte folgt die Darstellung des Ausmasses, in welchem die Nachtarbeit der Jugendlichen in den verschiedenen Gesetzgebungen geregelt oder verboten wird.

Im vierten Abschnitte werden die Ausnahmen behandelt, welche die Staaten, die grundsätzlich das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen eingeführt haben, von diesem Verbote zu statuieren für nötig befunden haben. Diese Ausnahmen sind zum Teil solcher Natur, die auch auf Grund des Berner Vertrages von

¹⁾ G. H. Wood in: *Bauer*, Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen. Jena 1903, S. 246.



1906 die Frauen zur Nachtarbeit berechtigt; es ist dies der Fall der Betriebsgefahr durch höhere Gewalt, sowie der leichten Verderbnis der Rohstoffe.

Es unterscheidet sich aber ganz wesentlich die Frage des Verbotes der Nachtarbeit der Jugendlichen von jener der Frauen dadurch, dass die starke Vertretung von Jugendlichen namentlich in der Grosseisen- und der Glasindustrie, die keine oder ganz wenige Frauen im eigentlichen Verarbeitungsprozesse beschäftigen, gerade hier zu Ausnahmen geführt hat, deren gründliche Untersuchung den wichtigsten Teil der Aufgabe bildet. Es wird sich hier darum handeln, Ausnahmen, die mit Rücksicht auf die technische Entwicklung als veraltet und auch im Produktionsinteresse als schädlich zu betrachten sind, von solchen Ausnahmen zu sondern, auf die zurzeit unter bestimmten Vorbehalten nicht zu verzichten ist, solange technisch kein Ersatzmittel für sie gefunden werden kann.

Es wird sodann die Dauer der Uebergangsfrist für das Erlöschen der wichtigsten dieser Ausnahmen in Erwägung gezogen. In einem Schlussabschnitte werden die Vorteile erörtert, die von einer wohldurchdachten internationalen Regelung zu erwarten sind.

I. Abschnitt.

Kritische Darstellung der geltenden Gesetzgebung der verschiedenen Länder betr. das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen.

Nach ihrem Verhalten zur Frage des Verbotes der Nachtarbeit der Jugendlichen lassen sich folgende Unterschiede feststellen. Es gibt:

- I. Staaten, welche keinerlei Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen aufgestellt haben;
- II. Staaten, welche dieses Verbot nur für bestimmte Produktionszweige erlassen haben;
- III. Staaten, welche ein solches Verbot nur bis zum 15. oder bis zum 16. Lebensjahre;
- IV. Staaten, in welchen, abgesehen von Ausnahmen, grundsätzlich für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahre und alle Betriebe, oder wenigstens jene mit mehr als 10 Arbeitern, das Verbot der Nachtarbeit erlassen worden ist.

I.

Staaten ohne Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen.

Dieser Kategorie gehören an:

In Europa:

- a) Staaten ohne Arbeiterschutzgesetzgebung: **Monaco, Montenegro** und die **Türkei**;
- b) **Spanien** und **Portugal**. Spanien, insofern die industrielle Nachtarbeit durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 1900 nur bis zum 14. Lebensjahre verboten ist; die Nachtschichten der weniger als 16 jährigen jugendlichen Arbeiter sind auf 48 Stunden in der Woche eingeschränkt. Dasselbe gilt von Portugal, wo nur vom 10. bis zum 12. Lebensjahre die Nachtarbeit untersagt ist.

Ausserhalb Europas: hierher gehören zunächst als Gebiete ohne Arbeiterschutz **Asien** mit Ausnahme Japans und Ostindiens, **Südafrika, Zentral- und Südamerika** mit Ausnahme Argentiniens, sodann Staaten, die lediglich das Zulassungsalter, aber nicht die Nachtarbeit männlicher Arbeiter regeln: **Tasmania, Westaustralien, British Columbia, Quebec** (Nichttextilfabriken), **Manitoba, Neubraunschweig, Neuschottland, South Dakota**; endlich Staaten mit einem Zulassungsalter von weniger als 14 Jahren. So endet die Wirksamkeit des Verbotes der Nachtarbeit in **Ostindien** im 14., in **Aegypten** (Egrenierfabriken) im 13. Lebensjahre; in den Vereinigten Staaten in **Arkansas, Colorado, Georgia, North Carolina, Virginia** im 14. und in **Florida** im 12. Lebensjahre.

Der Versuch einer Schätzung der Zahl der hier betroffenen Jugendlichen scheidet an dem Mangel an berufsstatistischen Daten für die Mehrzahl der genannten Staaten. Mit Ausnahme Japans, Spaniens und Ostindiens sind es zumeist Agrarstaaten, die in den Anfängen der industriellen Besiedlung stehen.

II.

Staaten, welche das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen auf bestimmte Produktionszweige oder Betriebsgrößen beschränkt haben.

In einigen der vorerwähnten Staaten gilt das Verbot der Nachtarbeit Jugendlicher nicht in den kleinsten Gewerbebetrieben. Für Zwecke dieser Denkschrift werden jedoch die Staaten der Berner Konvention betr. das Verbot der Frauennachtarbeit, die für alle Betriebe mit 10 und mehr Arbeitern gilt, die somit jedenfalls Arbeiter in Betrieben dieses Umfanges schützen, als „Länder des geschützten Betriebes“ zu betrachten sein.¹⁾

Ausserhalb des geschützten Mindestumfanges stehen noch derzeit:

In Europa:

Russland, das die Nachtarbeit der Jugendlichen bis zum 15. Lebensjahre nur in Textilfabriken verbietet.

¹⁾ Es sind dies: Schweiz, Deutsches Reich, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden; Algier, Tunis; Neuseeland, Ceylon, Fidji, Gibraltar, Goldküste, Leewardinseln, Nordnigeria, Trinidad, Uganda.

Ferner gehören hierzu in Europa: Liechtenstein, Norwegen, Finnland, Bulgarien, Rumänien, Serbien; sodann: sämtliche australischen Kolonien; Ontario, Quebec, Manitoba, Neubraunschweig, British Columbia, Saskatchewan. In den Vereinigten Staaten: New York, Pennsylvanien, Massachusetts, Illinois, Ohio, New Jersey, Michigan, Indiana, Wisconsin, Californien, Minnesota, Virginien, Kentucky, New Hampshire, Iowa, Arkansas, Colorado, Nebraska, Oregon, Oklahoma, North Dakota, Maryland, Delaware, District of Columbia, Kansas, Mississippi, South Carolina, Missouri, Connecticut, Georgia, North Carolina, Alabama, Idaho, Louisiana, Rhode Island, Arizona, Florida, Vermont, Washington und Argentinien.

Ausserhalb Europas: Ostindien, wo nur Fabriken mit über 49 (durch die Lokalregierung reduzierbar auf über 20) Arbeitern geschützt sind; **Japan**, wo das Gesetz nur Arbeiter in Fabriken schützt, die mehr als 15 Arbeiter beschäftigen oder gefährlich oder gesundheitsschädlich sind; **Aegypten**, wo das Verbot auf Egrenierfabriken beschränkt ist.

III.

Staaten, welche nur bis a) zum 15., b) zum 16. Lebensjahre das Verbot der Nachtarbeit erlassen haben.

Nur vom 12. bis zum 15. Lebensjahre haben:

In Europa:

Italien, Bulgarien, Rumänien die industrielle Nachtarbeit verboten.

Ausserhalb Europas ist nach vollendetem 15. Lebensjahre bereits Nachtarbeit in **Japan** gestattet.

Bis zum vollendetem 16. Lebensjahre ist die Nachtarbeit verboten:

In Europa:

Im **Deutschen Reiche**, in **Oesterreich, Ungarn, Bosnien, Belgien** und **Luxemburg**.

Ausserhalb Europas: In Afrika: in **Tunis**. In Australien: **Victoria, Neusüdwales, Südastralien, Queensland, Neuseeland**. In Amerika: **Argentinien** (Buenos Aires); in Canada: **Ontario** und **Saskatchewan**; in den Vereinigten Staaten: **Arizona, Alabama, Connecticut** (bis 10 Uhr abends), **Wisconsin, Delaware, Indiana, Kansas, Oklahoma, Maryland, Missouri, Minnesota, Michigan, New Hampshire, New Jersey, Illinois, North Dakota, D. of Columbia, Ohio, Oregon, Kentucky, Mississippi, Rhode Island, Nebraska, New York, Pennsylvanien, South Carolina, Iowa, Vermont** und **Idaho**.

IV.

Staaten, in welchen das Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahre grundsätzlich in Kraft steht.

Es sind dies:

In Europa: Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Norwegen, Serbien, Schweden, die Schweiz.

In **Spanien** überlässt § 2 des Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 1900 den Selbstverwaltungskörpern (Juntas de Reformas sociales) die Industrien zu bezeichnen, in denen ein Verbot der Nachtarbeit bis zum 18. Lebensjahre platzzugreifen hat.

In **Amerika: Quebec** (in Baumwoll- und Wollwarenfabriken), **Californien**; in **Massachusetts** bis zum 21. Lebensjahr.

Bis zum 17. Lebensjahre gilt dieses Verbot im **Fürstentum Liechtenstein**, wo das 15. Lebensjahr zur Zulassung zum Betriebe erforderlich ist. Gleichfalls bis zum 17. Lebensjahre gilt das Verbot der Nachtarbeit vom 1. Januar 1912 an in den **Niederlanden**.

* * *

Um einen Masstab für die Bedeutung dieser Unterschiede zu gewinnen, soll, da die Quote der Jugendlichen in der Industrie nur für sehr wenige Staaten in ihrer Statistik geliefert wird, die Summe der Erwerbstätigen der Industrie in den Ländergruppen wiedergegeben werden, die das Verbot der Nachtarbeit erlassen haben 1. bis zum 18. Lebensjahre, 2. bis zum 16., 3. bis zum 15., 14., 13. oder 12. Lebensjahre.

Es umfassen nach den letzten Berufszählungen Erwerbstätige der Industrie:

I. Die Länder der Gruppe des 17. und 18. Lebensjahres:

a) in Europa	18,703,183
b) in Amerika	597,317
Zusammen	19,300,500.

II. Die Länder der Gruppe des 16. Lebensjahres:

a) in Europa	18,000,639
b) in Australien	438,774
c) in Amerika	4,531,645
Zusammen	22,971,058.

III. Die Länder der Gruppe des 15., 14., 13. oder 12. Altersjahres:

a) in Europa	9,508,168
b) in Asien	649,676
c) in Amerika	536,944
Zusammen (ohne Ostindien)	10,694,788.

In der Mehrzahl der europäischen Länder beträgt die Zahl der Industriearbeiter rund 50 Prozent der hier Berufstätigen überhaupt; die Quote der Jugendlichen (bis 16 Jahren) beträgt nach

den Gewerbeinspektorenberichten in Deutschland und den Niederlanden rund 7, in Oesterreich 6, in Belgien 5 Prozent der Arbeiterzahl. Sie beträgt in den Ländern, die den Begriff der Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre erstrecken und zwar in der Schweiz bei höherem Zulassungsalter 7, in Dänemark, Frankreich und Grossbritannien 9 Prozent; man dürfte nicht fehlgehen, wenn man die 16 bis 18jährigen in den europäischen Ländern der Gruppe I auf 482,000, in jenen der Gruppen II und III auf 1,277,000 schätzt.

Jedenfalls steht fest, dass an sich die Erweiterung des Schutzes gegen Nachtarbeit vom 16. bis zum 18. Lebensjahre einen weitaus geringeren Eingriff in das Wirtschaftsleben bedeuten würde, als es für Länder, die des Frauenschutzes entbehrten, die Abschaffung der Nachtarbeit der Frauen gewesen ist.

II. Abschnitt.

Rechtfertigung des grundsätzlichen Verbotes der Nachtarbeit bis zum 18. Lebensjahre.

Die Wirkungen der weitgehendsten Einschränkungen der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter lassen sich folgendermassen charakterisieren:

1. Die Zahl der beschäftigten männlichen Jugendlichen nahm infolge der Arbeiterschutz-, sowie der Schulgesetze in den Ländern des ältesten Arbeiterschutzes ab. In England sank überhaupt relativ die Quote aller männlichen jugendlichen Berufstätigen im Alter von 10—15 Jahren im Zeitraume 1851—1901 von 37 auf 22 Prozent der Bevölkerung. In der britischen Textilindustrie ist die Quote der 13—18jährigen von 1839 auf 1850 von 16 auf 11 und sodann bis 1907 auf 7,5 Prozent gefallen. In der sächsischen Textilindustrie ist im Zeitraume von 1891—1905 die Quote der Jugendlichen von 3,3 auf 3 Prozent gesunken.

2. Diese Verringerung der industriellen Bedeutung der Jugendlichen war, wie in der Denkschrift betreffend das Verbot der Frauennachtarbeit dargelegt wurde, von einer Steigerung der Verwendung von Frauen und erwachsenen Männern begleitet; in Industrien, in welchen die Produktionstechnik bedeutende Fortschritte erzielte, übernahm die Maschine eine Reihe einförmiger, früher von Kindern und Jugendlichen ausgeübten Operationen.

3. Mit der Steigerung der Maschinenteknik ergab sich die Notwendigkeit des Ausschlusses der Jugendlichen von unfallgefährlichen Hantierungen. Dies war umsomehr geboten, als die Unfälle der jugendlichen Fabrikarbeiter, verglichen mit der Zahl der Unfälle der männlichen Arbeiter aller Altersstufen, weit zahlreicher sind, als ihre Quote von der Arbeiterschaft rechtfertigen würde. (In England z. B. sind dies nach dem Inspektorenberichte von 1908 19,1 Prozent der Unfälle aller unter dem Fabrikgesetz stehenden Männer bei einer Jugendlichenquote von 14,1 Prozent der männlichen Arbeiterschaft¹⁾). Diese Gefährdung

¹⁾ Thirteenth Abstract of Labour Statistics of the United Kingdom, 1910, S. 142, 246.

erreicht in gewissen schweren Industrien eine bedrohliche Stärke; vielfach haben aber gerade in diesen Industrien die Produktionsbedürfnisse über die Forderungen der Hygiene den Sieg davongetragen. Hievon wird im IV. Abschnitt (Seite 55) zu sprechen sein.

4. Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes bis zum 18. Lebensjahre ist seit 1833 von führenden Hygienikern aller Nationen zur Förderung der Gesittung und Gesundheit der Arbeiter gewünscht worden¹⁾. Denn in das Alter von 16 bis 18 Jahren fällt noch der stärkste mittlere Zuwachs an Körpergewicht, an Lungenkapazität, fällt endlich die Mannbarkeit, Vorgänge, die grössere Schonung der Kräfte erheischen²⁾.

5. Besonders drückend wirkt aber zehner- oder gar zwölfstündige Nachtarbeit auf die Arbeitslust, auf die Geistes- und Charakterentwicklung des heranwachsenden Arbeiters. Je früher dieser zur vollen Arbeit des erwachsenen Mannes zugelassen wird, desto rascher versagt die Empfänglichkeit des Geistes, desto rascher gewinnen die sinnlichen und materiellen Triebe die Oberhand. Von einem Lande, das schon im 15. Lebensjahre Nachtarbeit zulässt, schreibt ein Arzt in einer amtlichen Publikation wie folgt:

„Es gibt in Italien tausende von Jünglingen von 12 bis 15 Jahren, die je nach der Jahreszeit von 6 oder 7 Uhr morgens bis 7 oder 8 Uhr abends mit Einschluss der Pausen der Fabrik angehören. Fügt man nun noch die zum Weg und Rückweg, zur Einnahme der Mahlzeiten, zur Körperreinigung nötige Zeit hinzu, wo sollen da diese Kinder die nötige Zeit finden, um ihren Geist auszubilden, um im Spiel mit ihren Kameraden sich zu erholen, um den von der Hygiene in diesem Alter für nötig befundenen Schlaf von 10 Stunden zu geniessen? Was Wunder, dass sie frühgealterte, unwissende Menschen werden?“³⁾.

Da es sich in der vorliegenden Denkschrift nur darum handelt, die Dringlichkeit des Verbotes der Nachtarbeit der Jugendlichen vor Augen zu führen, dürfte es am Platze sein, die hygienischen Wirkungen der Nachtarbeit im allgemeinen kurz zu berühren. Es wird vielfach darüber gestritten, ob die Leistungen der Arbeiter bei Nacht quantitativ und qualitativ jenen der Tagesarbeit überlegen oder inferior sind. Von Industrie zu Industrie, von einer Betriebs-

¹⁾ So Dr. *Hawkins*, *Factories Enquiry*, 2nd Report from Commissioners no. 619, 1833, D. 3, p. 1. Dr. *Jarrod*, *Factories Enquiry Commission*, Suppl. Report, pt. 1, 1834, S. 247, 252. Obermedizinalrat Dr. v. *Gruber* wünscht vom physiologischen Standpunkt beschränkteren Schutz bis zum 20. Jahre: *Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland*, Schriften des Verein für Soziale Reform, Jena 1911, Bd. IV, 5—6, S. 40.

²⁾ *Erismann*, *Untersuchungen über die körperliche Entwicklung der Arbeiterbevölkerung in Zentralrussland*, Braun's Archiv für Soziale Gesetzgebung 1888, Bd. 1, S. 482.

³⁾ Prof. *Giovanni Loriga*, *Lavoro dei Fanciulli e crescita del corpo*. Ufficio del Lavoro, Serie B. N. 26, Roma 1910, p. 69. *Kaup*, *Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland III* (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 36), S. 6. Jena 1911.

weise zur andern dürfte sich dies verschieden gestalten. Umso wertvoller ist es, das Urteil über eine Industrie zu vernehmen, das ein unternehmerfreundlicher Autor fällt und in der er es durch genaue Messungen feststellen zu können glaubt, dass die Leistungen der Nachtarbeit quantitativ grössere, qualitativ die gleichen seien:

„Trotz dieser Tatsache“, schreibt er, „äusserten sich die von uns befragten Glasmacher einstimmig und nachdrücklich zu Ungunsten der Nachtarbeit und begründeten ihre Ansicht so: „Der Schlaf am Tage ist nicht in dem Masse erquickend, wie der in der Nacht; besonders nicht in der Sommerzeit wegen der tagsüber herrschenden Hitze. Man kommt infolgedessen arbeitsunlustig und nicht völlig frisch zur Schicht und ist nach durchwachter Nacht am Morgen müder und abgespannter als nach der Tagschicht“. Diese Uebel werden schwer empfunden; einer meinte sogar: „Die Nachtschicht bringt mich zehn Jahre früher unter den Boden“. Auf die Frage, ob denn nicht die höheren Leistungen in den Nachtschichten eine willkommene Erhöhung des Lohnverdienstes zur Folge hätten, war die Antwort, dass die in der Nacht notwendige Mahlzeit jenen Mehrverdienst wieder absorbiere. Auch könne, was der Autor anfangs erwartete, zugunsten der Nachtarbeit nicht geltend gemacht werden, dass sie im Sommer angenehmer sei, als die Arbeit während der Tageshitze. Denn tatsächlich trete ein Sinken der Lufttemperatur erst in den Morgenstunden ein, wenn man bereits ermüdet sei, während zwischen der Lufttemperatur in dem ersten, grösseren Teil der Nachtschicht und der des Tages keine praktisch bedeutsamen Unterschiede beständen. Dies letztere geht auch aus den Temperaturtabellen hervor“¹⁾.

Was hier von den erwachsenen Arbeitern gesagt wird, gilt von den Jugendlichen in weit erhöhtem Masse. So haben in **Schweden** 51 Aerzte, denen kraft des Gesetzes die Aufsicht über die Jugendlichen obliegt, im Schosse der zur Revision der Arbeiterschutzgesetzgebung eingesetzten königl. Kommission erklärt:

„Die Nachtarbeit, die schon für die Erwachsenen anstrengend sei, müsse verderblich auf die Gesundheit und körperliche Entwicklung der Jugendlichen einwirken; es sei ein Verbrechen gegen die Gesundheitslehre und eine Verschwendung des Kapitals der Gesellschaft, Nachtarbeit zu gestatten; das Gesetz sei zu freigebig in der Gestattung der Nachtarbeit der Jugendlichen im Vergleich mit seinen übrigen Bestimmungen; Schlaf und Ruhe blieben bei Nachtarbeit allzu unregelmässig und unzureichend; die Lebensverhältnisse der mit Nachtarbeit beschäftigten Jugendlichen brächten es mit sich, dass sie während des Tages nicht schlafen könnten, wodurch besonders Gesundheit und Appetit litten und der Hämoglobingehalt des Blutes abnehme.“

Ueber die Wirkungen frühzeitiger Vollarbeit wird in dem Abschnitte, der von den Ausnahmen handelt, ausführlicher zu sprechen sein. Aber es kann von vornherein keinem Zweifel

¹⁾ W. Schmitz, Regelung der Arbeitszeit und Intensität der Arbeit. Jena 1910.

unterliegen, dass alle Bemühungen, die zu Gunsten des obligatorischen Fortbildungsunterrichtes vor allem in Deutschland, Oesterreich, Dänemark, Norwegen und der Mehrzahl der Schweizer Kantone sich geltend gemacht haben, an der Uebermüdung der Schüler scheitern müssen.

6. Der Mangel an Fortbildungsmöglichkeit bei langer Arbeitszeit und noch mehr die Erschöpfung des Körpers und Geistes nach der Nachtarbeit, die Versuchungen zu Exzessen aller Art, denen der junge Arbeiter seitens älterer Arbeitsgenossen ausgesetzt ist, all dies zeitigt sowohl für ihn wie für die Gesellschaft die schädlichsten Folgen. Wird der Jugendliche bei dieser Nachtarbeit zu blossen Handlangerarbeiten benützt, so verlässt er als Ungelernter die Fabrik, um die Masse der Arbeitslosen, vielfach der Unverwendbaren zu erhöhen. Der Minoritätsbericht der kgl. Kommission über das britische Armengesetz erklärt:

„Wir betrachten diese Rekrutierung der Unverwendbaren aus den Reihen von tausenden von Knaben, die infolge des Mangels entsprechender gewerblicher Fortbildung förmlich auf die Arbeitslosigkeit wie auf etwas Selbstverständliches angewiesen sind, als vielleicht die gravierendste Tatsache, die diese Kommission klargelegt hat“¹⁾.

Dass in diese „berufliche Sackgasse“ besonders die Mehrzahl der Jugendlichen der Glasindustrie gerät und nur die kleine Zahl der Lehrlinge ihr entgeht, ist im Schosse der britischen Kommission über Nachtarbeit der Jugendlichen hervorgehoben worden.²⁾

7. Aus den Reihen ungelerner und verwahrloster Jugendlichen rekrutiert sich das jugendliche Verbrechen, dessen Zunahme in allen Ländern festgestellt wird. Der grosse Anteil elternloser Waisen oder unehelicher Kinder in ihren Reihen lässt darauf schliessen, dass der Mangel des mütterlichen Einflusses und der häuslichen Zucht eine Grundursache dieser Erscheinung ist. Aber dasselbe Motiv macht sich bei jungen Leuten geltend, die, mit fremden Arbeitern nachts arbeitend, in dem Elternhause zur Tageszeit nur eine unruhige Schlafstätte finden, und so frühzeitig als möglich den Arbeitsverdienst ihren Vergnügungen zuzuwenden trachten. All diesen Folgeübeln würde eine möglichst gleichmässige Regelung der Arbeit der Frauen und Jugendlichen steuern, wie sie von den Beschlüssen der Internationalen Vereinigung angestrebt wird.

¹⁾ The Minority Report of the Poor Law Commission, pt. II. ch. IV. E. III. (The Misere of Boy labour) 1909.

²⁾ Departmental Committee on Night work of Young Persons. Evidence 1911 (cd. 6503) Qq. 3156, 3613, 4965.

III. Abschnitt.

Kritische Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen mit Bezug auf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe.

In der Denkschrift betreffend das Verbot der Frauennachtarbeit ist auf Grund der Tageseinteilung der Arbeiterfrau der Nachweis geführt worden, dass auch in Staaten, deren Gesetzgebung das Verbot ihrer Nachtarbeit grundsätzlich anerkannt hat, die Dauer der ununterbrochenen Arbeitsruhe zu kurz bemessen sei. Es wurde vor allem betont, dass eine gesetzliche Mindestruhe von 8, 9 oder 10 Stunden nicht hinreiche, um der Arbeiterfrau die Erfüllung ihrer Familienpflichten zu gestatten.

Die Signatarstaaten der Berner Konvention vom 26. September 1906 haben sich in der Tat auf eine elfstündige Mindestruhe geeinigt. Auf dieselbe Dauer der Mindestruhe wünschen die Beschlüsse der Internationalen Vereinigung auch jene der Jugendlichen bemessen zu sehen. Hiebei wird sie nicht bloss von Beweggründen technischer Natur, sondern auch von folgenden Erwägungen geleitet:

Jugendliche Fabrikarbeiter, die etwa eine viertel bis halbe Stunde weit von dem Arbeitsorte wohnen, müssen um 6 Uhr morgens aufstehen, sich ankleiden, um um 7 Uhr in der Fabrik einzutreffen. Um 9 Uhr tritt in der Regel eine viertelstündige Pause ein, die zur Einnahme eines Imbisses benützt wird. Um 12 Uhr beginnt die Mittagspause, die in den meisten Ländern um 1 oder 1 $\frac{1}{2}$ Uhr endet; für einigermassen entfernt wohnende jugendliche Arbeiter wird von Kindern oder Frauen das Mittagessen in die Fabrik gebracht. Die Arbeit wird um 1 oder 1 $\frac{1}{2}$ Uhr wieder aufgenommen und dauert bei zehnstündiger täglicher Arbeitszeit und 15 bis 30 Minuten Pause zur Einnahme des Vesperbrottes bis 6 Uhr, in Ländern des elfstündigen Arbeitstages bis 7 Uhr abends. In aller Eile wird nun der Weg zum Abendkurs der Fortbildungsschule genommen, der bald um 7, bald um 8, bald um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr beginnt und eine oder zwei Stunden dauert. Im ersteren Falle wird der junge Arbeiter gegen 9 $\frac{1}{2}$ Uhr im Eltern-

hause eintreffen, rasch einen Imbiss verzehren und frühestens um 10 Uhr seine Schlafstätte aufsuchen können. So bleibt eine Nachtruhe von 7, höchstens 8 Stunden übrig, während gerade im Jünglingsalter ein mindestens neunstündiger Schlaf von gewiegten Physiologen erheischt wird. So erklärt uns Prof. Dr. E. Claparède, Verfasser der „Psychologie de l'Enfant“ (II. Auflage, Genf 1911):

„Der Schlaf sollte dauern von 5—8 Jahren: 11—12 Stunden; 11—13 Jahren: 9—10 Stunden; 14—15 Jahren: 9 Stunden; oberhalb dieser Altersgrenze sollte die Normaldauer des Schlummers nach der Stärke der Pubertätserscheinungen schwanken. Meiner Ansicht nach soll eine wenigstens neunstündige Dauer bis zum 18. Lebensjahre jungen Leuten zur Verfügung stehen. Es gibt ziemlich grosse individuelle Unterschiede in bezug auf das Schlafbedürfnis, die noch nicht hinlänglich untersucht worden sind, doch wird ihre Existenz von der Beobachtung durchaus bestätigt. Im Winter ist das Schlafbedürfnis grösser als im Sommer.“¹⁾

16 bis 17 Stunden hindurch ist also der jugendliche Fabrikarbeiter tätig, davon 10 bis 11 Stunden in der Werkstatt, oft bei eintöniger Arbeit, mitten im Maschinenlärm, vielfach dem Staube und schädlichen Dämpfen ausgesetzt. Ist er aufgeweckt, so sucht er nach dieser Zeit, obwohl müde an Körper und Seele, sich weiter zu bilden. Einsichtsvolle Industrielle geben schon nach achtstündiger Arbeit den jungen Leuten unter der Bedingung des Fortbildungsschulbesuchs Feierabend. Die neuere Lehrlingsgesetzgebung verlegt den obligatorischen Lehrlingsunterricht aus guten Gründen in die Tagesstunden. Davon ist für die Mehrzahl der jugendlichen Fabrikarbeiter keine Rede. Mit völligem Mangel an Erholung in freier Luft und an einer über die rein gewerblichen Interessen hinausgehenden Bildung paart sich bei einer immer intensiveren Anspannung ein Grad von Uebermüdung und ein Mangel an Lebensfreude, der das Wesen der Jugend in sein Gegenteil verkehrt.

In Erkenntnis dieser Sachlage hat die Gesetzgebung **Deutschlands** (G. 28. 12. 1908, §§ 136, 137) gleichzeitig den jugendlichen Arbeitern bis zum 16. Lebensjahre und den Arbeiterinnen eine elfstündige Mindestruhezeit gewährt; derselbe Rechtszustand trat für beide Kategorien (und zwar Jugendliche bis zum 17. Lebensjahre) am 1. Januar 1912 in den **Niederlanden** ein.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass durch eine Erhöhung des geschützten Alters um 2 Jahre den Grund-

¹⁾ Aehnlich Dr. Warner: von 8—11 Jahren: 12—11 Stunden; von 11—15 Jahren: 10 $\frac{1}{2}$ bis 9 $\frac{1}{2}$ Stunden; von 15—17 Jahren: 9 Stunden; von 17—19 Jahren: 8 $\frac{1}{2}$ Stunden Schlaf; beide Male bei einem wöchentlichen Arbeitspensum von 45 bzw. 50 Stunden. Vgl. G. Stanley Hall, Adolescence, New York, Appleton 1908. Vol. I, p. 263.

forderungen der Fortbildung und Jugendpflege genüge geleistet würde. Dass es sich hier nicht um Wünsche handelt, die über das Erreichbare hinausgehen, mag aus folgender Uebersicht der Dauer der Ruhezeit der Jugendlichen hervorgehen:

a) Betrachten wir zunächst die Staaten des Verbotes der Nachtarbeit bis zum 18. Lebensjahre (in **Massachusetts** bis zum 21. Jahre). Hier umfasst die

Gesetzliche Begriffsbestimmung der Nacht Stunden	In Europa:	Bei einer täglichen Höchststarbeitszeit von Stunden
10	Dänemark, Norwegen	10
11	Schweden	10 (bis 12jähr.: 6)
10	Serbien	10
10	Schweiz	11
12	Grossbritannien	10 ^{1/2} (Textilfab. 10) ¹⁾
8	Frankreich	10
8	Finnland	12
11	Griechenland	10
Ausserhalb Europas:		
12	Massachusetts (Textilfabriken)	10
12	Quebec (Baumwoll- und Wollwarenfabriken)	10
8	Massachusetts (Nichttextilfabr.)	10
7	California	9

b) In Staaten, die bis zum 16. Lebensjahre (**Niederlande** und **Lichtenstein** bis zum 17. Jahre) Nachtarbeit verbieten, beträgt die

Gesetzliche Begriffsbestimmung der Nacht Stunden	In Europa:	Bei einer täglichen Höchststarbeitszeit von Stunden
11	Deutsches Reich	10 ²⁾
11	Niederlande	10
9	Oesterreich (fabriksmäss. Betriebe)	11
9	Bosnien und Herzegowina (fabriksmässige Betriebe)	11
9	Lichtenstein	11
8	Luxemburg	10
8	Belgien	12
7	Ungarn	10

¹⁾ In Betrieben, deren Inhaber jüdischer Konfession sind bei voller Samstags- und Sonntagruhe 11^{1/2} (Textilfabriken 11) Stunden an den übrigen Tagen.

²⁾ Bis zum 14. Lebensjahre 6 Stunden, unter dem 13. Jahre: Zulassungsverbot.

Gesetzliche Begriffsbestimmung der Nacht Stunden	Ausserhalb Europas:	Bei einer täglichen Höchststarbeitszeit von Stunden
15	New York	8
13 ^{3/4}	Neu Seeland	8 ^{1/4}
13	Indiana, Kansas, Ohio, Oklahoma, Wisconsin	8
13	Delaware	9
13	Oregon	10
12	Illinois, Minnesota, Missouri, North Dakota	8
12	Neusüdwaales	— 48 p. Woche
12	Victoria, Queensland	10 (48p. Woche)
12	Michigan	10 (54p. Woche)
12	Kentucky, Maryland	10
12	New Jersey	10 (55p. Woche)
11 ^{1/2}	New Hampshire	11 (58p. Woche)
11 ^{1/2}	Saskatchewan	8
11	Colorado, Mississipi, D. of Columbia	8
11	Alabama	— 60 p. Woche
10	Nebraska	8
10	Rhode Island	10
10	South Carolina	10 (Textilf. über 12jähr.)
9	Argentinien	8
9	Idaho	9
9	Iowa, Pennsylvanien, Ontario	10
8	Tunis	10

c) Nur in einzelnen europäischen Ländern endet die Wirksamkeit des Verbotes der Nachtarbeit schon im 15. Lebensjahre; auch hier ist die Dauer der Nacht- und der Tagesarbeit verschieden geregelt und zwar umfasst die

Gesetzliche Begriffsbestimmung der Nacht Stunden	In Europa:	Bei einer täglichen Höchststarbeitszeit von Stunden
12	Bulgarien	8
10 (8 im Sommer)	Italien	11
10	Rumänien	8
8	Russland	9

d) Lediglich bis zum 14. Lebensjahre gilt in **Spanien** (ausser in den von den Juntas zu bestimmenden Industrien) und

e) bis zum 12. Jahre in **Portugal** das Verbot der Nachtarbeit; in beiden Ländern ist die Zahl der Nachtstunden auf mindestens

10 fixiert. Die Tagesarbeit kann für diese Jugendlichen in Spanien höchstens 6, in Portugal 10 Stunden dauern.

Endlich sind 8 aussereuropäische Staaten zu erwähnen, die den Schutz enden lassen im:

f) 15. Lebensjahre :

Gesetzliche Begriffsbestimmung der Nacht Stunden	Ausserhalb Europas:	Bei einer täglichen Höchstarbeitszeit von Stunden
6	Japan	12

g) 14. Lebensjahre :

13	Virginien	10
11	Arkansas, Georgia (Textilfabriken)	10
10 1/2	Ostindien	7
9	North Carolina	— 60 p. Woche

h) 13. Lebensjahre :

10	Aegypten (Eggenierfabriken) . . .	8
----	-----------------------------------	---

i) 12. Lebensjahre :

9	Florida	9
---	-------------------	---

Vergleicht man den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung mit den an sie gestellten Wünschen der Internationalen Vereinigung, so handelt es sich in 8 Ländern Europa's nur um eine weitere Ruhe-stunde, in 3 Ländern um 2 Stunden, in 5 Ländern um 3, in 1 Land um 4 weitere Nachtstunden, um die bescheidensten Postulate der Jugendhygiene und Fortbildung zu verwirklichen. In zwölf Ländern, von denen zwei (Deutschland und die Niederlande) die elfstündige Nachtdauer bereits eingeführt haben, wäre die Grenze des geschützten Alters zu erweitern. Am weitesten sind noch Belgien, Italien, Spanien und Portugal von dem zu erreichenden Ziele entfernt. Vierzehn Stunden (mit Einschluss der Pausen) von der Fabrik in Anspruch genommen, eventuell 15 mit Ueberstunden, erübrigen hier die Jugendlichen nur 1 Stunde für Mahlzeiten, den Weg von und zur Fabrik und keine Minute für die Fortbildung. Dies ist die Lage der 17jährigen in Belgien, und ähnlich die der 16jährigen in Italien. Eine, den momentanen Anforderungen der Industrie, wie den materiellen Interessen armer Eltern alzu stark entgegenkommende Gesetzgebung droht in diesen Ländern die Quellen der Produktivität, wie der Kultur zu verschütten, wenn nicht, sei es auch mit Uebergängen, die elfstündige Nachtruhe für die Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre erreicht werden kann.

IV. Abschnitt.

Kritische Uebersicht der Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen.

In den meisten europäischen Ländern absorbieren die Industrien, welche Metall verarbeiten, dann jene der Steine und Erden, abgesehen vom Baugewerbe, die stärksten Quoten der Jugendlichen. Es ist daher klar, dass ein Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen, das gerade vor den stärksten Konsumenten jugendlicher Arbeit Halt machen würde, an Bedeutung für den Schutz der nationalen Arbeitskraft ganz wesentlich Einbusse leiden würde.

Es sind aber gerade diese Industrien, die — nicht immer aus produktionstechnischen Gründen — sich eine Ausnahmestellung zu erringen gewusst haben. Es wird daher zu untersuchen sein, in welcher Weise diese für die Stellung der jungen Arbeiter charakteristischen Ausnahmen zu beseitigen sind.

Es gibt nun neben diesen besonderen beruflichen Ausnahmen gewisse allgemeine Ausnahmen, deren Beibehaltung nicht zu umgehen ist. Es sind dieselben, die die Berner Konvention vom 26. September 1906 von dem Verbot der Nachtarbeit der Frauen zulässt. Diese ist gestattet :

1. wenn unvorhersehbare Betriebsstörungen, die nicht periodisch auftreten, sie nötig machen, oder
2. zur Verhütung eines sonst unabwendbaren Verlustes durch die Verzögerung der Verarbeitung leicht verderblicher Rohstoffe oder in Arbeit befindlicher Substanzen.

Keine Aufhebung, sondern nur die Kürzung der Nachtruhe (von 11 auf 10 Stunden) kann stattfinden :

1. in Saisonindustrien ;
2. bei unerwarteter vorübergehender Häufung der Anforderungen an die Produktion ;
3. in aussereuropäischen Staaten mit Rücksicht auf das Klima oder die Verhältnisse der Eingeborenen, wenn die so gekürzten Nachtruhestunden durch Ruhepausen bei Tage ersetzt werden.

Da nun gewisse Ausnahmen, die auch nach Inkrafttreten der Berner Konvention in Geltung bleiben, bisher sowohl für Frauen als Jugendliche bestimmt waren, wird man der Gesetzestechnik am besten entsprechen, wenn man die Ausnahmen einteilt:

- a) in die für beide Geschlechter gemeinsamen Ausnahmen, die zur Aufrechterhaltung des sonst unmöglichen Betriebes bestimmt sind;
- b) in besondere, nur für die Jugendlichen aufgestellte Ausnahmen.

Zu den ersteren gehören die unter I. und II., zu den letzteren die weiter folgenden Ausnahmen.

I.

Ausnahmen aus Gründen einer unvorhersehbaren Betriebsstörung.

Das unvorhergesehene Eintreten von Wassermangel, der Ausbruch von Feuersbrünsten, von Epidemien, die zeitweilig den Betrieb ganz oder teilweise lahmlegen, sowie andere Ereignisse, die den Charakter der höheren Gewalt tragen und Arbeits- und Verdienstlosigkeit hervorrufen, können es wünschenswert erscheinen lassen, dass sowohl zur rascheren Gutmachung des Schadens, wie des Lohnausfalles durch eine oder einige Wochen Nachtarbeit oder wenigstens Ueberarbeit geleistet werde.

Ueber das Wesen dieser Ausnahmen ist bereits in der Denkschrift betreffend das Verbot der Nachtarbeit der Frauen gesprochen worden. Ihrer Natur nach treten die hier vorgesehenen Fälle selten ein. Einer missbräuchlichen Anwendung ist auf nationalem Wege dadurch vorzubeugen, dass Ausnahmewilligungen von mehr als einer Woche nur nach Anhörung der Gewerbeaufsichtsbeamten seitens der oberen Verwaltungsbehörden zu erfolgen hätten. In den einzelnen Staaten gelten hierüber folgende Bestimmungen:

Deutsches Reich. Es können (G. O. § 139), „wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb einer Anlage unterbrochen haben“, Ausnahmen, sowohl vom Verbote der Nachtarbeit, wie von der Regelung der Tagesarbeit (§ 135, Abs. 2, 3, § 136), auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident), auf längere Zeit nur durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen, kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, solche Ausnahmen gestatten. Von der Befugnis, Aus-

nahmen von dem Verbote der Nachtarbeit zuzulassen, ist nur selten Gebrauch gemacht worden.

Oesterreich (Reichsratsländer G. O. § 96 a). Es bewilligt in denselben Fällen die Gewerbebehörde I. Instanz Arbeitszeitverlängerungen durch 3 Wochen; soll dies länger (höchstens 12 Wochen im Jahre) dauern, so ist nur die politische Landesbehörde zuständig. In diesen Fällen tritt an Stelle der 11stündigen eine höchstens 13stündige Arbeitszeit. Ueberstunden können auch durch blosse Anmeldung bei der Gewerbebehörde gearbeitet werden. Es kann in solchen Fällen (Handelsminist. Erlass vom 27. Mai 1885) im ganzen durch 14 Stunden an 3 Tagen in einem Monat gearbeitet werden. Oesterreich gewährt also in diesen Fällen nur Ueberzeitarbeit, nicht Nachtarbeit.

Belgien (Loi du 13 décembre 1889, art. 6) gewährt volle Nachtarbeit „en cas de chômage résultant de force majeure ou dans des circonstances exceptionnelles“. Ebenso

Frankreich (Loi du 2 novembre 1892, art. 4) „en cas de chômage résultant d'une interruption accidentelle ou de force majeure“.

Grossbritannien (Factory and Workshop Act 1901, Art. 52 und Verordnung vom 22. Dezember 1882) gestattet die Beschäftigung von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends an den ersten fünf vollen Werktagen der Woche solchen Fabriken, die ausschliesslich mit Wasserkraft betrieben werden und die der Gefahr ausgesetzt sind, den Betrieb infolge von Wassermangel oder Ueberschwemmung einstellen zu müssen. Bei Gefahr des Wassermangels gilt diese Ausnahme für höchstens 96, bei jener der Ueberschwemmung für höchstens 48 Tage des Jahres. Diese Ausnahme ist an die Beobachtung weiterer Bedingungen geknüpft. Wenn es gilt, die Gefahren der Selbstentzündung in Türkischrothfärbereien oder Schaden zu verhüten, der durch aussergewöhnliche Witterungseinflüsse beim Bleichen im Freien und in Bleichereien entstehen könnte, so darf nach Sektion 53 des Gesetzes über die gesetzliche Dauer an 5 Wochentagen so lange gearbeitet werden, als dies zur Verhütung dieser Gefahren notwendig ist.

Niederlande. (Königl. Erlass vom 12. Juli 1909). Es war den ausschliesslich durch Wind oder Wasserkraft betriebenen Anlagen gestattet, um 10 Uhr abends den Betrieb endigen zu lassen (statt um 7 Uhr abends), sofern das Fehlen hinreichender Betriebskraft es unmöglich gemacht hat, im Laufe der um 7 Uhr

abends zu Ende gehenden 24 Stunden 11 Stunden (vom 1. Januar 1912 angefangen 10 Stunden) hindurch zu arbeiten. Vom 1. Januar 1912 fällt auf Grund des Arbeitsgesetzes von 1911 diese Ausnahme nun weg, da Art. 6, sub 14, des Gesetzes bestimmt, dass jedenfalls die Mindestnachtruhe von 11 Stunden nicht verkürzt werden darf.

Russland (Ges. 24. Februar 1890, Art. 5) gestattet volle Nachtarbeit in solchen Fällen. Doch darf dann die der Nachtschichtarbeit folgende Arbeitsschicht nicht vor 12 Uhr mittags beginnen.

Es sind also die selten eintretenden Fälle eines industriellen Notstandes, für welche hier in verschieden weiten Grenzen Vorsorge geschaffen wird.

II.

Ausnahmen, welche die Natur der zu verarbeitenden Rohstoffe rechtfertigt.

Es sind namentlich die Fisch-, Obst- und Gemüsekonservenfabriken, die nach Massgabe der Konservierungstechnik in den meisten Ländern auch Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter beanspruchen. Auch hier handelt es sich um keine ständigen Ausnahmen. Immerhin sind gewisse Fabrikationszweige häufiger hier auf Nachtarbeit angewiesen und es wäre daher richtiger, auch hier die Arbeit der Jugendlichen auszuschliessen, oder auf ein Mindestmass einzuschränken.

In der Tat lassen die fortgeschrittensten Gesetzgebungen hier keine Nachtarbeit, sondern nur Ueberzeit zu.

Im **Deutschen Reich** sind Ausnahmen für Jugendliche nicht zulässig.

Ebensowenig gibt es hiefür eine Ausnahme in der **Schweiz**.

In **Oesterreich** dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre zeitweilig, sofern sich die von ihnen versehenen Manipulationen nicht verschieben lassen, ohne die betreffenden Stoffe der Gefahr des Verderbens auszusetzen, zur Nachtarbeit verwendet werden (G. O. § 96 b. Verordn. des Handelsmin. vom 27. Mai 1886, R. G. Bl. 86).

In den **Niederlanden** ist es, vom 1. Januar 1912 an, nur erwachsenen Frauen, nicht jugendlichen Personen unter 17 Jahren, gestattet, im Zeitraume vom 1. Oktober bis zum 15. März bis spätestens 12 Uhr nachts, vom 15. März bis 1. Juni bis spätestens 2 Uhr nachts, Heringe zu spessen. In diesem Falle darf aber

die Tagesarbeitszeit nicht mehr als 8 Stunden betragen; die Arbeitszeit zwischen Mitternacht und 2 Uhr nachts wird dem vorhergehenden Tage zugerechnet. Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf einige, durch königl. Erlass namentlich aufgeführte Gemeinden und es sind weitere Bestimmungen an ihre Erteilung geknüpft.

Früher konnte die Nachtruhe in verschiedenen Betrieben noch dadurch verkürzt werden, dass Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit so verschoben wurden, dass bis spätestens 10 Uhr abends Arbeit gestattet war. Obwohl eine solche Verschiebung auch nach dem 1. Januar 1912 verschiedenen Betrieben gestattet ist, so wird sowohl den jugendlichen Personen als den Frauen auch in diesen Betrieben die Mindestnachtruhe von 11 Stunden (in denen die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen ist) jedenfalls gewährt. Die einzige Ausnahme bildet die obenangegebene für das Heringspiessen.

In **Grossbritannien** bestimmt Art. 41 des Fabrikgesetzes, dass die Vorschriften über Arbeitsdauer, Mahlzeitpausen und Feiertage ausser Kraft treten für jugendliche Personen und Frauen, welche beim Konservieren und Pökeln (preserving and curing) von Fischen beschäftigt sind, sofern diese Arbeiten unverzüglich nach Ankunft der Fischerboote vorgenommen werden müssen, um den völligen Verlust oder Verderb der Fische hintanzuhalten. Eine Zeitgrenze besteht nicht: „Wenn ein Unternehmer sich dieser Ausnahmen bedienen will, so braucht die in diesen Fällen vorgeschriebene Anzeige und der Anschlag nicht die Stunden des Beginnes und des Schlusses der Arbeitsdauer oder die Dauer der Mahlzeiten zu spezifizieren“.

Zur Vornahme der Verrichtungen des Reinigens und Konservierens der Früchte, soweit diese zur Verhütung des Verderbs des Obstes unmittelbar nach Einlieferung in die Fabrik oder Werkstatt notwendig sind, ist Nacht- und Sonntagsarbeit während der Monate Juni, Juli, August und September gestattet, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, deren Regelung im Spezialverordnungswege zu erfolgen hat (Art. 41, Fabrikgesetz 1901). Durch Verordnung vom 11. September 1907 (Fruit Preserving Order) ist die Arbeitszeit hier auf die Stunden von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends beschränkt, also ähnlich wie in den Niederlanden geregelt. Für Jugendliche gilt die besondere Bestimmung, dass mindestens eine zehnstündige ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Arbeitsschichten

liegen muss. Es ist ferner ein besonderes Verzeichnis von den Betriebsinhabern zu führen und den Inspektoren vorzulegen, aus dem die Stunde der Ankunft des Obstes in der Fabrik, die Verrichtungen der damit beschäftigten Frauen und Jugendlichen, ihre Dauer, die Mahlzeitpausen ersichtlich sind. Noch andere Bedingungen sind zu erfüllen. Von beiden Verordnungen wird nur in sehr beschränktem Masse Gebrauch gemacht, soweit es sich um männliche Jugendliche handelt.

Wirkliche Nacharbeit ist für diese Industrien nur in **Oesterreich, Belgien und Frankreich** gestattet. Auch hier in verschiedenem Ausmasse. In **Belgien** ist Nacharbeit (Art. 6, loi du 13 décembre 1889 et art. 5 arrêté royal du 3 novembre 1898) in Fischkonservenfabriken den 14—16jährigen männlichen und 16—21jährigen weiblichen Arbeitern von 9—12 Uhr nachts und durch 30 Tage im Jahre gestattet; doch soll die Gesamtarbeitszeit 12 Stunden, die durch 3 Pausen von zusammen 1½ Stunden unterbrochen sein sollen, nicht überschreiten.

In **Frankreich** (Décret du 15 juillet 1893) kann schon von 13jährigen in Fisch-, Obst- und Gemüsefabriken durch 90 Tage während 10 Stunden innerhalb 24 Stunden nachts gearbeitet werden. Ebenso ist hier temporäre Nacharbeit gestattet in Küfereien für Fischereiprodukte (90 Tage), Buttereien, Käseereien, Leim- und Gelatinebetriebe, Schaffellenthaarung (60 Tage), Teigwarenfabriken, die frische Butter verwenden (30 Tage).

Ausserhalb Europas enthalten Totalausnahmen vom Verbote der Nacharbeit die Gesetze von: **New Jersey, Ontario, Nova-Scotia** bei den Vorbereitungsarbeiten der Fruchtkonservenerzeugung; **British Columbia** für Frucht- und Fischkonservenfabriken; **New Brunswick** für ländliche Fisch- und Hummerkonservenfabriken; das Verbot der Nacharbeit tritt in **Tasmania** (Fabrikgesetz 1910, Art. 51) von Dezember bis einschliesslich April in Frucht- und Konservenfabriken aller Art ausser Kraft.

III.

Ausnahmen, die in bestimmten Industrien männlichen Jugendlichen bewilligt werden.

Der ununterbrochene Tag- und Nachtbetrieb kann sowohl durch die technische Natur des Schmelz- oder Extraktionsarbeitsprozesses, als durch das Streben nach rascher Befriedigung der

(ständigen oder zeitweiligen) Nachfrage oder durch das Verlangen nach rascher Amortisation der Anlagekapitalien hervorgerufen werden. Der Tag- und Nachtbetrieb ist in dem ersten Falle in den wesentlichen Betriebsabteilungen ein allgemeiner. In dem zweiten und dritten Falle kann es sich um Tag- und Nachtbetrieb eines kleinen Teiles der Arbeiter, auch nur einer Betriebsabteilung handeln. Wir nennen die erste Kategorie, die der technisch zu ununterbrochenem Gange gezwungenen Betriebe, Feuerbetriebe; die andern können kurz als (ganz oder teilweise kontinuierliche Betriebe bezeichnet werden. Die menschliche Arbeitstätigkeit kann in den Betrieben der letzteren Art in jedem Augenblicke, also auch z. B. zum Zwecke der Sonntagsruhe eingestellt werden; dies ist in Feuerbetrieben nur zum Teil oder gar nicht der Fall. Je entwickelter auch hier die Technik, desto leichter kann der Schmelzprozess durch einige Zeit sich selbst überlassen bleiben. Je grösser der Betrieb, desto kleiner ist ferner die Quote der Tag- und Nachtarbeiter. Im übrigen sind die Grenzen zwischen Feuer- und bloss kontinuierlichem Betriebe fliessende. So erhalten wir durch den Bericht der niederländischen Generaldirektion der Arbeit Einblick in folgende Unterschiede der Betriebseinteilung in der Glasbläserei:

„In drei Glashütten wird das Glasblasen ausschliesslich des tags und nicht des nachts ausgeführt. Dies betrifft, nebst einem kleineren Werke in Amsterdam, die beiden grossen Glashütten in Maastricht, wo Nacharbeit ausgeschlossen ist. Diese völlige Beseitigung ist der kräftigen Initiative des ehemaligen Fabrikdirektors Herrn Dr. jur. L. H. W. Regout (jetzt Minister der öffentlichen Arbeiten) zu verdanken. Daraus geht völlig hervor, dass die kontinuierliche Arbeit beim Glasblasen nicht wie beim Heizen der Oefen durch die Technik des Betriebes bedingt wird, sondern ihr das Streben zugrunde liegt, durch ununterbrochenen Betrieb Kosten zu sparen. Die Konkurrenz bilden vor allem Deutschland und Frankreich.“¹⁾

Gegenwärtig ist dieser Vorgang jedoch nur in einer Minderzahl von Betrieben wahrzunehmen. Wir finden daher, dass die Gesetzgebung ziemlich wahllos Nacharbeit der Jugendlichen sowohl in Feuer- als in kontinuierlichen Betrieben gestattet. Hiebei wird vor allem das Argument geltend gemacht, der erwachsene Arbeiter bedürfe eines jugendlichen Helfers, der hiebei gleichzeitig seine Lehrzeit durchmache. Die folgenden Ausnahmen vom Verbot der Nacharbeit stehen in dieser Hinsicht in Kraft.

¹⁾ Die kontinuierliche Arbeit in der niederländischen Industrie. Jahresbericht des Generaldirektor H. A. van Ysselsteyn, 1909, S. 16.

§ 1. Die Nachtarbeit der Jugendlichen in der Glasindustrie.

Die Glasindustrie zerfällt in die Hohl- (Flaschen-) und Bleiglas-herzeugung, in die Fenster- (Tafel-), Streckglas-, in die Kristallglas- und in die Spiegelglas-herzeugung.

Die Glasindustrie befindet sich seit einem Jahrzehnt mitten in einer technischen Umwälzung, die in ihren verschiedenen Branchen verschieden weit gediehen ist. Die Hauptmotive der Einführung des Maschinismus gab in den Vereinigten Staaten die Höhe der Löhne der gelernten Arbeiter, in Europa das Schwinden des Nachwuchses, der Kinderarbeit. Die Lösung des Problems der Mechanisierung in der Glasindustrie ist nur eine Frage der Zeit.

Völlig automatisch vollzieht sich die Spiegelglas-herzeugung (z. B. in Jeumont). In einem grossen Teile der Flaschen-herzeugung ist man im Begriffe, die Arbeit der Jugendlichen durch mechanische Vorrichtungen sowohl beim Blasen, als beim Abtragen der geblasenen Flaschen in den Kühlöfen entbehrlich zu machen. Die Flaschen-herstellungsmaschine ersetzt den Bläser und Motzer durch einen Maschinenjungen, dessen angestrengte Aufmerksamkeit ein höheres Alter, als jenes der gewöhnlichen Motzer erheischt. Von diesen sind 30,6 % unter 16 Jahren, von den Maschinenjungen nur 18,4 %.¹⁾

Bei der neuesten automatischen Maschine dieser Art, für Kompotgläser, werden Knaben unter 16 Jahren überhaupt nicht verwendet. Dasselbe gilt dort, wo die Funktion des Abtragens der Ware in den Kühlöfen ersetzt worden ist. Dies geschieht bald durch Wärmöfen (peanut roster), bald durch Paternosterwerke; die gleichfalls eingeführten mechanischen Luftbahnen machen etwa dreiviertel der Jugendlichen überflüssig. Diese Vorrichtungen eignen sich bisher nur für bestimmte gleichartige Massenartikel (Bier-, Mineralwasser-, Milchflaschen, Obstgläser). In der Fenster-herzeugung bereitet sich der technische Umschwung erst vor. In der Kristallglas-herzeugung werden so wenige Kinder verwendet, dass die Beseitigung ihrer Nachtarbeit keine Schwierigkeiten böte.

Derzeit gelten noch in den Gesetzgebungen der meisten Länder Ausnahmsbestimmungen, die einem technisch weit weniger fortgeschrittenen Zustande der Glasindustrie entsprechen.

Die Bestimmungen der einzelnen Länder sind die folgenden:

¹⁾ Ch. P. Neill, Report on Condition of Woman and Child Wage-Earners in the United States, vol. III, p. 190—198, Washington 1911. (Senate Doc. No. 645, 61st Congr., 2^d Sess.)

Deutsches Reich. Nach Bekanntmachung vom 9. März 1913 hat der Bundesrat bis zum 31. März 1918 die Nachtbeschäftigung von jugendlichen Arbeitern von 14 bis 16 Jahren bei Arbeiten vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glühofen) unter nachstehenden Bedingungen zugelassen:

I. In Glashütten mit gleichzeitiger Schmelz- und Verarbeitungsschicht.

Die Arbeitsschicht darf mit Pausen höchstens 12 Stunden, ohne Pausen höchstens 10 Stunden, und wöchentlich höchstens 60 Stunden betragen. Bei Tag- und Nachtbetrieb muss wöchentlich Schichtwechsel eintreten, ausgenommen bei Gewährung einer 24stündigen Ruheschicht zwischen zwei Schichten. Zwischen zwei Schichten hat eine ununterbrochene Ruheschicht von mindestens 12 Stunden zu liegen. In jeder Schicht sind Pausen von mindestens 1 Stunde zu gewähren, Nebenpausen werden nicht eingerechnet. Mit besonderer behördlicher Erlaubnis können bei einer höchstens achtstündigen Arbeitsschicht und einer Ruhezeit von 24 (Tafelglas) oder 16 (Hohlglas) Stunden zwischen zwei Schichten auch kürzere Pausen angerechnet werden, jedoch muss eine stets eine halbe Stunde betragen.

An den Sonntagen dürfen die jungen Leute nicht zwischen 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends beschäftigt werden.

II. Glashütten, in denen Schmelz- und Verarbeitungsschicht miteinander wechseln.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf wöchentlich 60 Stunden nicht übersteigen. Die Ruhezeit zwischen zwei Arbeitsschichten muss mindestens so lang sein, wie die vorhergehende Schicht; in der Ruhezeit können Nebenarbeiten vorgenommen werden, doch muss die Gesamtdauer der ununterbrochenen Ruhezeit mindestens so gross sein wie die vorhergehende Schicht. Innerhalb von zwei Wochen darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung höchstens die Hälfte auf Nachtschichten entfallen. Die Pausen müssen bei zehnstündiger Schicht 1 Stunde, bei längerer Arbeitszeit 1½ Stunden betragen. Kürzere als einviertelstündige Pausen werden nicht angerechnet.

Die jungen Leute dürfen nur einmal innerhalb zweier Wochen Sonntags von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends beschäftigt werden.

Die Ausnahmen unter I und II gelten nicht

- a) für die Arbeiten an den Strecköfen;
- b) für die Herstellung von Spiegel-, Roh-, Draht- und Kathedralglas durch Auswalzen auf Tischen;
- c) für die Arbeit an Maschinen, welche automatisch Flaschen oder Tafelglas herstellen.

Die Ausnahmen unter II gelten nicht für Glashütten, in denen Weiss-, Hohlglas, Beleuchtungsgegenstände und Flakons hergestellt werden.

Oesterreich (Reichsratsländer) gewährt gemäss Gewerbeordnung (§ 96 b vergl. Verordnung 27. Mai 1885 und Ministerial-Erlass 24. April 1895, § 2, P. 9) der Glasindustrie „zum Öffnen und Schliessen der Form, in die das Glas eingeblasen wird, und zum Abtragen der geblasenen Waren in die Kühlöfen und dergleichen leichten Handlangerdiensten“:

1. volle Nachtarbeit vom 14.—16. Lebensjahre;
2. Sonntagsruhe: an jedem zweiten Sonntag 24 Stunden; event. Ersatzruhe durch Betriebsunterbrechungen.

Belgien. Die Arrêtés royaux vom 26. Dezember 1892 und 28. Juli 1906 regeln sehr eingehend diese Ausnahmen:

I. Kristallglaserzeugung. 1. Die Tagesarbeit der Jugendlichen bis 16 Jahre beträgt: 10 Stunden 20 Minuten (statt 12 des Gesetzes). Drei Pausen, zwei von je 20, mittags eine solche von 30 Minuten (1.10 statt 1.30 des Gesetzes) werden gewährt.

2. Nachtarbeit ist gestattet für alle Kategorien; die Totalarbeitszeit (Tag- und Nachtarbeit) hat höchstens 10 Stunden 20 Minuten zu betragen.

3. Ein voller Ruhetag fällt in jede zweite Woche; jede nächstfolgende Woche beträgt die Höchstarbeitszeit an Sonntagen sechs Stunden (mit mindestens 30 Minuten Pause) bei der Erzeugung von Glasröhren oder analogen, gestandenes Glas erfordernden Arbeiten.

II. Fensterglaserzeugung (aller Ofensysteme). 1. Die Dauer der Tagesarbeit der Jugendlichen bis 16 Jahre beträgt 10 Stunden 30 Minuten. Die Pausen betragen zusammen 1 Stunde 30 Minuten, bei entsprechend kürzerer Tagesarbeit können die Pausen gekürzt werden.

2. Nachtarbeit ist in allen Kategorien gestattet für die Dauer von 10 Stunden 30 Minuten. Die Pausen betragen zusammen 1 Stunde 30 Minuten.

3. Ein Ruhetag tritt nach der 13. von 14 Arbeitsschichten oder nach $6\frac{1}{2}$ von 7 Tagen ein. Die Dauer der Arbeit an Ruhetagen hat längstens um 1 Uhr zu schliessen und darf höchstens 5 Stunden nebst Pause von 15 Minuten betragen.

III. Spiegelglaserzeugung. 1. Die Tagesarbeit der Jugendlichen bis 16 Jahren dauert höchstens 10 Stunden, die Pausen zusammen 1 Stunde 30 Minuten, die Mittagspause eine Stunde.

2. Nachtarbeit ist nur in Spiegelschmelzen gestattet.

3. Für einen Arbeiter hat die Dauer von Tag- und Nachtarbeit zusammen nicht mehr als 10 Stunden (Pause eine Stunde 30 Minuten) zu betragen.

4. Ein voller Ruhetag entfällt auf jede zweite Woche; jede nächstfolgende Woche kann durch 6 Stunden (30 Minuten Pause) Sonntagsarbeit verrichtet werden. Wird wahlweise keine Wochenruhe beansprucht, so ist jede Woche einmal höchstens durch 4 Stunden und zwar nur vor oder nur nach 1 Uhr mittags zu arbeiten.

Frankreich. Die Ausnahmen für die Glasindustrie waren bisher geregelt auf Grund des Gesetzes vom 2. November 1892, Art. 6, 12 und 13 und der Dekrete vom 13. Mai 1893, 21. Juni 1897, 20. April 1899, 3. Mai 1900, 22. November 1905, 7. März, 10 September, 15. Dezember 1908 und 7. März 1910. Ein Dekret vom 8. Oktober 1911 modifiziert ganz wesentlich diese Bestimmungen.

1. Verboten ist das Ausheben des Glases vor dem Alter von 15 Jahren in Flaschen- und Fensterglasfabriken, vor dem 14. Lebensjahre in allen übrigen Zweigen der Glasindustrie; verboten ist das Blasen des Glases vor dem Alter von 16 Jahren in Flaschenglas- und Fensterglasfabriken; vor dem Alter von 14 Jahren in den übrigen Fabriken. Das Gewicht des Glases, das von Arbeitern im Alter von 14—16 Jahren manipuliert wird, darf 1000 gr. nicht übersteigen. In Flaschenglasfabriken mit maschineller Ausrüstung ist das Ausheben des Glases zur Bedienung der Maschinen und diese selbst erst vom 16. Lebensjahr an gestattet. Das Ausziehen des Glases in Röhren oder Glasstäbe ist erst vom 15. Lebensjahre an gestattet. Doch können, ausser in Glasperlenfabriken, Kinder hiezu vom 14. Lebensjahre an verwendet werden, wenn die vom Kind getragene Last 5 kg. einschliesslich der Pfeife nicht übersteigt.

2. Als Nachtarbeit sind den 12—18jährigen folgende Ver-
richtungen gestattet: Darreichen der Werkzeuge, erste Entnahmen,
Hilfe beim Blasen und Formen, Transport zu den Kühlöfen und
Entfernung der Gegenstände.

3. Die Nachtarbeit dauert höchstens 10 Stunden.
4. Die Pausen betragen zusammen 2 Stunden.
5. Wochenruhe wird jeden Sonntag gewährt.

Grossbritannien. Der Factory and Workshop Act 1901 bestimmt
in Sektion 55:

1. Die Nachtarbeit ist den 14—18jährigen gestattet.
2. Ihre Gesamtdauer ist auf 60 Stunden per Woche beschränkt
und zwar:

	in 4 Schichten von je 14 Stunden oder
" 5	" " " 12 " "
" 6	" " " 10 " "
" 9	" " " weniger "

3. Die Ruhezeit nach jeder Schicht hat die gleiche Dauer wie die
vorhergehende Schicht.

4. Die Pausen betragen 1/2 Stunde nach je 5 Stunden Arbeit.
5. Wochenruhe ist jeden Sonntag zu gewähren.

Am fortgeschrittensten sind die Vorschriften in Norwegen
und in den Niederlanden.

Niederlande. Kgl. Erlass vom 12. Juli 1909, abgeändert durch
Kgl. Erlass vom 27. Juli 1910:

1. Die Nachtarbeit ist den 14—16 jährigen gestattet bis zum 1. Ja-
nuar 1912 und zwar nur jede zweite Woche.
2. Ihre Dauer beträgt höchstens 11 Stunden.
3. Die Pausen betragen 1/2 Stunde nach je 5 Stunden.
4. Sonntagsruhe ist jede Woche zu gewähren.

Vom 1. Januar 1912 an ist jede Nachtarbeit der Jugendlichen
bis zum 17. Lebensjahr zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens
verboten; ferner soll zwischen zwei aufeinanderfolgenden Arbeits-
schichten eine 11 stündige ununterbrochene Ruhezeit liegen.

Norwegen. Das Fabrikgesetz vom 10. September 1909, § 26, 27,
bestimmt:

1. Nachtarbeit ist unter 16jährigen absolut verboten.
2. Sie ist den 16—18jährigen mit Genehmigung der Inspektion für eine
Dauer von 8 Stunden gestattet.
3. Sonntagsruhe ist jede Woche von Samstag 6 Uhr abends bis Sonntag
10 Uhr abends zu gewähren.

Spanien. Das Kgl. Dekret vom 25. Januar 1908 untersagt
minderjährigen Frauen und Knaben unter 16 Jahren jede Beschäf-
tigung in der Glas- und Kristallindustrie.

Italien. Das Gesetz vom 7. Juli 1907 und Kgl. Dekret vom
10. November 1907, Art. 5 und 7, bestimmen:

1. Die Nachtarbeit ist unter 15jährigen absolut verboten; als Nacht-
arbeit gilt vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr
morgens, vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

2. 24 Stunden Wochenruhe sollen womöglich auf den Sonntag fallen.
Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit dürfen nur für das Personal der
Eisenindustrie und für Heizer in Gasfabriken gemacht werden. Ihre Maximal-
schicht beträgt dann Sonntags 8 Stunden, ihre Ruhezeit alle 2 Wochen
36 Stunden.

Russland (G. O. Art. 110, § 3, 5) gestattet:

1. Nachtarbeit den 12—15jährigen.
2. Ihre Dauer beträgt 10 Stunden in 24 Stunden.
3. Die Ruhezeit nach jeder Schicht beträgt 12 Stunden.
4. Sonntagsarbeit (mit Erwachsenen) ist gestattet.

Schweden (Gesetz vom 29. Juni 1912, § 13 (d) und § 16)
gestattet:

1. Die Nachtarbeit (11 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) den männlichen
16—18jährigen.

2. Ihre Höchstdauer beträgt 8 Stunden; es darf nicht öfter als jede
dritte Woche Nachtschicht geleistet werden.

3. In den aus technischen Gründen ununterbrochenen Betrieben kann
von diesen Vorschriften durch Verordnung für die mehr als 16jährigen ab-
gewichen werden.

Schweiz. Das Fabrikgesetz (Art. 16) gestattet:

1. Nachtarbeit den 14—18jährigen bei ununterbrochenem Betrieb nur
mit ausnahmsweiser bundesrätlicher Erlaubnis, „sofern die Unerlässlichkeit
der Mitwirkung junger Leute dargetan ist, zumal wenn es im Interesse
tüchtiger Berufserlernung derselben förderlich erscheint“.

2. Die Dauer der Nachtarbeit soll unter 11 Stunden betragen und
Schichtenwechsel eingeführt werden.

Vereinigte Staaten von Amerika. New Jersey gewährte (Sta-
tutes 1895, p. 2350, s. 66—67) eine Ausnahme vom Verbot der
Nachtarbeit (6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens) für unter 18jährige
in Glashütten. Diese Ausnahme ist durch die Gesetze von 1904,
§ 64 und 1910, Ch. 277, aufgehoben worden.

Aus der Uebersicht der Ausnahmen, die gegenwärtig in
der Glasindustrie gelten, ist zu ersehen, dass diese in den Glas-
exportländern am ausgiebigsten sind, dass sie aber untereinander

starke Unterschiede in bezug auf den gestatteten Umfang der Nachtarbeit aufweisen. So ist das Zulassungsalter zur Nachtarbeit in den Niederlanden das 17., Spanien, Schweden und Norwegen das 16., in Italien das 15., in Deutschland, Oesterreich, Belgien, Grossbritannien, der Schweiz das 14., in Frankreich das 13., in Portugal und Russland das 12. Lebensjahr. Die Dauer der Nachtarbeit schwankt ohne Einrechnung der Pause zwischen 14 (Grossbritannien), 12 (Oesterreich), 11 (Niederlande), unter 11 (Schweiz), 10½ (Belgien), 10 (Deutsches Reich, Frankreich, Russland), 8 Stunden (Norwegen und Schweden). Die der Arbeit folgende Ruheschicht ist in Deutschland und England gleich lang wie die vorhergehende Arbeitsschicht, in Russland 12, in den Niederlanden 11, in Norwegen und Schweden 16, in Ungarn 6 Stunden. Die Sonntagsruhe gewähren den Jugendlichen der Nachtschicht regelmässig Frankreich, Grossbritannien und die Niederlande, alle übrigen Länder nur jede zweite Woche und auch dann nur zur Hälfte.

Es wird sich nun fragen:

1. Unter welchen Gesundheitsverhältnissen vollzieht sich die Nachtarbeit der Jugendlichen?
2. Liegt in ihren Verrichtungen ein Element der beruflichen Vorbildung? Sind sie also ebenso notwendig vom Gesichtspunkt der Berufswahl des Arbeiters wie der Heranbildung gelernter Arbeiter für die Industrie?
3. Welche Wirkungen hat diese Arbeit auf ihr sittliches, wirtschaftliches und geistiges Wohlergehen?

1. Ueber die Hygiene der Glasarbeit sei der Bericht eines Aufsichtsbeamten aus Oberfranken angeführt. Er schreibt:

Die gesundheitlichen Verhältnisse in den Glashütten dürften im allgemeinen ungünstiger sein, als in vielen anderen Betriebsarten. Ganz abgesehen von den Verrichtungen der Arbeiter muss schon der längere Aufenthalt in solchen mitunter sehr heissen und dabei doch zugigen, zumeist auch rauchigen und staubigen Räumen abträglich auf die Gesundheit wirken, indem namentlich die Schleimhäute übermässig gereizt und die Arbeiter zu unzweckmässigem Verhalten, vielem kalten Trinken und insbesondere übermässigem Alkoholgenuss verleitet werden und oft in Schweiss gebadet an die Luft treten. Dieses unzweckmässige Verhalten, namentlich das viele Trinken, hat zur Folge, dass feste Nahrung weniger aufgenommen und verdaut wird, wenn auch an und für sich die Ernährung der Glasmacher bei dem durchweg hohen Verdienste derselben eine gute ist.

In der Tat zeigen die Glashüttenarbeiter weit ungünstigere Gesundheitsverhältnisse als andere Arbeiterkategorien und namentlich sind Herzstörungen, Nierenaffektionen, Magen- und Darmkatarrhe, rheumatische Erkrankungen und, soweit namentlich die Spiegelglasfabriken in Betracht kommen, auch die Tuberkulose und andere Erkrankungen der Atmungsorgane verbreitet, allerdings sind die einzelnen Hütten, je nach ihrer Beschaffenheit und ihren Betriebsverhältnissen, verschieden zu beurteilen.

Zu dem in manchen Hütten ungünstigen Gesundheitszustand tragen naturgemäss wesentlich bei, die anstrengende körperliche Arbeit bei teilweise noch zu langer Arbeitszeit, sowie wohl auch die Unregelmässigkeit der Nachtruhe . . .

Zu den häufiger vorkommenden Erkrankungen gehören chronischer Magen- und Darmkatarrh. Dieselben sind sicher auf das oft übermässige, nach der Meinung der Arbeiter nicht zu umgehende Trinken kalter Getränke zurückzuführen. Der Alkoholgenuss in Form von Bier und Schnaps übersteigt in einem Teil der Hütten das zulässige Mass und führt zu Herz-, Nieren- und anderen Leiden. Der Schnapsgenuss ist namentlich in den Perlenhütten des Fichtelgebirges zu beklagen und in einer solchen sind im Vorjahre mehrere Fälle von Säuferwahnsinn vorgekommen.¹⁾

Worin besteht nun die Nachtarbeit der Jugendlichen?

In den Flaschenfabriken sind gewöhnlich drei Arbeiterkategorien bei der Produktion tätig, und zwar der sogenannte Glasmacher, Meister oder Bläser, der die Flasche in die Form bläst, ein Helfer (Motzer) und der Einträger. Während die Glasmacher durchwegs erwachsene Männer sind, gehören die Helfer zum Teil, die Einträger aber der Mehrzahl nach dem jugendlichen Alter an.

Die Hauptaufgabe des Einträgers besteht darin, die fertige heisse Flasche mit einem geeigneten Instrumente anzufassen und in den Kühlöfen „einzutragen“, damit sie dort allmählich erkalte, da zu rasch erkaltetes Glas ungemein brüchig ist, ja oft ohne erkennbare Ursache springt.

War der Einträger 1—3 Jahre beschäftigt, so wird er Postenfänger oder Helfer, Motzer; seine Aufgabe ist, mit der Pfeife die für eine Flasche notwendige Glasmenge (Posten, Kölbl) aus der Glasmasse herauszutunken und sie vorbereitend zu einer Blase aufzublasen, die er dann dem Glasmacher zum Fertigblasen

¹⁾ Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten 1906, Berlin 1907, Band II, Abteilung 2, S. 468—470. Die Berichte aus anderen deutschen Gewerbeaufsichtsbezirken lauten günstiger, und es weisen z. B. die Glas-, die Metallschleiferei, die Steinhauerei ungünstigere Gesundheitsverhältnisse auf, als die Glasindustrie. Vgl. Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse bei den (österreich.) Krankenkassen in den Jahren 1896—1910, bearbeitet im Ministerium des Innern, Wien 1913, S. 40. In England überschreitet die Berufsterblichkeit die allgemeine Sterblichkeit am weitesten bei Feilenhauern, Bleiarbeitern, Töpfern, Messerschmiedern, Glasarbeitern. Vgl. *Thomas Oliver, Dangerous Trades*, London 1902, S. 594—595. Ueber die Gesundheitsverhältnisse in den Glashütten vgl. noch für Oesterreich: *Hauck*, in *Concordia*, 1910 No. 7, 8, 1911 No. 5; für das Deutsche Reich: *Wittgen*, *Concordia*, 1913 No. 6, bes. S. 116; für die Vereinigten Staaten: Twelfth Census, *Vital Statistics*, 1900, Pt. 1, p. CCLXXXIII und *Report on Condition of Woman and Child Wage-Earners in the United States*, Washington 1911, vol. III, *Glass Industry* ch. IX.

übergibt. Auch beim Ansetzen des Wulstes um die Flaschenmündung pflegt er zu helfen.

Die Zahl aller jugendlichen männlichen Arbeiter pflegt in Flaschenfabriken 15—20 % der Gesamarbeiterschaft auszumachen.

In den Tafelglasfabriken tritt die Zahl der tätigen jugendlichen Hilfsarbeiter im Vergleiche mit den Flaschenfabriken wesentlich zurück, weil an die sogenannten Schwengler- und Pöstelungen — die ersteren entsprechen etwa den Einträgern, die letzteren den Postenanfängern in den Flaschenhütten — mehr die Anforderung der Körperkraft als der Geschwindigkeit gestellt wird. Zur Erzeugung von Tafelglas nimmt der Postenanfänger einen Klumpen weichen Glases mit der Pfeife aus der Wanne und bläst ihn bis zu einem gewissen Masse auf, wobei er ihn zeitweise wieder anwärmt oder neues Glas dazu schöpft. Damit der Klumpen eine bestimmte, zweckdienliche Form erhält, wird er im sogenannten Marbel, einer nassen Holzmulde, gedreht. Die Blase wird dann unter Schwingen und Drehen der Pfeife ohne Zuhilfenahme von Formen, nur durch die manuelle Fertigkeit des Glasmachers zu einem Zylinder ausgestreckt, der oben und unten mit einer gläsernen Halbkugel (an einer solchen Hemisphäre sitzt die Pfeife fest) geschlossen ist, später aber unten geöffnet wird. Wenn grosse Zylinder, „Walzen“ genannt, erzeugt werden, so ist zwischen dem Postenanfänger und dem Glasmacher noch ein Gehilfe (stets über 16 Jahre) eingeschaltet, der die Arbeit des Anfängers weiter fortsetzt.

Mit Rücksicht auf die hohen Kraftleistungen des Ofenarbeiters ist heute schon die 8stündige Arbeitszeit sehr üblich und eine österreichische Hütte lässt sogar auf 8 Stunden Arbeit 24 Stunden Ruhe folgen (4 Schichten). Die Zahl der Jugendlichen pflegt in diesen Hütten 6—7 % aller Ofenarbeiter auszumachen.

Bei den sogenannten Strecköfen ist die Arbeit der jugendlichen Helfer nicht unerlässlich, da sich diese Arbeit auch ein beliebiger Arbeiter (Tagelöhner) ohne Schwierigkeit anlernen kann und der Betrieb der Strecköfen über Nacht einstellbar ist, wenn nicht zu wenige Oefen vorhanden sind.

Für Wannenöfen jeder Art gilt schon darum die Achtstundenschicht als wünschenswert, weil durch sie die ermüdenden 18stündigen Wechselschichten an Sonntagen durch 12stündige Schichten ersetzt werden könnten.¹⁾

¹⁾ Obiges nach K. Hauck: Die Nachtarbeit der Jugendlichen in der österreichischen Industrie. Wien 1907. S. 37—48.

2. Zur Beantwortung der Frage, ob der industrielle Nachwuchs notwendig durch Nachtarbeit herangezogen werden müsse, ist es wohl am besten, die Erhebungen der deutschen Aufsichtsbeamten heranzuziehen, zumal diese aus den verschiedensten Landesteilen stammen und mit völliger Objektivität an die Frage herantreten.

Der Beamte für Württemberg erklärt:

Eine eigentliche Lehrzeit von bestimmter Dauer gibt es bei den Glasmachern nicht. Anstellige Einträger, welche sich im Glasblasen recht geschickt zeigen, können schon nach 2 Jahren Motzer werden, während andere es erst nach 5 oder 6 Jahren, unter Umständen auch nie soweit bringen. Aehnlich verhält es sich mit den Motzern; diese werden je nach Geschicklichkeit in 3—7 Jahren Meister.¹⁾

Der Beamte für Hildesheim sagt:

In einer Hütte trugen die daselbst beschäftigten 35 jungen Leute die aus den Wannenöfen geblasenen weissen und grünen Hohlgläser in die Kühlöfen ein, verrichteten also ausschliesslich Handlangerdienste. Diese jungen Leute pflegen ihre Arbeitsstätte nach 2—3 Jahren zu verlassen, sobald sich ihnen Gelegenheit bietet, anderswo eine besser bezahlte Stellung zu erhalten. Die Hütte sorgt für die Ausbildung der jungen Leute nicht; sie deckt ihren Bedarf an Glasmachern durch zugereiste Leute. Die Nachtarbeit der jungen Leute hat hier also nichts mit ihrer beruflichen Ausbildung zu tun, es handelt sich vielmehr nur darum, das Abtragen der geblasenen Flaschen durch billige Arbeitskräfte auszuführen. In der andern Hütte mit 108 Arbeitern werden die in Tag- und Nachtschichten beschäftigten 6 jungen Leute in einer vier Jahre dauernden Lehrzeit planmässig zum Glasmacher ausgebildet. Im ersten Jahre erlernen sie zuerst die einfachen Hilfsarbeiten im organischen Zusammenarbeiten mit den fortgeschrittenen oder fertig als Glasbläser ausgebildeten Mitarbeitern. Erst vom zweiten Jahre an werden sie gelegentlich, je nach ihrem Eifer und ihrer Geschicklichkeit, sowie nach Neigung und Gutdünken des Vorarbeiters zu schwierigeren Verrichtungen herangezogen und dringen allmählich in die Kunst des Glasblasens ein. Man nimmt an, dass sich ein geschickter Arbeiter nach etwa dreijähriger Tätigkeit vor dem Ofen zum Glasbläser ausbilden kann.

Unter den 641 Arbeitern der Glashütten des Bezirkes hat ungefähr die Hälfte das Glasblasen auf diese Weise erlernt. Wenn es auch wünschenswert erscheint, die jungen Leute tunlichst frühzeitig zu den Arbeiten vor den Oefen heranzuziehen, und wenn sich auf den Glashütten im allgemeinen auch nur wenig Gelegenheit bietet, junge Leute anderweitig und nur in Tagschichten, so z. B. bei dem Verpacken und Schneiden des Glases zu beschäftigen, so machen die hiesigen Verhältnisse die Beibehaltung der Nachtarbeit der jungen Leute im Interesse der Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an Glasbläsern doch nicht zur Notwendigkeit. Denn abgesehen von den Hütten, welche die Oefen nur in Tagschichten ausarbeiten und

¹⁾ Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1909. Bd. IV. S. 35. Berlin 1910.

nachts schmelzen, für die Ausbildung junger Leute also keiner Nachtarbeit bedürfen, beginnen auch in einer mit Wannenöfen und vier Belegschaften arbeitenden Tafelglashütte die jüngeren Arbeiter ihre Ausbildung vor den Oefen als Glasmacher erst nach dem 16. Lebensjahre. Trotzdem fehlt es diesen Hütten nicht an Nachwuchs. Ob die bei Wegfall der Nachtarbeit junger Leute in einigen Hütten zu erwartenden höheren Betriebskosten im Verhältnis zu den Nachteilen stehen, die für junge Leute aus der Nachtarbeit erwachsen, will mir zweifelhaft erscheinen.

Einer bei 12stündigen Schichten zu befürchtenden Ueberanstrengung der jugendlichen Arbeiter liesse sich durch Verkürzung der Schichten auf 8 Stunden, d. h. durch Einführung eines dreischichtigen Betriebes wohl begegnen. In einer von den Hütten, welche hier noch junge Leute in regelmässigen Tag- und Nachtschichten beschäftigen, wäre ein dreischichtiger Betrieb für die jungen Leute technisch auch wohl durchführbar. Es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, dass die jungen Leute bei 8stündigen Schichten die Arbeit wegen Verringerung ihres Verdienstes aufgeben würden. In einer andern Hütte verbietet sich der dreischichtige Betrieb, weil die Wanne zur Lieferung des nötigen Glasflusses nicht ausreicht, und die Kühlöfen nur die bisherige geringere Produktion aufnehmen können.¹⁾

Auch der gegen ein Verbot der Nachtarbeit Bedenken äussernde Beamte von Cöln erklärt:

Ein eigentliches Lehrsystem ist in den Glashütten nicht ausgebildet; daher konnte kein Glasmacher ermittelt werden, der eine vertragliche Lehrzeit durchgemacht hatte. Der jugendliche Glashüttenarbeiter ist seinen Familienverhältnissen nach meist darauf angewiesen, gleich als Arbeitsbursche möglichst viel zu verdienen. Der weitaus grösste Teil von ihnen verlässt die Arbeit wieder, sobald anderswo ein höherer Verdienst geboten wird. Die Jugendlichen in solchen Hohlglasfabriken, die Qualitätsware herstellen, werden anfangs mit leichten Handlangerdiensten beschäftigt. Die wenigen, die bei der Arbeit verbleiben, werden dann nach 3—4 Jahren nach Massgabe ihrer Fähigkeiten als Gehilfen zu höher bewerteten Arbeiten (Zutragen, Vorblasen, Vorpressen) herangezogen, um erst nach weitem 7—8 Jahren als vollkommen ausgebildete, leistungsfähige Glasmacher zu gelten. In den Hohlglasfabriken, in welchen ordinäre Ware hergestellt wird, kann die Ausbildung bis zum Glasmacher bereits in 3—4 Jahren beendet sein. Ungefähr 60% der Glashüttenarbeiter üben eine Tätigkeit als Gehilfen und ausgebildete Glasmacher aus und sind deshalb als gelernte Arbeiter anzusehen.²⁾

Es geht also hieraus hervor, dass nur für einen kleinen Bruchteil der Jugendlichen von einer „Lehre“ die Rede ist. Dass der Bedarf nach gelernten Flaschenbläsern bei allgemeiner Anwendung der Blasmachine noch stärker zurückgehen wird, betont der Beamte von Düsseldorf. Er glaubt, dass für die Herstellung

¹⁾ Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1909, Bd. I, S. 253—255. Berlin 1910.

²⁾ Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1909, Bd. I, S. 448. Berlin 1910.

besonderer, nicht in grossen Massen zu erzeugender Formen doch die heutigen Verhältnisse auch in der Flaschenindustrie voraussichtlich in gewissem Umfange bestehen bleiben werden. Solange aber die Berufsausbildung als Glasarbeiter nicht überflüssig wird, würde die Entfernung der Jugendlichen aus dem Nachtbetriebe bei dem grossen Umfang ihrer Verwendung und bei den ohnehin schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, unter denen wenigstens hier die Glasindustrie zu leiden hat, derartig einschneidende Veränderungen mit sich bringen, dass die Lebensfähigkeit der hiesigen Anlagen erstlich in Frage gestellt wäre.¹⁾

Zusammenfassend darf man sagen: Die Flaschen- und Fensterglasindustrie befindet sich im Beginne einer technischen Umwälzung, deren deutliches Ziel die Ausscheidung des handwerksmässig angelernten Arbeiters ist. Das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen nach einer hinlänglichen Uebergangsperiode ermöglicht den Arbeitern, den geänderten Bedingungen der Berufswahl sich anzupassen und bedeutet einen neuen Ansporn zu technischen Fortschritten in der Glasindustrie.

3. Es wird sich nun fragen, ob die Gesundheitsverhältnisse in Glashütten die Nachtarbeit der Jugendlichen in einem trüberen Licht erscheinen, ob namentlich sittliche Schädigungen der Jugendlichen durch die Nachtarbeit sich hier feststellen lassen.

Dass die Nachtarbeit sowohl zu schweren körperlichen, wie moralischen Defekten führen kann, entnimmt man dem folgenden Berichte eines Aufsichtsbeamten:

Nach der Mitteilung eines Lokalschulinspektors eines Ortes mit Glasindustrie fröhnten die jugendlichen Arbeiter in den Glashütten dem Schnaps-genusse in einem bedenklich hohen Masse. So seien die in der Nachtschicht von Samstag auf Sonntag beschäftigten jugendlichen Arbeiter sogar nicht selten betrunken in die morgens 7 Uhr beginnende Fortbildungsschule gekommen. Im Hinblick auf die Unfallverhütungsvorschriften der Glasberufsgenossenschaft, welche das Einbringen von Schnaps in die Arbeitsräume während der Arbeitszeit verbieten, hat sich das zuständige Bezirksgericht der Sache angenommen.²⁾

Die eingehendste Untersuchung des Zusammenhanges zwischen Nachtarbeit der Jugendlichen und Kriminalität verdankt man dem Bundesarbeitsamte der Vereinigten Staaten. Nach seinen Angaben hatten von 3464 erhobenen jugendlichen Verbrechern 18% (629)

¹⁾ Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1909, Bd. I, S. 415. Berlin 1910.

²⁾ Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1908, Berlin 1909. Bd. II, Abt. 2, S. 113.

nachts gearbeitet; von diesen arbeiteten 30,3 % in der Glasindustrie, 26 % in der Bäckerei, 22,5 % in der Metallindustrie. Dies sind, von Vergnügungs- und Beherbergungsgewerben und Strassenhandel abgesehen, die höchsten Ziffern. Die Hauptvergehen jugendlicher Glasarbeiter sind neben Diebstahl boshafter Unfug. „Die Nacharbeit endet meist um 3 Uhr morgens. Knaben, deren Eltern nicht in der Nähe wohnen, pflegen sich bis Tagesanbruch in der Nähe des Werkes herumzutreiben und geraten gerade zu einer Tageszeit in schlechte Gesellschaft, in der die übliche Kontrolle fehlt und die schlechtesten Instinkte wach werden“.¹⁾

Unter diesen Umständen ist es umso gravierender, dass in einzelnen Ländern sogar der Kreis der gewährten Ausnahmen von der Glasindustrie durch ungesetzliche Kinderarbeit überschritten wird. Die Begünstigungen dieser Industrie haben nur noch mehr Uebertretungen zur Folge gehabt. So berichtet aus Belgien der Gewerbeinspektor von Houdeng-Goegnies im Jahre 1907, S. 290: „Nur in einer Industrie werden Kinder unter dem gesetzlichen Alter eingestellt — in der Glasindustrie. Die Lage, die wir alljährlich geschildert haben, bleibt stationär und unhaltbar, in der Fensterglasindustrie so gut wie in der Kristallglasindustrie.“ Der Aufsichtsbeamte schreibt im Jahre 1908: „Es wird monoton, das zu wiederholen. Die Frage bleibt ungelöst.“ (S. 329.) Der Inspektor des Lütticher Bezirkes erklärt S. 354: „Ueberall werden die Vorschriften bei Ausnahmegewilligung beachtet, nur nicht in Kristallglaswerken, was Zulassungsalter und Nacharbeit betrifft. Infolge der steigenden Schwierigkeit, Nachwuchs zu erhalten, bessert sich hier die Lage nicht.“ Dies wiederholt sich im Bericht von 1908 (S. 396) und 1910 (S. 348) sowie in jenem für Charleroi 1910 (S. 283). Dagegen hat nun im Bezirke Namur die Kristallerie von Jambes die Nacharbeit unterdrückt, um sich leichter Nachwuchs zu verschaffen (S. 338). Sie rechnet darauf, schon 12jährige mit Tagesarbeit zu beschäftigen und leichter die Eltern zu bewegen, ihre Kinder nicht in andere, nur tagsüber betriebene Industrien zu schicken. Die Kinder werden in Internaten (phalanstères) beköstigt und ärztlich behandelt und erhalten 10 Franken monatlich nebst Wochenprämien von 2 Franken. Die Arbeit der 12—15jährigen besteht im Darreichen von Werk-

¹⁾ Chas. P. Neill, Report on Condition of Women and Child Wage-Earners in the United States, vol. VIII. Juvenile Delinquency and its Relation to Employment, Washington 1911, p. 115. (Senate Doc. No. 645, 61st Congr., 2^d Sess.)

zeugen, Eintragen der Gläser in den Ofen, Heizen usw. (Rapport 1907, S. 371.) Ein Glasfabrikant in Mons erklärt, die Nachtproduktion sei geringer und schlechter als der Tagesbetrieb und will sie unterdrücken. (Bericht 1908, S. 349.)

Dieser Versuch hat im Jahre 1909 zu den folgenden Ergebnissen geführt:

„Man sieht, dass sich in erster Reihe eine Vorbedingung aufdrängt, wenn die Aufhebung der Nacharbeit möglich werden soll: es ist dies die Verfügung über hinlängliche Räumlichkeiten im Ofenlokale, die ein gleichzeitiges Arbeiten der zwei Schichten gestatten. Man ist auch genötigt, die Werkzeuge, deren sich die Schichten bedienen (Pfeifen, Formen, Bänke, usw.), zu vermehren, die Glühöfen zu verdoppeln. Andererseits muss das Feuer während der Nacht in den Glühöfen unterhalten und für Nachheizung gesorgt werden. Ferner muss für dieselbe Produktion per Ofen zum Schmelzen des Glases die Zahl der Tiegel vergrößert werden, da man aus ihnen in 12 Stunden statt in 24 dieselbe Menge geschmolzenen und affinierten Glases zu entnehmen hat. Dieser Umstand erhöht auch die Ausgaben für Brennstoffe. Es sind dies eine Reihe von Uebelständen, die den Kostenpreis erhöhen. Aber die ausschliessliche Tagesarbeit bringt wieder eine Reihe von Vorteilen: die Einschränkung des Aufsichtspersonals und der Beleuchtungskosten, eine sorgfältigere Erzeugung und eine Einschränkung der Verluste durch Bruch.

Noch andere Vorteile erwachsen aus der Beseitigung der Nacharbeit.

Die Produktion per Arbeiter ist grösser und die Löhne steigen, da es sich um Akkordarbeit handelt; die Streitigkeiten über Fehler oder in bezug auf die Stückzahl sind weniger häufig, da die in den Oefen erhobene Produktion an demselben Tage in der Kühlkammer kontrolliert werden kann. Die Betriebsunfälle scheinen weniger zahlreich zu sein. Die Rekrutierung der jungen Arbeiter ist leichter und zwar aus zwei Gründen: die Eltern sind geneigter, ihre Kinder in einen Beruf eintreten zu lassen, in dem diese während der Nacht nicht zu arbeiten brauchen. Man kann ferner schon im Alter von 12 Jahren die Kinder in den Schichten beschäftigen, statt erst mit 14 Jahren, wie das Gesetz für die Teilnahme an der Nacharbeit erfordert. Der erwachsene Arbeiter ist viel zufriedener, und er erklärt sogar, dass ihn sein Unterhalt weniger kostet, da er nicht während der Nacht zu essen brauche, wenn er tagsüber arbeite, während das Gegenteil nicht zutrefte, da er weniger Zeit dem Schläfe widme, wenn er bei Tage schlafen muss. Dies sind die Ergebnisse eines sechsmonatlichen Versuches; diese Periode ist noch nicht recht ausgedehnt, es haben uns jedoch die beteiligten Industriellen erklärt, dass sie ihnen genügend scheine, um nicht mehr auf die alte Organisation zurückzukommen.“ (Rapport 1909, S. 318—319.)

Im Berichte von 1910 heisst es:

„Nach einer weitem einjährigen Versuchsperiode haben die beteiligten Industriellen uns erklärt, dass sie mit der Beseitigung der Nacharbeit zufrieden seien, und dass sie nunmehr entschieden die ausschliessliche Tagesarbeit vorzögen.“ (Rapport 1910, S. 202—203.)

Das hartnäckige Festhalten an der Beschäftigung von Knaben, die kaum angelernt und später entlassen werden, führt allenthalben dazu, dass dieser undankbare Beruf keinen Nachwuchs erhält. „Viele Arbeiter“, erklärte in England schon 1893 ein Zeuge vor der Royal Commission on Labour, „ziehen es vor, ihre Kinder in jede andere Profession zu bringen, als in jene der Glaserzeugung.“¹⁾

Dieselbe Erscheinung beobachtet man in Frankreich und im Deutschen Reich. So erklärte Herr Fagnot vor der Basler Spezialkommission der Internationalen Vereinigung (1908): Die Glasarbeiter selbst wollten ihre Kinder nicht mehr Glasarbeiter werden lassen. Die Französische Sektion halte durch a) Ersatz durch Maschinen und b) Ersatz durch ältere Arbeiter ein Verbot der Kindernacharbeit möglich; fordere jedoch einstweilen für die Cueilleurs unter der Voraussetzung ihrer Einschränkung auf die für die Berufslehre nötige Zahl und ihre Arbeit in drei Schichten, eine Ausnahme, ausserdem grosse Uebergangsfristen. Der deutsche Delegierte, Herr Dr. Pieper, erklärte: In Deutschland macht sich grosse Antipathie auch der erwachsenen Arbeiter gegen Nacharbeit geltend. Die eigentlichen Schwierigkeiten liegen in der Flaschen- und Tafelglasfabrikation. Ein Viertel der Arbeiter sind Jugendliche. Die Deutsche Sektion fordert, dass dort, wo bei Nacht gearbeitet wird, also vor dem Ofen (die sogenannten Cueilleurs) nur Jugendliche über 16 Jahren zugelassen werden, und zwar mit der Massgabe, dass sie entweder nur jede dritte Woche während 6 Nachtschichten oder jede vierte Nacht arbeiten dürfen, und nur in dem Masstabe, dass dadurch die Erziehung des erforderlichen Nachwuchses gesichert ist.

Ueber neuere Versuche, in der Glasindustrie die Nacharbeit der Jugendlichen zu unterdrücken, hat Herr Fagnot in seinem Bericht über Nacharbeit der Jugendlichen in Feuerbetrieben (1908) wertvolle Einzelheiten geliefert. Die Mittel zu ihrer Beseitigung sind:

- a) Einstellung der Arbeit durch acht Stunden, wie dies durch 16 Stunden Sonntags in den Glasfabriken des Rhone- und Loiregebietes geschieht;
- b) Aufstellung von mechanischen Transportapparaten (System Chappuy, Wagret, etc.), wodurch von 50 Einträgern 35 erspart werden könnten;
- c) Einführung des automatischen Flaschenapparates (Patent Owen).

¹⁾ Royal Commission on Labour, Minutes of Evidence, vol. III (C. 6894, IX.), 1893, p. 381, q. 30,020.

Für die Spiegelglasfabriken gilt durch maschinelle Neuerungen (Maschine Fourcault & Gobbe) die Frage als gelöst. Die einzige Schwierigkeit betrifft sowohl in der Flaschen- als in der Fensterglaserzeugung die Jugendlichen, die Glasmasse dem Ofen entnehmen, die „Motzer“ (Cueilleurs). In Erwartung weiterer technischer Fortschritte ergibt sich als die Notwendigkeit, diese zur Nacharbeit bis auf weiteres zuzulassen, aber nicht vom Zulassungsalter, sondern frühestens vom 16. Jahre an.¹⁾

§ 2. Die Nacharbeit der Jugendlichen in der Grosseisenindustrie.

Die Schmelz-, Guss-, Streck- und anderen Bearbeitungsprozesse des Eisens erheischen in bestimmten Stadien Tag- und Nachtbetrieb. Es kommen hier in Betracht: Hochofenwerke, Hochofengiessereien, Stahlwerke, Puddelwerke (zur Gewinnung von Schweisseisen und Schweisstahl), Hammer-, Press- und Sensenwerke, und endlich Walzwerke. In diesen Anlagen ist die Bedeutung, sowie die Vertretung der Arbeit der Jugendlichen verschieden geartet.

In derselben Gruppe der Eisenindustrie verzichten die technisch fortgeschritteneren Betriebe leichter auf die Arbeit der Jugendlichen als die älteren Anlagen.

1. Ueber die Art der Beschäftigung der Jugendlichen bei Hochöfen liegen besonders eingehende Erhebungen aus Oesterreich vor. Diese Erhebungen ergaben, dass man per Hochofen (besonders als Massel- oder Striezelformer) etwa fünf, und wenn eine Kokerei dabei ist, etwa nochmals fünf jugendliche Arbeiter (Türschmierer, Kohlenwäscher, Hundeschieber und drgl.) zu verwenden pflegt, von welchen 10 Arbeitern immer je die Hälfte auf eine 12stündige Schicht entfällt. „Klar zu machen, dass diese Jungen als Lehrlinge anzusehen sind, dass die Einstellung älterer Arbeiter zu den gekennzeichneten Manipulationen den Nachwuchs an anderen Arbeiterkategorien unterbinden würde, wäre ein etwas kühnes Bemühen. Auch die Flinkheit und besondere Geschicklichkeit der Jugend spielt hier eine nebensächliche Rolle, es kommt im Gegenteil eher auf die Acquisition recht kräftiger Jungen an. Das Ausschlaggebendste ist also nur die Lohndifferenz zwischen erwachsenen und jugendlichen Arbeitern.“²⁾

¹⁾ F. Fagnot, Rapport sur le travail de nuit des enfants dans les usines à feu continu, Paris 1908.

²⁾ K. Hauck a. a. O. S. 33.

2. In Stahlwerken ist die Zahl der Jugendlichen in den Bessemer-, Martin- und Tiegelgusstahlhütten gegenwärtig ungemein gering. Mehrere Unternehmer in Frankreich, die in anderen Betriebsabteilungen auf die Arbeit der Jugendlichen nicht Verzicht leisten möchten, betrachten hier ihre Nachtarbeit als entbehrlich.

Dies empfiehlt sich vor allem aus gesundheitlichen Gründen. So erklärt ein Fachmann:

Im Walzwerkbetrieb, in der Bessemer Schmelze, im Puddelwerk, am Martinofen, an den Generatoren, am Hochofen ist der Arbeiter der direkten Hitze ausgesetzt. In einer Temperatur von 40° zu arbeiten ist aber eine Qual. Greifen wir als Beispiel die Arbeit am Siemens-Martinofen heraus. Die Beschickung geschieht heute noch meistens durch Arbeiter, die eine Tür des Ofens aufziehen und durch diese das Eisenmaterial hineinschieben. Diese Arbeiter leiden ungeheuer unter der Glut, welche aus der geöffneten Arbeitstür des auf mehr als 1500° erhitzten Ofens ausströmt. Daher halten sie es nicht viele Jahre aus; sie gehen zu andern Tätigkeiten über oder sie sterben eher. Nach 10 Jahren sind sie verbraucht. Die ungeheure Hitze, die bei der Beschickung des Ofens ausstrahlt, erfordert es, dass die Arbeiter nur ganz leicht bekleidet sind. An dem blauen Schweisskittel erkennt man den Feuermann. Der wie Wasser über den Körper rieselnde Schweiss beizt die Farbe teilweise heraus. Auf den Kleidern erscheinen Schweissblumen, Haut und Haare auf dem Gesicht verbrennen, ebenso auf den Armen. Infolgedessen bedeutet es einen ungeheuren technisch-sozialen Fortschritt, die Beschickung des Ofens einer maschinellen Vorrichtung anzuvertrauen. Natürlich liegt die Einrichtung auch im Interesse der Produktion, denn bei der mechanischen Beschickung des Ofens leidet der Ofen und der sich darin abspielende Prozess nicht so unter dem Eintritt der kalten Luft von aussen durch die geöffnete Arbeitstür, andererseits spart man mindestens 2 Stunden Ladezeit, eine Anzahl von Arbeitern und zudem ist die Charge eine grössere. Die automatische Beschickung erfolgt durch einen in der Regel elektrisch angetriebenen Chargierkran.¹⁾

Ein anderer Sachkenner erklärt:

Die Arbeiter in den Thomaswerken an den Convertern, Pfannen, Kockillen und Giessgruben haben am meisten auszuhalten, besonders in den Sommermonaten wegen der allzugrossen Hitze, welche die Blöcke, Pfannen, Converter usw. ausstrahlen. Hiezu kommt die anstrengende Arbeit mit schweren eisernen Arbeitsgeräten. Selbst die kräftigsten Naturen sind nicht imstande, dauernd solche Arbeit zu leisten. Ein Arbeiter, der im Sommer fünf Tage arbeitet, muss ein ausserordentlich kräftiger Mann sein. Das sogenannte „wrack“ werden, d. h., dass Arbeiter bei der Arbeit zusammenstürzen, unfähig sind, die Arbeit fortzusetzen, gehört im Sommer zu den täglichen Ereignissen. Hiezu kommen noch die giftigen Gase, Phosphor-, Schwefeldunst, welche bei dem Garblasen der Chargen dem Converter entströmen. Nicht minder grosse Anstrengung erfordert die Arbeit vor den grossen Walzenstrassen, wo eben-

¹⁾ O. Stillich und H. Steudel: Eisenhütte Leipzig, 1907, S. 37—38.

falls die Hitze ausserordentlich gross ist und die Arbeiter den Staub, vermischt mit Oelqualm, welchen das Schmieren der Walzen in der Hitze erzeugt, einatmen müssen.

Im rhein-westfälischen Gebiet stieg in diesen Betrieben die Zahl der Unfälle hier von 13,6 und 14,2 (1902/03) auf 14,6 und 16,0 (1905/06) per 1000 Vollarbeiter. Nicht viel günstiger steht es mit der Beschäftigung in Hammer- und Walzwerken.¹⁾

Je fortgeschrittener die Technik, desto stärker ist der Verzicht auf die Nachtarbeit der Jugendlichen. In Deutschland ist seit 1891 die Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter in der Eisenindustrie ebenso wie in allen anderen Industrien verboten. Nur für die Walz- und Hammerwerke, welche Eisen und Stahl mit ununterbrochenem Feuer verarbeiten, sind noch für gewisse Arbeiten Ausnahmen zugelassen (vgl. Seite 51/52). Von dieser Genehmigung wird aber nicht allgemein Gebrauch gemacht. So haben z. B. im Regierungsbezirk Arnsberg die grossen gemischten Werke fast sämtlich auf die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter in ihren Walz- und Hammerwerksabteilungen schon seit längerer Zeit verzichtet. Nur 60,3 % der Werke,²⁾ vorwiegend kleinere und mittlere, macht noch Gebrauch davon.

Es fragt sich nun, ob nicht die Berufslehre durch die Abschaffung der Nachtarbeit der Jugendlichen hier erheblich leiden würde?

Die Antworten, die aus den Erhebungen deutscher Aufsichtsbeamten herkommen, lassen über die Nachtbeschäftigung junger Leute in Walz- und Hammerwerken wohl geringen Zweifel aufkommen.

Der Aufsichtsbeamte des Regierungsbezirkes Düsseldorf erklärt:

Es unterliegt keinem Zweifel, dass alle Verrichtungen, zu denen die Jugendlichen jetzt noch beim eigentlichen Walzwerkbetriebe in den Nachtschichten herangezogen werden, ohne Schädigung der Industrie entweder durch erwachsene Arbeiter oder durch mechanische Einrichtungen bewirkt werden können.³⁾

Eingehend wird diese Beschäftigung vom Beamten des Regierungsbezirkes Köln dargestellt:

In den Hammerwerken werden die jugendlichen Arbeiter sowohl in der Tag- wie in der Nachtschicht als Hammerführer beschäftigt. Vereinzelt werden sie auch bei der Bedienung der Oefen zum Wärmen kleiner Schmiede-

¹⁾ Franz Wieber: Der Arbeiterschutz in der gesundheitsschädlichen und schweren Industrie. Duisburg 1909, S. 35.

²⁾ Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten 1909. Bd. 1, S. 332. Berlin 1910.

³⁾ Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1909, Bd. 1, S. 413. Berlin 1910.

stücke und zu deren Transport zum Hammer herangezogen. In den Feinwalzwerken sind jugendliche Arbeiter in der Nacht als Strecker tätig. Sie haben das aus dem letzten Walzkaliber kommende Eisen mit einer Stange zu fassen und so auf dem Boden auszustrecken, dass Krümmungen und Stauchungen des Eisens vermieden werden. Entsprechend der grossen Geschwindigkeit des Walzguts müssen sie hierbei flink zu Werke gehen. Darin liegt der Grund, dass meist jugendliche Arbeiter, die gewandter als Erwachsene sind, als Strecker angenommen werden. In Grobwalzwerken findet eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter weder bei Tage noch bei Nacht statt, weil es hier keine ihren Körperkräften angemessene Arbeit gibt, und weil selbst die verhältnismässig leichte Arbeit des Steuerns der hydraulischen Hebevorrichtungen eine Zuverlässigkeit erfordert, die von einem jugendlichen Arbeiter nicht erwartet werden kann. In Drahtwalzwerken werden Jugendliche zum Anzwicken des Drahtes an die Haspelrollen und zum Abschneiden des Drahtes verwandt. Seit Einführung automatischer Haspel ist man jedoch auch hier an die jugendliche Arbeitskraft nicht mehr gebunden.

Die Ausbildung der jugendlichen Arbeiter im Walz- und Hammerwerk ist im allgemeinen an eine Lehrzeit nicht gebunden; nur in den Reparaturwerkstätten, Drehereien usw., die solchen Betrieben angegliedert sind, ist sie üblich und dauert 3 bis 4 Jahre. Daher kommt es auch, dass die Walzer und Hammerschmiede bis auf wenige Ausnahmen überhaupt keine Lehrzeit durchgemacht haben, im Gegensatz zu ungefähr 80%, der in Reparaturwerkstätten usw. beschäftigten Arbeiter. Die Einführung einer Lehrzeit mit bestimmten Ausbildungszielen verträgt sich nicht mit den Beschäftigungsverhältnissen in Walz- und Hammerwerken. In beiden Betriebsarten ist die Tätigkeit der Arbeiter eine solche, dass die Jugendlichen nur zu ganz vereinzelt Arbeiten herangezogen werden können, die nicht ausreichen, um eine eigentliche Lehrzeit auszufüllen. Die Lehre oder Ausbildung wird darin gefunden, dass der jugendliche Arbeiter bei jenen Arbeiten andere sieht und indem er sieht, lernt. Im Hammerwerk sieht er, wie sich die verschiedenen Eisen- und Stahlsorten beim Wärmen und Schmieden verhalten, und beim Walzen sieht er, wie sich die Tätigkeit des Heblers, Walzers, Vorwalzers und Walzmeisters abwickelt. Je nach seiner körperlichen und geistigen Veranlagung wird es ihm ermöglicht, später eine mehr oder weniger hohe Stufe der Fachausbildung zu erreichen.

Darüber, dass eine regelmässige Nachtbeschäftigung jugendlicher Arbeiter, insbesondere in Feuerbetrieben, vom Standpunkt des Arbeiterschutzes als unerwünscht bezeichnet werden muss, kann ein Zweifel nicht wohl bestehen. Es ist daher zu erwägen, ob die Beseitigung der Nachtbeschäftigung jugendlicher Arbeiter sich nicht ohne wesentliche Nachteile für Arbeitgeber sowohl, als auch für Arbeiter ermöglichen lässt.

Seitens der Unternehmer wird gegen eine völlige Beseitigung der Nachtbeschäftigung jugendlicher Arbeiter neben gesteigerten Betriebskosten der Umstand geltend gemacht, dass es ihnen dann an dem erforderlichen Nachwuchs fehlen würde. Demgegenüber verdient darauf hingewiesen zu werden, dass einer der hiesigen Betriebe in der Meinung, die Nachtarbeit sei unzulässig, bisher schon keine Jugendlichen

beschäftigte, ohne das als wirtschaftlich besonders nachteilig zu empfinden. Anderwärts hat man in bekannt gewordenen Fällen, der früheren lästigen Kontrollvorschriften wegen, selbst in Gegenden mit ausgesprochenem Grosseisenindustriecharakter, auf die Beschäftigung jugendlicher verzichtet, ohne Rücksicht darauf, dass dadurch für einen ansehnlichen Teil der Jugendlichen die Beschäftigungsgelegenheit bedenklich vermindert wurde. Das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen wird allerdings ihren Ausschluss von den betreffenden Arbeiten zur Folge haben; von grosser wirtschaftlicher Tragweite wäre das jedoch nicht, da ihre Plätze von einer Altersklasse eingenommen würden, die den Lohn erwachsener Arbeiter noch nicht beansprucht. Der Einwand, dass es bei Ausschluss der Jugendlichen an dem erforderlichen Nachwuchs fehlen würde, kann in Rücksicht auf ihre geringe Zahl nicht als begründet angesehen werden. Immerhin verdient er Beachtung, und zwar in Rücksicht auf die Jugendlichen selber, denen bei körperlicher Zulänglichkeit diese Ausbildungs- und Beschäftigungsgelegenheit nicht völlig eingeschränkt werden sollte. Es empfiehlt sich deshalb, ihre Beschäftigung zur Nachtzeit mit der Massgabe zuzulassen, dass sie in achtstündigen Schichten geschieht, auf die eine 16stündige Ruhepause folgt. Diese Regelung wird sich zwanglos in den Betrieb der Werke einfügen lassen.

Gegen diese Regelung wird sich vom Standpunkt der Unternehmer aus in erster Linie geltend machen lassen, dass sie den Bestrebungen auf Einführung der Achtstundenschicht der Feuerarbeiter eine amtliche Billigung zu teil werden liesse. Sollte aus diesem Grunde die Achtstundenschicht der Jugendlichen sozialpolitisch unzulässig erscheinen, so wäre nichts dagegen zu erwidern, wenn den Unternehmern die Befugnis eingeräumt würde, die Jugendlichen für zwei weitere Stunden mit andern Arbeiten, insbesondere mit solchen zu beschäftigen, die ihrer Fachausbildung förderlich sind. In zweiter Linie handelt es sich um eine Lohnfrage. Wenn der blühenden Eisenindustrie wirklich an der Heranziehung eines guten Nachwuchses liegt, dann ist sie trotz der vielen Lasten, die ihr auch die soziale Fürsorge auferlegt, in der Lage, auch diese noch zu übernehmen.¹⁾

Aus diesen Motiven ist die Beseitigung der Nachtarbeit der Jugendlichen in den Walz- und Hammerwerken im Interesse der Betriebsentwicklung begründet. Die Tatsache, dass in der Eisen- und Stahlindustrie der **Vereinigten Staaten** überhaupt kaum 2000 Jugendliche sich unter einer Viertel Million Arbeitern befindet, spricht deutlich für diese Anschauung.

Andererseits wird in manchen Ländern in den Mittelbetrieben mit traditionalistischer Ausrüstung an der Arbeit der jungen Leute festgehalten. So wird über ihre Beschäftigung in den österreichischen Sensenwerken folgendes berichtet:

¹⁾ Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1909. Bd. I, S. 445-447. Berlin 1910.

Die Zahl der in den Sensenwerken verwendeten Knaben unter 16 Jahren beträgt 4—6% aller Arbeiter, von diesen werden wieder zirka $\frac{2}{3}$ als Auswischer und Polierer, somit nur am Tage verwendet, so dass auf 100 Arbeiter immer 3—4 Jugendliche, die zeitweilig bis in die Nachtstunden arbeiten müssen, entfallen. Ein Teil dieser Arbeiter ist den sogenannten „Breitern“ (oder Essenmeistern), welche die Sensen unter dem Hammer ausschlagen, ein anderer den „Abrichtern“, welche die Rücken der Sensen zu schmieden haben, als „Breiter“ beziehungsweise als „Rückenheizer“ zugeteilt. Sie haben die Arbeitsstücke glühend zu machen, den genannten Arbeitern zuzureichen und ihnen sonstige kleinere Hilfsdienste zu leisten. Einzelne wenige jugendliche Hilfsarbeiter sind bei kleineren Hämmern (Tupfhämmern) beim Aushämmern kleinerer Unebenheiten von kalten Sensen beschäftigt. Nach dem Wortlaut der Verordnung ist diese Verwendung unzulässig. Ein Verbot der Verwendung der Knaben in der Nacht liesse sich zur Zeit kaum durchführen, weil die Arbeiten der „Heizer“ in mancher Beziehung als solche Vorarbeiten anzusehen sind, welche ein jugendlicher Hilfsarbeiter erlernen und längere Zeit ausüben muss, um später selbst als Schmied auftreten zu können. Es liegt der Gedanke nahe, für solche Heizer, welche auch zeitweise in der Nacht arbeiten müssen, ein höheres Eintrittsalter als das 14. zu verlangen. Eine solche Forderung würde aber den Nachwuchs der Sensenarbeiter zum Verschwinden bringen. Schon heute drängen die Knaben, welche spätestens mit 14 Jahren aus der Schule entlassen werden, in Gegenden, die auch andere Industrien, als die Sensenerzeugung beherbergen, diesen bequemeren und mitunter einträglicheren Gewerbebetrieben zu, so dass in solchen Gegenden schon ein Mangel an Heizern besteht. Der Bursche, der aber einmal in einer Spinnerei, Weberei u. dgl. gearbeitet hat, ist für die Sensenschmiede verloren, da ihm die grössere Freiheit, das bessere Verdienen, die oft bequemere Arbeit und das Bewusstsein, „um so und so viel Uhr abends bist du jeden Tag frei“, von der Sensenschmiede fernhält. Dass die Eltern aber den Knaben bis zum 15. oder 16. Jahre daheim müssig warten lassen, kann auch niemand verlangen, da er dann dem Müssiggange verfällt, zur Arbeit untauglich und den Eltern eine Last wird, die sie nicht ertragen wollen und können.

In neuerer Zeit sind aus alten Sensenwerken mehrfach „modern“ fabrikmässig organisierte Betriebe, ausschliesslich mit Tagesarbeit oder regelmässiger Zweischichtarbeit, entstanden.¹⁾

Die derzeit in Kraft stehenden Ausnahmebedingungen gestatten ziemlich ungleichartig Nachtarbeit. Die führenden Staaten Amerikas untersagen sie; Frankreich und Belgien gestatten 10 bis $10\frac{1}{2}$ Stunden Nachtarbeit, die übrigen Länder 12 Stunden. Bestimmte technische Motive liegen diesen Unterschieden nicht zu Grunde.

Deutsches Reich. Durch die Bekanntmachung vom 20. Mai 1912 ist bis zum 30. September 1914 die Nachtarbeit junger Leute

¹⁾ K. Hauck, a. a. O. S. 22—24.

von 14—16 Jahren in Walz- und Hammerwerken, die Eisen oder Stahl mit ununterbrochenem Feuer verarbeiten, bei den unmittelbar mit den Ofenbetrieben zusammenhängenden Arbeiten unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. die jungen Leute müssen vorher das Zeugnis eines amtlich ermächtigten Arztes beibringen, dass ihre Beschäftigung ohne Gefahr für ihre Gesundheit ist;
2. die Arbeitsdauer darf täglich höchstens 12 Stunden mit 10 Stunden ohne Pausen, wöchentlich höchstens 60 Stunden betragen;
3. die Dauer der Pausen muss betragen:
 - a) bei 8 bis 12stündiger Schicht mindestens 2 Stunden, davon 1 Stunde Mittags- oder Mitternachtspause zwischen Ende der 5. und Anfang der 9. Stunde, in besonderen Fällen kann mit behördlicher Genehmigung die Hauptpause auf $\frac{1}{2}$ Stunde beschränkt werden;
 - b) bei 8stündiger Schicht 1 Stunde;
4. die Mindestruhezeit beträgt 12 Stunden;
5. die Schichtenzahl in Zweischichtenbetrieben darf höchstens 6 Nachtschichten (8—6 Uhr) betragen;
6. Sonntags dürfen die jungen Leute nicht von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends beschäftigt werden. Vorher und nachher nur, wenn ihnen eine 24stündige Ruhe vor oder nach der Schicht gesichert ist.

Nach dem 30. September 1914 bedürfen die Walz- und Hammerwerke einer besonderen behördlichen Genehmigung, wenn sie von diesen Ausnahmen Gebrauch machen wollen. Die Genehmigung darf nur für die Beschäftigung mit solchen Arbeiten erteilt werden, welche die Ausbildung fördern und keine besonderen Gefahren mit sich bringen.

Diese Bestimmungen haben bis zum 31. Mai 1922 Gültigkeit.

Oesterreich. Hier gelten die Verordnungen des Handelsministeriums vom 27. Mai 1885, RGL. No. 82, 84 und 86 und die Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 22. Juli 1908, RGL. No. 180.

1. Nachtarbeit ist in Eisenhüttenwerken jugendlichen (14—16jährigen) Arbeitern bei regelmässigem Schichtwechsel (im Hochofen-, Koksofen-, Walzwerkbetrieb) als Masselformer, Schmierer, Luffenfahrer, Handlanger u. dgl. gestattet.

2. Ruhepausen sind in den aus der Natur des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkten (ihre gesetzliche Dauer wird nicht, wie bei den übrigen Ausnahmen, ins Gedächtnis gerufen) zu gestatten.

3. Verboten ist die Verwendung von Jugendlichen unter 18 Jahren bei bestimmten bleigefährlichen Prozessen in Bleihütten (auch für die Tagesarbeit).

4. Nachtarbeit ist in der Sensenindustrie jugendlichen Hilfsarbeitern, welche als Gehilfen der Feuerarbeiter in Verwendung stehen, unter der Voraussetzung angemessener Abwechslung zwischen Tag- und Nachtschicht gestattet.

Belgien. Die Arrêtés royaux vom 15. März 1893, vom 26. Dezember 1892, vom 15. April 1907 und das Gesetz vom 17. Juli 1905 bestimmen:

A. In Hochöfen, Eisen-, Stahl-, Kupfer-, Walzwerken, Zink-, Blei-, eventuell anderen Giessereien, Silber-, Bleiröstöfen und damit zusammenhängenden Hilfsanlagen ist:

1. Nachtarbeit (9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren ausser für Nebenarbeiten gestattet;
2. die Dauer dieser Nachtarbeit beträgt $10\frac{1}{2}$ Stunden;
3. die Dauer der Pausen: $1\frac{1}{2}$ Stunde (geregelt wie Tagesarbeit);
4. die Dauer der Tagesarbeit beträgt $10\frac{1}{2}$ Stunden. Pausen: $1\frac{1}{2}$ Stunde und zwar mindestens ununterbrochen $\frac{1}{2}$ Stunde für Ofenarbeiter zwischen 11 und 2 Uhr mittags; 1 Stunde für Hilfsarbeiter (um die Mittagszeit);

(Bei Kürzung der Arbeitsschicht tritt entsprechende Kürzung der Pausen ein.)

5. Eine Ruheschicht ist nach jeder 13. Arbeitsschicht oder nach $6\frac{1}{2}$ innerhalb 7 Tagen zu gewähren. Der Halbruhetag hat bis 1 Uhr nachmittags zu dauern oder nach 1 Uhr zu beginnen. Die Arbeitszeit darf 5 Stunden nicht übersteigen.

B. Zinkwalzwerke:

1. Nachtarbeit ist den 14—16jährigen gestattet;
2. ihre Dauer (Tag- und Nachtarbeit zusammen) beträgt 10 Stunden;
3. die Pausen betragen $1\frac{1}{2}$ Stunden und zwar ununterbrochen mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde zwischen 11 und 2 Uhr morgens;
4. die Tagesarbeit (oder Tag- plus Nachtschicht) beträgt für Jugendliche: 10 Stunden (für 12—14jährige: 5 Stunden und $\frac{1}{2}$ Stunde Pause);

5. die Pausen betragen $1\frac{1}{2}$ Stunde, und zwar die Hauptpause 1 Stunde zwischen 11 und 2 Uhr mittags.

C. Dasselbe gilt von Zinn- und Bleiwalzwerken.

Doch kann die Sonntagsruhe bei kontinuierlichem Betrieb hier erst Sonntag um 6 Uhr morgens beginnen und Montag 6 Uhr morgens enden.

Frankreich hat gemäss Gesetz vom 2. November 1892, Art. 6, Dekret vom 15. Juli 1893, vom 26. Juli 1895, Art. 4 C. und Gesetz vom 13. Juli 1906, Art. 3:

1. Nachtarbeit der 13—18jährigen gestattet in metallurgischen Betrieben und zwar: Hilfe bei der Beschickungsschicht, Hilfsarbeiten beim Frischen, Walzen, Hämmern, Drahtziehen, Vorbereitung der Formen für geformte Gussobjekte, Ordnen der Platten, Blätter, Röhren und Drähte;
2. die Dauer dieser Nachtarbeit beträgt 10 Stunden;
3. die Pausen betragen 2 Stunden;
4. die Tagesarbeit beträgt gleichfalls 10 Stunden;
5. die Wochenruhe findet abwechselnd jede zweite Woche statt.

Grossbritannien. Gemäss Factory and Workshop Act 1901, Art. 54, gelten die folgenden Ausnahmen für Hochöfen und Walzwerke:

1. Nachtarbeit ist vom 14.—18. Jahre gestattet;
2. ihre Dauer beträgt 12 oder 8 Stunden;
3. die Dauer der Pausen $1\frac{1}{2}$ Stunden;
4. die vorhergehende Ruheschicht hat 12 Stunden zu betragen;
5. die Nachtschichtenzahl hat per Woche zu betragen: 7 in 2 Wochen in Hochöfen; in Walzwerken 6 Schichten; oder 3 Schichten von je 8 Stunden mit 16 Stunden Ruheschicht zwischen zwei Arbeitsschichten;
6. die Sonntagsruhe findet in Hochöfen einmal in zwei Wochen, sonst regelmässig statt.

Andere Ausnahmen, die die Metallindustrie betreffen, sind auf Seite 64 dieser Denkschrift (No. 4) angeführt.

Schweden. Für die in Hochöfen, Eisen-, Stahl- und Walzwerken zur Nachtzeit beschäftigten Jugendlichen gelten die im vorigen Abschnitte, S. 35, angeführten Bestimmungen.

Portugal geht wohl am weitesten in seinen Ausnahmsbewilligungen. Durch Gesetzdekret vom 14. April 1891, Art. 8, 9 und Gesetz vom 24. Juni 1911 ist:

1. Nachtarbeit den 12—14jährigen in Feuerbetrieben und Giesereien gestattet (im Bergbau verboten);
2. ihre Dauer beträgt 10 Stunden;
3. die Pausen betragen zusammen 1 Stunde;
4. bei teilweiser Tag-, teilweiser Nachtarbeit beträgt diese 6 Stunden im Maximum mit 1 Stunde Pause;
5. die zehnstündige Nachtschicht hat alle 3 Tage zu wechseln, oder es tritt ständige 8stündige Nachtschicht ein;
6. die Maximalzahl der Nachtschichten beträgt 12 in 14 Tagen bei Doppelschicht; die Wechselschicht darf nicht durch mehr als 3 Stunden (in Achtstundenbetrieben $3\frac{1}{2}$ Stunden) die Nachtarbeit verlängern;
7. die Sonntagsarbeit ist untersagt.

Vereinigte Staaten von Amerika. Es besteht höheres Zulassungsalter zur Nachtarbeit als das 16., und zwar das 18. Lebensjahr bei bestimmten aufgezählten gefährlichen Verrichtungen: **Pennsylvanien** (Laws 1909, Act No. 182).

Die Dauer der Nachtarbeit ist beschränkt auf: a) 8 Stunden für 16—18jährige in **Alabama**; b) 9 Stunden in **Pennsylvanien** (Laws 1909, Act No. 182) für 14—16jährige Arbeiter; c) auf 10 Stunden bei Doppelschicht (14—16jährige) in **Connecticut**.

Gesetzliche Vorschriften der Achtstundenschicht bestehen ohne Altersunterschied in: **Colorado** (Acts 1911, c. 149), **Idaho** (Acts 1909, p. 4), **Montana** (Acts 1907, c. 108), **Missouri** (Acts 1905, p. 236), **Nevada** (Acts 1903, c. 10), **Utah** (Comp. laws 1907, s. 1337), **California** (Acts 1909, c. 181), **Wyoming** (Acts 1909, c. 17).

Die Kinderbeschäftigung (unter 16 Jahren) hat nach der Berufszählung von 1900 in allen Industrien 168,583 Personen umfasst (3,2% der industriellen Arbeiterschaft). Die Eisen- und Stahlwerke verzeichnen nur 1901 Jugendliche (0,85%) von im ganzen 222,490 Arbeitern; von den Jugendlichen entfallen 1136 (60%) auf Pennsylvanien. Die nächsthöhere Ziffer der Jugendlichen entfällt nicht auf den nächststarken Produzenten Ohio (49 Jugendliche), sondern auf Illinois (193), das die Achtstundenschicht

gesetzlich eingeführt hat.¹⁾ Es ergibt sich also daraus, dass in keinem der massgebenden Eisen und Stahl produzierenden Staaten der Union Jugendliche unter 16 Jahren über 9 Stunden in der Nachtschicht gesetzlich arbeiten dürfen, und dass überhaupt die Beschäftigung der Jugendlichen auf ein Minimum reduziert wird; ihre Zahl ist von 1880 auf 1900 von 7730 auf 1901 gesunken, jene der Frauen stieg von 45 auf 1071, jene der Männer von 133,203 auf 219,518. Die Zahl der Firmen sank von 1005 auf 668, das Kapital stieg von 231 auf 573 Millionen, der Produktionswert von 297 auf 804 Millionen Dollars. Die Einschränkung der Arbeit der Jugendlichen liegt also durchaus im Sinne der technischen und ökonomischen Konzentration.

* * *

Das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen wird von einzelnen Spezialwalzwerken Frankreichs, wie Herr Fagnot berichtet, z. B. von jenen, die Wasser- und Gasröhren herstellen, für schwierig gehalten. Auch hier gilt die Schwierigkeit der Rekrutierung des Nachwuchses als Haupteinwand. In einer der bedeutendsten Anlagen in der Nähe der belgischen Grenze, in der 100 Kinder arbeiten, hält der Betriebsdirektor die Abschaffung der Nachtarbeit für möglich.²⁾

Dies wäre in der Tat ein bedeutsamer Fortschritt. Denn wie der Herr Deputierte Abbé Lemire in der Kammersitzung vom 12. Januar 1910 hervorhob, betrug im Jahre 1907 in der französischen Metallurgie die Unfallziffer 298,5 pro 1000 Erwachsene, dagegen 344 auf je 1000 Personen unter 18 Jahren. Im ganzen beträgt hier die Zahl der Jugendlichen 4968 Personen.

§ 3. Die Nachtarbeit der Jugendlichen in anderen kontinuierlichen Betrieben.

Wir fassen unter diesem Sammeltitle solche Betriebe zusammen, die entweder technisch notwendige ununterbrochene Arbeit nicht jahraus jahrein leisten, oder, wenn dies in einzelnen Betriebsabteilungen der Fall ist, die Jugendlichen lediglich als Handlanger, nicht in der Absicht einer Berufserlernung verwenden. Der Jugendliche ist in der Tat ein billiger Tagelöhner in der Papier- und Zuckerindustrie, in Sägewerken. Er braucht seinen Beruf andererseits nicht bei Nacht zu erlernen in Bergwerken,

¹⁾ Twelfth Census of the United States 1900, vol. VII, 1902, Manuf. pt. I. p. 9, 256.

²⁾ F. Fagnot, a. a. O. p. 30.

bei Emaillieröfen, in Druckereien, in Spitzenfabriken, in Bäckereien. Vom Bergbau abgesehen, entfallen sowohl in Deutschland, als in England gegen 14 % aller Jugendlichen auf die Gruppen, denen diese Industrien angehören.

Wir dürfen, nach Angaben, die nur aus Belgien vorliegen, die eigentlichen Nachtarbeiter auf ein Zehntel dieser 14 %, also auf 1,4 % aller Jugendlichen einschätzen. Es wäre also eine minimale Störung der Organisation des Betriebes an die Beseitigung dieser Ausnahmen geknüpft. Diese Ausnahmen sind als haltlos vielfach anerkannt. So ist die Nachtarbeit der Jugendlichen in Zuckerfabriken in Deutschland abgeschafft; der niederländische Erlass vom 12. Juli 1909 beseitigte die Ausnahmen für Stein- und Zeitungsdruckereien, Ziegeleien, Seidennetzereien, Bäckereien, Meiereien. Die Novelle zum Arbeitsgesetz, die am 1. Januar 1912 in Kraft tritt, schreibt eine 11stündige Nachtruhe ganz allgemein vor, schliesst sich also den Forderungen der Internationalen Vereinigung an. Man darf unter diesen Umständen von einer eingehenden Kritik absehen und sich auf eine kurze Charakteristik der bei Nachtarbeit von den Jugendlichen vorzunehmenden Verrichtungen beschränken.

1. Papierfabriken.

Belgien gestattet durch Verordnung vom 26. Dezember 1892, abgeändert 31. März 1903, Jugendliche von 14—16 Jahren nachts (9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) so zu beschäftigen, dass die Totalarbeitszeit (Tag- und Nachtarbeit) 10 Stunden, unterbrochen durch 3 Pausen von zusammen 1½ Stunden, nicht überschreitet.

Frankreich (Dekret vom 26. Juli 1895, s. o.) gewährt 10 Stunden Nachtarbeit mit 2 Stunden Pause.

Erlaubte Arbeiten sind hier: Hilfeleistung an die bei Maschinen beschäftigten Arbeiter, Schneiden, Sortieren, Ordnen, Rollen, Appretieren des Papiers. Wie man sieht, handelt es sich hier um durchaus ungelernete Arbeiter. Die Entbehrlichkeit der Nachtarbeit wird von den Direktoren offen zugestanden.

Oesterreich gewährt durch Verordnung vom 27. Mai 1885 den beim kontinuierlichen Betriebe der Papier- und Halbzeugfabrikation beschäftigten 14—16 jährigen volle Nachtarbeit.

Grossbritannien (s. o.) hat, wie in der Eisenindustrie, 12 Stunden Nachtarbeit mit 1½ Stunden Pausen zugestanden; es folgt eine 12stündige Ruheschicht, oder nach 8 Stunden Nachtschicht mit halbstündiger Rusepause folgt eine 16 Stunden dauernde Ruheschicht.

In den **niederländischen** Papierfabriken ist für Jugendliche keine Nachtarbeit gestattet. Ebenso wenig ist dies in **Deutschland** oder der **Schweiz** der Fall.

2. Zuckerfabriken und Rübenwäschen.

Deutschland, der stärkste Zuckerproduzent, hat seit 1891 die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter während der Nacht grundsätzlich verboten und für Zuckerfabriken nie eine Ausnahme zugelassen.

Belgien gestattet durch Verordnung vom 26. Dezember 1892 und ministerieller Entscheidung vom 14. September 1899 lediglich in Rohzuckerfabriken Nachtarbeit der 14—16jährigen. Die Dauer von Tages- plus Nachtarbeit hat höchstens 10½ Stunden zu betragen. Drei Pausen zusammen von 1½ Stunden sind einzuhalten.

Frankreich (s. obiges Dekret) hat Nachtarbeit der 13—18jährigen in Rohzuckerfabriken, Raffinerien und Rübenwäschen gestattet, jedoch ihre Dauer auf 10 in 24 Stunden beschränkt. Die Pausen betragen zusammen 2 Stunden.

Die gestatteten Beschäftigungen der nachts beschäftigten Jugendlichen — 1907 waren es 271 von zusammen 3009 Personen unter 18 Jahren, ferner 54 in den Rübenwäschen — sind die folgenden: „Das Waschen, Wiegen, Sortieren der Rüben, die Handhabung der Saft- und Wasserhähne, Ueberwachung der Filter, Hilfeleistung bei der Diffusion, Nähen der Leinwand, Waschen der Apparate und lokale Arbeit bei Zuckertabletten.“ Auch hier sehen wir die Jugendlichen durchaus als Handlanger bei Verrichtungen beschäftigt, die allerdings ein gewisses Mass von Aufmerksamkeit erheischen.

Grossbritannien (vgl. Seite 64 dieser Denkschrift, No. 3) gestattet die Nachtarbeit der 16—18jährigen nur in den Teilen der Zuckerraffinerien, in denen das Ausschlagen und Schneiden des Hutzuckers vorgenommen wird.

Oesterreich (Reichsratsländer) gestattet durch die oben zitierte Verordnung die Nachtarbeit der bei kontinuierlicher Arbeit beschäftigten Jugendlichen (14—16jährigen), sowohl in Rohzuckerfabriken als in Raffinerien.

3. Oelextraktionsfabriken.

Nur in **Frankreich** wird Nachtarbeit für die Jugendlichen in demselben Ausmasse, wie unter 2. den Oeextraktfabriken gewährt.

„Die gestatteten Verrichtungen der Jugendlichen sind: Das Füllen der Säcke, das Ausklopfen und Tragen der leeren Säcke und Siebe nach dem Wägen.“ Hier wird also der Jugendliche lediglich als Lastträger verwendet. Die Mehrzahl der Oelfabriken hat auf dieses Vorrecht, das noch 1907 128 Kinder traf, verzichtet.

4. Buch- und Zeitungsdruckereien.

Nur **Grossbritannien** (Factory and Workshop Act 1901, s. 54) gestattet in Buchdruckereien 14—18jährigen Personen Nachtarbeit. Die Gesamtdauer der Arbeitszeit beträgt 12 Stunden mit $1\frac{1}{2}$ Stunden Pausen und folgender zwölfstündiger Ruheschicht. In 2 Wochen dürfen nur 6 Nachtschichten absolviert werden. Auch 3 Achtstundenschichten mit dazwischenliegenden 16 stündigen Ruhepausen sind gestattet. In Zeitungsdruckereien (obiges Gesetz Sektion 56), in denen der Druck nur in 2 Nächten wöchentlich erfolgt, ist bei einer Totalarbeitsdauer von höchstens 12 in 24 Stunden die Nachtarbeit der 16—18jährigen gestattet. Diese Ausnahme ist völlig isoliert, kein anderes Land gewährt sie. Inspektor Hoare (Norwich) erklärte 1899:

„Ich bin der Ansicht, dass Knaben von 16 Jahren in Zeitungsdruckereien nicht wie Männer arbeiten sollten. In Provinzstädten gilt Ueberzeit als ein von den Unternehmern zu vermeidender Vorgang und sie sagen, sie fänden dabei keinen Gewinn.“¹⁾

5. Spitzenfabriken.

Nur in **Grossbritannien** (Factory and Workshop Act 1901, Art. 37) dürfen hier Jugendliche, allerdings nur 16—18jährige, innerhalb der Zeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends in den Betriebs teilen, in denen Maschinen motorisch betrieben werden, beschäftigt werden. Innerhalb dieser 18 Stunden müssen jedoch 9 Ruhestunden bei derartiger Arbeitszeit gewährt werden.

Ueber die Arbeit in diesen Spitzenfabriken äussern sich die Berichterstatter J. H. Bridges und T. Holmes wie folgt:

„Die Maschinen der Spitzenmanufaktur werden ausschliesslich von Männern betrieben. Infolge der Unregelmässigkeit der Nachfrage und ihrer Abhängigkeit von der Mode wird die übliche Einstellung des Kraftbetriebes modifiziert und die Maschine darf von 4 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts

¹⁾ Zitiert von Mrs. *Tennant*, Night Work of young Persons in the United Kingdom, p. 14.

laufen. Dies geschieht durch 2 Relais von Arbeitern. Die erste Schicht kommt um 4 Uhr und arbeitet bis 9 Uhr. An ihre Stelle tritt eine andere, die bis 1 Uhr arbeitet. Die erste Schicht kommt zurück und arbeitet bis 6 Uhr. Die zweite von 6—12 Uhr. Die Zahlung ist Stücklohn und die beiden, die an einer Maschine arbeiten, werden wie ein einziger Mann bezahlt, ohne Unterscheidung ihrer Leistung. Diese Einrichtung führt zu keinerlei praktischer Schwierigkeit. Wenige Frauen sind beim Garnhaspeln bei den Maschinen beschäftigt und ein paar Buben haben die leeren Bobinen durch volle zu ersetzen und sie in ihre „Carriages“ einzusetzen.“¹⁾

Fabrikinspektor Rogers von Derby sagt im Berichte von 1900:

„Es gibt verhältnismässig wenig Jugendliche mit Nachtarbeit in der Spitzenindustrie von Derbyshire. Es sind ihrer etwa 50. (Mr. Price beziffert die Zahl in seinem Memorandum on Lace Dressing 1907, p. 269, auf 100 männliche jugendliche Arbeiter.) Sie besorgen das Garnfüllen, und da die Zeit eines Abgangs (run) der Maschine nicht genau zu berechnen ist, muss ein Teil in die Nacht fallen, wenn nicht die Maschine eingestellt wird. Dies könnte durch Aufstellung von Doppel-Carriages vermieden werden, aber deren Kosten (130—160 £ per Maschine) sind so hoch, dass nur wenige Firmen sie besitzen.“²⁾

Er empfiehlt, Doppelschichten von je 5 Stunden bei Tage einzuführen.

6. Emailgeschirrfabriken.

Bei den Emailieröfen gewährt **Belgien** durch Verordnung vom 29. November 1898 Nachtarbeit (9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) den 14—16jährigen durch eine Woche in 14 Tagen. Die Maximalarbeitsdauer (Tag- und Nachtschicht) beträgt 11 Stunden, die Arbeitspausen $1\frac{1}{2}$ Stunde, hievon entfällt auf die Mittagspause 1 Stunde.

Ebenso hat **Frankreich** gemäss Dekret vom 15. Juli 1893 hier Nachtarbeit den 13—18jährigen gestattet durch 10 in 24 Stunden mit 2 Stunden Pausen.

Die Beschäftigung von 201 Jugendlichen besteht hier in der Bedienung der Ofentüren (ist also Taglöhnerarbeit).

In **Oesterreich** ist zu Gunsten der Achtstundenschichtbetriebe durch Minister. Verordnung vom 12. Februar 1906 bestimmt worden, dass in diesen die 14—16jährigen, die beim Einbrennen, Auftragen, Putzen, Zu- und Abtragen der Geschirre und Sortieren beschäftigt sind, auch von 8—9 Uhr abends innerhalb ihrer Achtstundenschicht beschäftigt werden können.

¹⁾ Report to the Local Government Board on proposed changes in hours and ages of employment in Textile Factories. London 1873, S. 36.

²⁾ Zit. von Mrs. *Tennant* a. a. o. 42 und Annual Report of the Chief Inspector of Factories etc. for 1907. London 1908, p. 269.

7. Bergwerke, Kokereien.

Deutsches Reich. Die Bekanntmachung vom 7. März 1913 bestimmt, dass in Preussen, Baden und Elsass-Lothringen in solchen Steinkohlenbergwerken, in welchen Achtstundenschicht eingeführt ist, die Beschäftigung derjenigen jugendlichen über 14 Jahre alten Arbeiter männlichen Geschlechts, welche über Tage bei den unmittelbar mit der Kohlenförderung zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt werden, um 5 Uhr morgens beginnen und bei doppelter Tagesschicht um 11 Uhr abends schliessen darf. An Tagen vor den Sonn- und Feiertagen und den Kontrollversammlungen darf sie um 4 Uhr morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, um 1 Uhr nachts enden. Die Ruhezeit muss mindestens 15 Stunden, an den Tagen vor den Sonn- und Festtagen mindestens 13 Stunden betragen. Die Gesamtpausen betragen 1 Stunde, wovon zwei Pausen mindestens 15 oder drei mindestens 10 Minuten dauern müssen.

Ferner dürfen auf Steinkohlenbergwerken die Arbeitsstunden derjenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre, welche über Tage mit Arbeiten beschäftigt werden, die bei der An- und Abfahrt der Belegschaft zu leisten sind, um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens und an den Tagen vor den Sonn- und Festtagen und vor den Kontrollversammlungen bereits von 4 Uhr morgens an beginnen.

Oesterreich (Verordnung des Ackerbauministeriums vom 8. Juni 1907, § 3) lässt in der Regel die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (14—16jähriger) zur Nachtzeit (8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) nicht zu. Diese können jedoch bis 11 Uhr nachts verwendet werden, wenn in zwei Tagesschichten gearbeitet wird.

Belgien gestattet durch Verordnung vom 15. März 1893 und Gesetze vom 31. Dezember 1909 und 5. Juni 1911 in Kohlenbergwerken unter Tag Nachtarbeit (9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) den Arbeitern im Alter von 14—16 Jahren und von 4 Uhr morgens angefangen den 12—13jährigen. Ihre Maximaldauer beträgt 9 Stunden. Die Beschäftigung der Jugendlichen besteht in der Erhaltung der Strecke und Sammlung der Grubenhölzer. Die Ruhepausen haben mindestens $\frac{1}{8}$ der Arbeitsdauer auszumachen. Ober Tage ist die Nachtarbeit der Jugendlichen bis 16 Jahren untersagt.

In den Kohlengruben von Mariemont gestattet eine Verordnung vom 15. März 1893 Nachtarbeit von 9 Uhr abends bis Mitternacht für 14—16jährige. Die gleiche Vorschrift wie oben gilt für Ruhe-

pausen. Die Beschäftigung besteht hier im Schlepperdienst beim zweiten Posten der Förderung, bei der Vorrichtung, der Instandhaltung der Strecken und beim Versatz des Abbaues.

In Kokereien gestattet eine Verordnung desselben Datums Nachtarbeit den 14—16jährigen (9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens). Die Totalarbeitszeit darf höchstens 10 $\frac{1}{2}$ Stunden betragen. Die Ruhepausen betragen 1 $\frac{1}{2}$ Stunden, davon eine Hauptpause von 1 Stunde. Die Verrichtungen sind auch hier ungelerner Art.

Grossbritannien. Gemäss dem Coal Mines Act, 1911, dürfen Knaben unter 14 Jahren unter Tage in Kohlengruben nicht beschäftigt werden; die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes beschäftigten Knaben sind ausgenommen. Jugendliche von mehr als 14 Jahren dürfen unter Tage zur Nachtzeit nur unter Beobachtung der Vorschriften des Achtstundengesetzes (Coal Mines Regulation Act, 1908 [Eight Hours Act]) beschäftigt werden. Ober Tage ist die Nachtarbeit (9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) der Jugendlichen unter 16 Jahren untersagt; zwischen zwei Arbeitsschichten hat eine Ruheschicht von 12 Stunden zu fallen.

In Erzgruben gestattet der Metalliferous Mines Regulation Act, 1872, die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren unter Tage zur Nachtzeit; ihre Totalarbeitszeit unter Tage darf jedoch wöchentlich 54 Stunden oder täglich 10 Stunden nicht überschreiten. Zwischen zwei Arbeitsschichten hat eine Mindestruhe von 12 Stunden und von der Freitags- auf die Samstagsschicht eine Ruheschicht von wenigstens 8 Stunden zu liegen.

8. Bäckereien.

In der Bäckerei herrscht der Kleinbetrieb in allen europäischen Ländern vor; der Markt ist ein lokaler. Die Ausnahmen, die der Bäckerei bewilligt werden, berühren ausschliesslich das Interesse der Betriebsinhaber und ihrer Kunden. Dennoch ist mit Rücksicht auf die Hygiene der Arbeiter, wie des Publikums im letzten Jahrzehnt die Unterdrückung der Nachtarbeit nicht nur der Jugendlichen in einer Reihe von Staaten durchgeführt worden.

a) Die Verbotsstaaten sind die folgenden:

Norwegen hat Nachtarbeit seit 11. Juni 1883 gesetzlich abgeschafft. Das geltende Gesetz vom 24. April 1906

1. verbietet Kinderarbeit unter 14 Jahren;
2. verbietet ausnahmslos Nachtarbeit der Jugendlichen von 14—18 Jahren von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und

3. fixiert den Maximalarbeitstag auf 12 Stunden
4. einschliesslich 2 Stunden Pausen, wovon eine auf die Mittagspause zu fallen hat;
5. Sonn- und Feiertagsarbeit ist von 6 Uhr abends am Vortag bis Sonntag Mitternacht verboten.

Finnland hat gleichfalls durch Gesetz vom 22. Mai/14. Juni 1908 ein solches Verbot erlassen:

1. Nachtarbeit ist hier allen Arbeitern von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verboten;
2. die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden per Tag, per Woche 48;
3. die Sonntagsruhe dauert vom Samstag 6 Uhr abends bis Sonntag Mitternacht.

Italien hat durch Gesetz vom 22. März 1908 jede Nachtarbeit von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, Samstags von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens verboten.

Ein ähnlicher Entwurf ist im Jahre 1906 von einem Abgeordneten dem **britischen** Parlamente, im Jahre 1909 den **niederländischen** Generalstaaten unterbreitet worden.

b) Lediglich die Nachtarbeit der Jugendlichen verbieten in den Bäckereien Dänemark und Grossbritannien.

Grossbritannien. Nachtarbeit der Jugendlichen in Bäckereien ist bis zum 16. Jahre völlig verboten. Vom 16. bis 18. Lebensjahre gestattet § 38 des Fabrikgesetzes 1901 (die Bestimmung stammt von 1878) nur die Arbeit des Brotbackens zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends, verbietet also gleichfalls die eigentliche Nachtarbeit. Es muss jedoch eine siebenstündige Ruhezeit zwischen jenen 16 Stunden (5—9) gewährt und eine Reihe anderer Bedingungen erfüllt werden.

Dänemark hat durch Gesetz vom 6. April 1906 den Jugendlichen im Alter von 14—16 Jahren die Nachtarbeit von 6 Uhr abends bis 4 Uhr morgens verboten und die Nachtarbeit der 16—18jährigen auf $9\frac{1}{2}$ Stunden (ausserhalb Kopenhagen und Frederiksberg auf 10 Stunden) beschränkt. Die Pausen dürfen nicht weniger als $1\frac{1}{2}$ Stunden (ausserhalb Kopenhagen und Frederiksberg 2 Stunden) und die vorhergehende oder die folgende Ruheschicht nicht weniger als 8 Stunden betragen. Die Sonntagsruhe beginnt Sonntag mittags und dauert wenigstens 24 Stunden (ausserhalb der genannten 2 Städte 16 Stunden).

c) Dagegen gestatten die Nachtarbeit der Jugendlichen in Bäckereien:

Deutsches Reich. Gemäss Bekanntmachung betreffend den Betrieb von Bäckereien vom 4. März 1896 ist

1. Nachtarbeit Gehilfen und Lehrlingen gestattet;
2. die Arbeitsdauer der Gehilfen beträgt 12 Stunden oder mit einstündiger Pause 13 Stunden.

Die Arbeitsdauer für Lehrlinge unter 16 Jahren beträgt im ersten Lehrjahre 10—11, im zweiten Lehrjahre 11—12 Stunden. Die Ruheschicht beträgt in diesen Jahren 10 und 9 Stunden.

Ausserdem wird Ueberzeitarbeit zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses, ferner an jährlich 20, der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen, gestattet. Ebenso wird Verlängerung der Schichten um je 2 Stunden gewährt, wenn Sonnabend 10 Uhr abends eine Mindestruhe von 24 Stunden beginnt.

Oesterreich, wo gemäss Ministerialverordnung vom 17. Juni 1898 Nachtarbeit nur für Lehrlinge in Weissbäckereien in der Maximaldauer von 4 Stunden bei Tafelarbeit gestattet ist. Ueber diese Arbeit sagt der Erlass des Handelsministeriums folgendes:

Die einzige streng gewerbliche Arbeit, zu welcher Lehrlinge im jugendlichen Alter in Weissbäckereien herangezogen werden sollten, ist die Tafelarbeit und nur für die Dauer dieser Arbeit kann mit Berechtigung die Verwendung von Lehrlingen während der Nachtzeit beansprucht werden. Die Zureich- und Abtragarbeiten, zu welchen sonst Lehrlinge verwendet zu werden pflegen, haben mit der gewerblichen Ausbildung derselben gar nichts gemein; die Zulässigkeit ihrer Verrichtung zur Nachtzeit durch Lehrlinge ist daher zu verneinen, umso mehr, als gerade diese Arbeiten es sind, welche es verschulden, dass die Lehrlinge häufig in ungesetzlicher Weise die ganze Nacht verwendet werden und mit der den Lehrlingen meist zufallenden Austragarbeit die Ursachen der so oft gerügten übermässig langen Arbeitszeit der Lehrlinge bilden.

Da die bezüglich der Nachtarbeit in Betracht kommende Tafelarbeit nicht mehr als 3 bis 4 Stunden in Anspruch nimmt, ist die zulässige Verwendungsdauer von Lehrlingen zur Nachtzeit auch auf diesen Zeitraum zu beschränken.

Nachtarbeit gestattet auch **Frankreich**, da erstens in nicht-motorischen Betrieben mit weniger als 20 erwachsenen Männern die Arbeitszeit nicht geregelt ist, und zweitens in der Regel Bäckereien zur Nachtzeit weder Frauen noch Jugendliche beschäftigen. Dagegen unterliegen Brotfabriken der allgemeinen Regelung.

In **Russland** unterliegt das „Handwerk“ keinen Beschränkungen der Arbeitszeit.

9. Einzelverrichtungen kontinuierlichen Charakters.

Grossbritannien. S. 54 Subs. 4 des Fabrikgesetzes von 1901 bestimmt, dass Jugendliche von 16 bis 18 Jahren durch Verordnung des Staatssekretärs in Nichttextilfabriken oder Werkstätten zur Nachtarbeit verhalten werden können, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Natur des Betriebes Nachtarbeit erfordert, und dass die Beschäftigung keine gesundheitsschädliche ist. Es sind demgemäss die Verordnungen No. 187 vom 11. März 1903, No. 363 vom 4. Mai 1903, No. 1429 vom 9. August 1904, No. 108 vom 18. Februar 1905 und No. 360 vom 10. April 1911 ergangen. Diese gestatten Nachtarbeit den Jugendlichen von 16—18 Jahren

1. in Elektrizitätswerken (unter gewissen Bedingungen);
2. in Teilen von Fabriken, wo Reverberativ- und Flammöfen benützt und Tag und Nacht zur Vermeidung des Verlustes von Roh- oder Brennstoffen verwendet werden;
3. den Teilen der Zuckerraffinerien, in denen das Ausschlagen und Schneiden des Zuckers vor sich geht;
4. beim Galvanisieren von Metallplatten und Draht;
5. bei den Aufbereitungsstätten des Erzes in Cornwall, wo die Prozesse der Kalzination und des Pochens vor sich gehen;
6. in Kaolinwerken;
7. in Fabriken und Werkstätten, die mit Blei- oder Zinkhütten in Verbindung stehen und das Rösten der Erze besorgen;
8. beim Pressen und Wirbeln von rauchlosem Schiesspulver und beim Nitrieren und Formen von Schiessbaumwolle in Nichttextilfabriken, wenn die Jugendlichen im Dreischichtensystem von höchstens 8 Stunden beschäftigt werden;
9. Beim Drahtziehen mit ununterbrochener Arbeit in Nichttextilfabriken;
10. Bei der Erzeugung von Kunstseide in Nichttextilfabriken.

Frankreich gewährt (Dekret vom 15. Juli 1893, Tableau B) durch 120 Tage im Jahre Nachtarbeit den 16—18jährigen bei dringenden Reparaturen von Schiffen und Motoren.

Keine dieser Verrichtungen trägt den Charakter der Berufslehre.

10. Ueberhaupt kontinuierliche Betriebe.

Am weitesten gehen in der Gestattung von Nachtarbeit der Jugendlichen solche Staaten, die sie ohne Rücksicht auf ihre Notwendigkeit allen kontinuierlichen Betrieben zugestehen. Es sind

dies **Russland** (das Nachtarbeit nur in Textilfabriken untersagt), **Ungarn** und **Schweden**. Doch gehört infolge des niedrigen Ansatzes des geschützten Alters auch **Portugal** hierher.

Ungarn gestattet (G. O. 1884, § 115) in Betrieben, wo Nachtarbeit unumgänglich notwendig ist, diese im Ausmass von 5 Stunden. **Schweden** (Gesetz vom 17. Oktober 1900, § 8) gewährt dagegen in Berg-, Hütten-, Walzwerken, Fabriken und anderen Anlagen mit ständigem Feuer, sowie in Sägen und mit ihnen verbundenen Anlagen den über 14jährigen Arbeitern 12 Stunden Nachtarbeit. Doch sollen zwei Nachtschichten nicht aufeinander folgen, und 8 Stunden Ruhe zwischen je 2 Schichten liegen. In Betrieben mit dreifacher Achtstundenschicht dürfen indessen in jeder 3. Woche die Jugendlichen kontinuierlich in der Nachtschicht beschäftigt werden.

11. Beschränkte Nachtarbeit aus klimatischen Ursachen.

Aus Ursachen, welche mit der kurzen intermittierenden Dauer der ganzen Produktion zusammenhängen, hat **Oesterreich** durch Verordnung vom 27. Mai 1885 eine Ausnahme vom Verbote der Nachtarbeit in beschränkter Masse für Seidenfilanden erlassen: „Sofern mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse die Arbeit in den Seidenfilanden im Juni und Juli vor 5 Uhr morgens beginnt und nach 8 Uhr abends geschlossen wird, wogegen eine entsprechend grössere Ruhezeit um die Mittagsstunde eingeräumt wird, ist es gestattet, auch die jugendlichen Hilfsarbeiter unter Einhaltung der gesetzlich erlaubten täglichen Maximaldauer (11 Stunden) in den innerhalb der Grenzen der Nachtzeit liegenden Arbeitsstunden zu beschäftigen.“

V. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

Die Internationale Vereinigung betrachtet die Ausnahme, durch welche schon vom 16. Lebensjahre in der Glasindustrie Nachtarbeit gestattet werden soll, lediglich als *Uebergangsbestimmung*.¹⁾ Auch in dieser Uebergangszeit soll es nicht bei der in manchen Ländern gesetzlich gestatteten unbeschränkten Nachtarbeit sein Bewenden haben. Ihre Dauer soll gesetzlich eingeschränkt werden und die Nachtarbeit sich nur auf die zur Erzielung geeigneten Nachwuchses geeignete Zahl von Jugendlichen beschränken.

Dies entspricht dem gegenwärtigen Uebergangszustande der Technik lediglich in der Glasindustrie. Der technische Fortschritt hat zwar an und für sich in der Glasindustrie bei Einführung des Wannbetriebes zunächst längere Arbeitsschichten zur Folge gehabt. Für die Jugendlichen ist aber durch Ausschaltung unqualifizierter Arbeit durch neuere Fortschritte vorgesorgt. „Mit der Anwendung von Treiformen, sowie mechanischer Transportvorrichtungen dürfte nun jeglicher Anlass zur Beschäftigung von Kindern in Glashütten fortfallen. Die Einführung von Treiformen hat schon 1880 im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. auch eine bedeutende Anzahl jugendlicher Arbeiter entbehrlich gemacht. 1886 wird dort eine Abnahme derselben um 33% binnen zwei Jahren konstatiert und ebenso zeigt sich im Regierungsbezirk Breslau und Liegnitz ihre allmähliche Verdrängung infolge Vervollkommnung der Arbeitsmethode. 1901 gab es in Preussen bereits 17 Betriebe, welche keine jugendlichen Arbeiter mehr beschäftigen. Auch in Frankreich ist die Kinderarbeit, welche früher in den Glashütten so stark verbreitet war, vielfach durch mechanische Transporteure ausgeschaltet worden.“²⁾

Dieser Anschauung huldigen in der Tat alle Freunde des technischen Fortschrittes. Vielfach gehen ihre Wünsche noch weiter und sie verlangen die in vielen fortgeschrittenen Hütten bereits eingeführte dreifache Achtstundenschicht.

„Man muss dringend wünschen“, heisst es im Bericht des Aufsichtsbeamten für Breslau, „dass die tägliche Arbeitszeit des Glasbläfers durch den Bundesrat eingeschränkt wird und zwar

¹⁾ Beschluss der Subkommission auf Grundlage dieser Denkschrift, vgl. Seite 5.

²⁾ R. Grossmann, Die technische Entwicklung der Glasindustrie, Leipzig 1908, S. 115.

auf 8 Stunden. Natürlich müsste eine solche Einschränkung der Arbeitszeit unter Beachtung einer gewissen Wartezeit, etwa einer solchen von fünf Jahren, erfolgen, während deren die Hütten Zeit zur Verfügung hätten, ihre technischen Einrichtungen entsprechend zu ändern.“ Der Beamte für den Regierungsbezirk Koblenz erklärt: „Gerade wenn die Arbeitszeit auf Grund freier Vereinbarung in zahlreichen Betrieben schon gekürzt ist, so ist es wünschenswert und ungefährlich, dies gesetzlich festzulegen, um die kleinen rückständigen Betriebe gleichfalls zu diesem Stand zu bringen.“

Zu diesem Wunsche hat die Internationale Vereinigung noch nicht Stellung genommen. Ihre Beschlüsse zielen aber darauf hin, den vor allen Augen sich abspielenden Umwandlungsprozess im Interesse der Erhaltung der Widerstandskraft des jugendlichen Organismus möglichst rasch vollzogen zu sehen. Dies liegt auch im Interesse der Industrie, die sicherlich binnen 5 Jahren Neuerungen einzuführen vermag, die in den vorgeschrittenen Betrieben bereits seit mehreren Jahren sich erprobt haben.

Dafür, dass eine fünfjährige Uebergangsfrist genügen sollte, spricht die Tatsache, dass die Zahl der nachts arbeitenden Jugendlichen selbst in Ländern mit weitgehenden Ausnahmsbestimmungen im Rückgang begriffen ist. So betrug in Frankreich ihre Zahl 1902: 11,721, 1907: 11,688, in der Glasindustrie 1902: 5,568, 1907: 5,389. Nur in der Metallurgie ist in diesem Zeitraum eine beträchtliche Zunahme (von 3863 auf 4968) zu beobachten, dagegen starkes Sinken in der Zuckerindustrie (von 1031 auf 271) und Rübendestillation (von 103 auf 54). Würde den Beschlüssen der Vereinigung gemäss für die 16—18jährigen in der Glas- und Metallindustrie eine fünfjährige Uebergangszeit gesichert, so würde sich eine rückläufige Bewegung ohne starke Umwälzung durchführen lassen.

Im Sinne dieser Entwicklung hat daher die französische Deputiertenkammer in ihrer Sitzung vom 2. Juni 1911 ohne Diskussion den folgenden Gesetzesvorschlag des Herrn Abbé Lemire angenommen, durch den alle Ausnahmsbewilligungen aufgehoben würden, falls der Senat ihm beitreten sollte: „Einziges Gesetzesartikel: Der Artikel 6 des Gesetzes vom 5. November 1892 ist aufgehoben. Sämtliche auf Grund dieses Artikels erteilten Ausnahmsbewilligungen treten 6 Monate nach Promulgation dieses Gesetzes ausser Kraft.“

Die zu diesem Artikel erlassene Ausführungsverordnung ist mit demselben Zeitpunkt aufgehoben.“

VI. Abschnitt.

Vorteile einer internationalen Regelung.

Wenn die von Industriellen wie von Arbeiterverbänden gewünschte internationale Regelung des Verbots der industriellen Frauennachtarbeit durch die Berner Konvention vom 26. September 1906 besiegelt wurde, so wird nicht minder das Bedürfnis eines internationalen Verbotes der Nachtarbeit der Jugendlichen von vielen Seiten geltend gemacht. So erklärt z. B. Inspektor Levêque von Lille, dass die Aufhebung der Nachtarbeit in der Tafelglasindustrie nur dann möglich wäre, wenn alle beteiligten Staaten ihr zustimmen würden.¹⁾

Ginge, so sagt man, ein Staat allein vor, so würden die höheren Amortisationskosten der Anlagen, in welchen lediglich Erwachsene Nachtarbeit leisten, verglichen mit Werken, die sich der Jugendlichen bedienen, schwer ins Gewicht fallen. Der Ersatz der Jugendlichen durch Maschinen ist erstens technisch bisher nicht vollständig durchführbar gewesen und hat zweitens dort, wo er möglich ist, eine längere Amortisationsperiode der Anlagekapitalien zur Folge. Die augenblickliche Kostensteigerung, die der Verzicht auch auf diese Quote von Jugendlichen hervorrufen müsste, würde jedoch bei internationalem Vorgehen eine so wenig fühlbare sein, dass dadurch die Wirksamkeit der Reform bedeutend verstärkt würde.

Der ziffermässige Nachweis der Wirkungen der Ungleichartigkeit der Sozialgesetzgebung lässt sich nun allerdings nur für solche Länder führen, die eine Statistik der Nachtarbeit in der Industrie besitzen. Eine solche besteht nur in Belgien, Frankreich und Schweden; sie stammt in Belgien aus dem Jahre 1896, in Schweden aus dem Jahre 1905, in Frankreich wird sie seit 1902 geführt. Alle Angaben stammen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Berner Konvention betreffend das Verbot der Frauennachtarbeit. Die französische Gesetzgebung hatte damals bereits die Nachtarbeit der Frauen verboten, die belgische regelte die Arbeits- und Ruhezeit nur bis zum 21., die schwedische bis zum 18. Lebensjahre. Das Ergebnis war das folgende: Es arbeiteten im ganzen in Belgien 1896: 53,895, in Frankreich 1902: 117,021, 1907: 143,549, in

¹⁾ Le travail de nuit des enfants dans les usines. Rapport de M. Levêque. Association du Nord, Lille 1909.

Schweden im Jahre 1905: 43,157 Personen abwechselnd in Tag- und Nachtschicht. Von je hundert dieser Personen entfielen auf:

	Belgien:	Schweden:	Frankreich:	
	1896	1905	1902	1907
Männliche Jugendliche	7.86*)	6.4 †)	10.02 †)	8.14 †)
Frauen (jug. und erw.)	5.68	1.2	0.80	0.18
Männliche Erwachsene	86.46	92.4	89.18	91.68

*) Jugendliche unter 16 Jahren. †) Jugendliche unter 18 Jahren.

Wie ersichtlich, ist in Frankreich (1907) der Anteil der nacharbeitenden Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre nur wenig höher als jener der nacharbeitenden belgischen Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahre, und die Zahl der nacharbeitenden männlichen Erwachsenen (über 18jährigen) in Frankreich und Schweden um mehr als 5 Prozent stärker als in Belgien vertreten.

Aufgabe des internationalen Schutzes ist es nun, die Arbeitsbedingungen in den gesundheitsschädigenden Industrien so umzugestalten, dass in allen Ländern nur ein Minimum von jugendlichen und weiblichen Personen der Gesundheitsschädigung ausgesetzt werde. Wenn nun auch, wie aus dem angeführten Beispiele hervorgeht, die Nachtarbeit der Frauen durch jene erwachsener Männer in den nächsten Jahren zum überwiegenden Teile ersetzt werden dürfte, so wird doch mehrfach die Neigung bestehen, billige Arbeitskräfte, vor allem also Jugendliche, an ihre Stelle zu setzen. Namentlich in Papier-, Zuckerfabriken, Buchdruckereien tritt zu einem, wenn auch nicht sehr grossen Teil, der Jugendliche an die Stelle der nacharbeitenden Frau.

Dieser Neigung gilt es vorzubeugen. Die Abwälzung der Nachtarbeit auf die Jugendlichen würde lediglich dazu führen, einen ungelerten Nachwuchs grosszuziehen, der später die Reihen der Arbeitslosen vermehren würde. Nur dort, wo diese Gefahr beseitigt ist, wo also der jugendliche Nachtarbeiter nicht als billiger Tagelöhner, sondern als eine Art Fabriklehrling beschäftigt wird, könnte von einer Beibehaltung solcher Nachtarbeit in beschränktestem Masse die Rede sein. Dass eine solche Lehre in gewissen Gewerben bereits im 12. Lebensjahre beginnen müsste, widerspricht allen Erfahrungen. Man wird also die Arbeit des 12—14jährigen auch nicht ausnahmsweise zur Nachtzeit dulden. Liegt doch bereits in der Zulassung solcher Kinder zur Tagesarbeit eine schwere Belastung der nationalen Volkskraft. Wenn deutsche Glasindustrielle in Eingaben an Reichstag und Bundesrat

auf ihre Konkurrenzschwierigkeiten hinweisen, die ihnen durch die Zulassung 12jähriger Kinder in Frankreich zur Tagesarbeit erwachse, so würde es wohl richtiger sein, das Verbot jeglicher Nachtarbeit der Kinder in Frankreich zu erwirken, als durch Kindernachtarbeit in Deutschland den Ausgleich der Arbeitsbedingungen herbeizuführen.

Sicherlich bedeuten diese Aenderungen geringere Ansprüche an die Kapitalstärke, als an die geistige Gestaltungskraft in der Industrie. Unter dem heilsamen Zwange des Gesetzes ist es ihr gelungen, weittragenderen Neuordnungen Eingang zu verschaffen, als jene sind, die aus den in dieser Denkschrift begründeten Ursachen sich als notwendig erweisen dürften. Handelt es sich doch hier nicht minder um eine Grundfrage der Erziehung und der Hygiene, als der Leistungsfähigkeit der heranwachsenden Generationen.

Von den Einzelwünschen der Vereinigung ist nun jener, der die Zulassung zur Nachtarbeit auf das vollendete 18. Lebensjahr gerückt zu sehen wünscht, in Europa, wie erwähnt, bereits in **Dänemark, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Norwegen, Serbien, Schweden, der Schweiz** grundsätzlich durchgeführt. Ausserhalb Europas: in **Californien und Massachusetts** (bis zum 21. Jahre). In zahlreichen anderen Staaten, die Nachtarbeit nur bis zum 16. Lebensjahre verbieten, z. B. im **Deutschen Reich**, wird das 16. bis 18. Lebensjahr doch in Unfallverhütungs- und anderen hygienischen Vorschriften so deutlich als gefährdetes Alter betrachtet, dass die Erhöhung des Zulassungsalters zur Nachtarbeit sich als Konsequenz der vom Gesetzgeber sonst beobachteten Stellungnahme ergeben würde.¹⁾

Dem geltenden Zustande entspricht noch mehr der Wunsch, dass auch nicht ausnahmsweise jüngere als 14jährige Arbeiter zur Nachtarbeit zugelassen werden. Nur **Frankreich, Russland und Portugal** würden in der Glas- und Grosseisenindustrie ihre Gesetzgebung zu reformieren haben. Alle übrigen europäischen Länder, auch solche, deren allgemeines Zulassungsalter das 12. oder 13. ist, gestatten Nachtarbeit auch ausnahmsweise erst im 14. Lebensjahre.

Die Dauer der als „Nacht“ bezeichneten Arbeitsruhezeit wünscht die Vereinigung auf mindestens 11 Stunden zu limitieren. In der Erfüllung dieses Wunsches ist hier das **Deutsche Reich** den anderen Staaten des Festlandes vorangegangen und die **Niederlande** sind ihm vom 1. Januar 1912 an gefolgt; aber es wird keinem Signatarstaate der Berner Konvention von 1906, die die gleiche

¹⁾ Vergl. K. Bittmann, die jugendlichen Arbeiter in Deutschland, Jena 1910, S. 21, 34, 40, 49 ff.

Regelung für die Arbeitsruhe der Frauen trifft, schwer fallen, in den Betrieben, in welchen Frauen und Jugendliche arbeiten, diese Bestimmung durchzuführen.

Da nun auch die weitauseinndergehenden Ausnahmsbestimmungen durch gemeinsamen Verzicht auf technisch überflüssige und sozialschädliche Vorschriften eingeengt werden sollten, wird man als berechnete Ausnahmen nur jene betrachten, deren man aus produktionstechnischen Gründen derzeit zu entraten ausser Stande ist. Es sind das bestimmte Einzelverrichtungen der Glas- und Grosseisenindustrie, die den Charakter der Berufslehre besitzen.

Die Internationale Vereinigung verlangt nun lediglich, dass in den ausnahmsweisen Fällen, in welchen das Verbot der Nachtarbeit derzeit nicht durchführbar ist, „die Dauer der Nachtarbeit der Jugendlichen im Gesetze beschränkt werde“. Diese Beschränkung betrug in der Glas- und Eisenindustrie zu Ende 1911 8 Stunden in **Norwegen und Schweden**, 10 Stunden ohne Pausen im **Deutschen Reiche**, in **Frankreich** und **Russland**, 10 $\frac{1}{2}$ Stunden in **Belgien**, weniger als 11 Stunden in der **Schweiz** und 11 Stunden in den **Niederlanden**. Dagegen beträgt in diesen Industrien die Maximalarbeitszeit der Jugendlichen zur Nachtzeit noch 12 Stunden in **Oesterreich** und **Grossbritannien**; in der britischen Glasindustrie sogar bis 14 Stunden.

In den **Niederlanden** ist die Nachtarbeit der Jugendlichen in Glas- hütten seit 1. Januar 1912 gänzlich verboten; in den Vereinigten Staaten hat **New Jersey** seit 1904 die früher bestehende Ausnahme aufgehoben.

Sonntagsruhe wird von allen Staaten hier jede zweite Woche gewährt, in den Niederlanden jede Woche; in Russland fehlt darüber jede Vorschrift.

Der Wert einer internationalen Bestimmung der Dauer der Nachtschicht läge in der Erschwerung der Teilnahme der Jugendlichen an 18—24stündigen Wechselschichten; damit würde zugleich ein Hauptanlass der Uebertretungen auf diesem Gebiete hinweggeräumt und überhaupt einer gesunden Regelung der Schichteinteilung in ununterbrochenen Betrieben vorgearbeitet werden.

Auch aus diesem Grunde ist es also der internationale Weg, der die sichersten Garantien dafür bietet, dass die Versuchung zur Ausnützung der Arbeit der Jugendlichen auf ein Minimum verringert, ihnen die Bildungsmöglichkeit geboten, und die Hoffnung auf eine sachkundige, mit der Entwicklung der Technik schritthaltende Reform befestigt werde.

Denkschrift

über die

internationale Festsetzung einer Arbeitsdauer von höchstens zehn Stunden

für die

in der Industrie beschäftigten

Frauen und jugendlichen Arbeiter.

Denkschrift

über die

internationale Festsetzung

einer Arbeitsdauer

von höchstens zehn Stunden

für die

in der Industrie beschäftigten

Frauen und jugendlichen Arbeiter.

Kurz nach der Unterzeichnung der Berner Konvention vom 26. September 1906 betreffend das Verbot der Nacharbeit der Frauen in der Industrie hat die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz an ihrer IV. (Genfer) Delegiertenversammlung den Beschluss gefasst, die Frage des Maximalarbeitstages einer internationalen Regelung zuzuführen. Diese Beschlüsse erfuhren bei ihrer V. (Luzerner) und VI. (Luganer) Delegiertenversammlung weitere Bekräftigung. Sie lauten, was die weiblichen und jugendlichen Arbeiter betrifft, wie folgt:

„Im Verfolg der grundsätzlichen Beschlüsse der IV. Delegiertenversammlung in Genf betreffend den Maximalarbeitstag, welche lauten:

1. die Festsetzung eines Maximalarbeitstages ist von hohem Interesse für die Erhaltung und Förderung der physischen und geistigen Kräfte der Arbeiter und Angestellten;
 2. nebst den durch die Anstrengungen der Berufsorganisationen bereits erzielten oder noch zu erzielenden Erfolgen ist die Intervention des Gesetzgebers notwendig, um die allgemeine Festlegung eines Maximalarbeitstages zu ermöglichen,
- beschliesst die Generalversammlung:

1. Betreffend weibliche Arbeiter:

Die Maximalarbeitsdauer aller weiblichen Arbeiter, welche den Bestimmungen der Berner Konvention betreffend Frauennacharbeit unterworfen sind, ist durch internationale Vereinbarung auf 10 Stunden zu beschränken. Die Einführung dieser gesetzlich festzulegenden Maximalarbeitsdauer hat sukzessive zu geschehen.

Die Delegiertenversammlung bestätigt die Beschlüsse der V. Delegiertenversammlung und hält angesichts der Tatsache, dass die Gesetzgebung verschiedener Staaten den zehnstündigen Arbeitstag für die Frauen eingeführt hat, den Augenblick für gekommen, durch ein internationales Uebereinkommen diesen zehnstündigen Arbeitstag auf alle Staaten auszudehnen, mindestens für alle Betriebe mit 10 oder mehr Arbeitern.

Das Bureau wird beauftragt, die zur Herbeiführung eines derartigen Uebereinkommens nötigen Schritte zu unternehmen und eine Denkschrift auszuarbeiten. Zu diesem Zwecke haben die Sektionen längstens bis zum 1. Februar 1911 dem Bureau einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung betreffend die Arbeitszeit der Frauen in ihren

Ländern einzureichen. Die Denkschrift des Bureaus ist baldmöglichst einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Spezialkommission zu unterbreiten.

2. Betreffend jugendliche Arbeiter:

Die Delegiertenversammlung hält angesichts der Tatsache, dass die Gesetzgebung verschiedener Staaten den zehnstündigen Arbeitstag für Jugendliche eingeführt hat, den Augenblick für gekommen, ihn durch ein internationales Uebereinkommen auf alle Staaten auszudehnen.

Das Bureau wird beauftragt, die zur Herbeiführung eines derartigen Uebereinkommens nötigen Schritte zu unternehmen und eine Denkschrift auszuarbeiten, die auch den besonderen Verhältnissen einzelner Staaten Rechnung trägt und eventuell notwendige Ausnahmebestimmungen genau umgrenzt. Zu diesem Zwecke haben die Sektionen längstens bis zum 1. Februar 1911 dem Bureau einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung betreffend die Arbeitszeit der Jugendlichen in ihren Ländern einzureichen. Die Denkschrift des Bureaus ist baldmöglichst der Spezialkommission für den Maximalarbeitstag der Frauen zu unterbreiten.“

* * *

Zur Erläuterung dieser Beschlüsse ist zunächst daran zu erinnern, dass durch die Berner Konvention von 1906, die eine elfstündige Nachtruhezeit für die Arbeiterinnen der Industrie vorsah, auch die Dauer ihrer Arbeitszeit indirekt geregelt worden ist. Auch in Staaten, die, wie Belgien und Ungarn, die Dauer der Arbeitszeit erwachsener Frauen nicht geregelt haben, kann diese nunmehr 24 minus 11 Ruhestunden, also 13 Stunden, und nach Abzug der Pausen 11—12 Stunden nicht überschreiten.

Es lag in den Wünschen der Internationalen Vereinigung, durch eine zwölfstündige Ruhezeit ein weitergehendes Ergebnis zu zeitigen: den zehnstündigen Arbeitstag für Frauen als Maximalarbeitszeit aller Konkurrenzländer durch den ersten internationalen Arbeiterschutzvertrag herbeizuführen.

Das Schicksal dieses Vorschlages war das folgende: Bei der ersten offiziellen Expertenkonferenz, die nach Bern im Jahre 1905 einberufen wurde, stimmten laut Protokoll¹⁾ diesem Antrage die Vertreter von 7 Delegationen zu, jene des Deutschen Reiches, Oester-

¹⁾ Conférence internationale pour la protection ouvrière. Procès-verbal No. 4, Annexe p. 87.

reichs, Ungarns, Dänemarks, Frankreichs, Luxemburgs und der Schweiz. Grossbritannien, die Niederlande und Portugal enthielten sich der Abstimmung. Italien stimmte für 11, Belgien, Norwegen und Schweden für 10 Stunden Nachtruhe. Es geht daraus hervor, dass schon in jenem Zeitpunkte von 7 Ländern die indirekte Gewährung einer zehnstündigen Maximalarbeitszeit für Frauen als angemessen betrachtet wurde. Lediglich der Wunsch nach einheitlicher Beschlussfassung führte zu einem Kompromisse, zur Annahme des Elfstundenvorschlages.

Von den angeführten Ländern, die durch eine zwölfstündige Nachtruhezeit indirekt eine 10stündige Höchststarbeitszeit zu erzielen wünschten, besitzt **Frankreich** (Gesetz vom 30. März 1900, Art. 3) den Maximalarbeitstag von 10 Stunden für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren und erwachsene Frauen; in **Grossbritannien** (Fabrik- und Werkstättengesetz vom 17. August 1901, Art. 24 und 26) beträgt die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren und der erwachsenen Frauen längstens 60 Stunden per Woche; im **Deutschen Reiche** wurde durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (§ 128), die im wesentlichen die Bestimmungen des Preussischen Gesetzes vom 16. Mai 1853 übernahm, vorgeschrieben, dass Kinder unter 12 Jahren in Fabriken zu einer regelmässigen Beschäftigung nicht angenommen werden dürfen. Vor vollendetem 14. Lebensjahre durften sie höchstens 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren durften höchstens 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Novelle vom 1. Juni 1891, §§ 135, 136 und 137 bestimmte sodann, dass Kinder unter 13 Jahren und schulpflichtige Kinder in Fabriken überhaupt nicht, schulentlassene Kinder unter 14 Jahren höchstens 6 Stunden, junge Leute von 14—16 Jahren höchstens 10 Stunden und Arbeiterinnen höchstens 11 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, ausserdem wurde die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vor 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens und nach 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends untersagt. Durch die Novelle vom 28. Dezember 1908 wurde für Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, die Höchststarbeitszeit der Arbeiterinnen auf 10 Stunden, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf 8 Stunden herabgesetzt und gleichzeitig eine elfstündige ununterbrochene Nachtruhe für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter vorgeschrieben. Endlich wurde die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vor 6 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends verboten. In

der **Schweiz** gedenkt man in derselben Richtung vorzugehen. Die Botschaft des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Fabrikgesetzes vom 6. Mai 1910 besagt in Art. 30 des Entwurfes:

„Die Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 10, an den Vorabenden von Sonntagen nicht mehr als 9 Stunden dauern.“

Was die anderen drei Staaten betrifft, die dem Vorschlage einer zwölfstündigen Nachtruhe im Jahre 1905 zugestimmt hatten — Oesterreich, Ungarn, Dänemark —, so scheint in ihnen bisher noch nicht die Absicht vorzuliegen, durch nationale Initiative den Zehnstudentag zur Norm zu erheben. Dagegen trat in den **Niederlanden** durch die Novelle zum Arbeitsgesetz der Zehnstudentag und die 58-Stundenwoche am 1. Januar 1912 bzw. 1913 in Kraft. Aus dieser Sachlage erhellt die Notwendigkeit internationaler Verständigung, die natürlich für alle übrigen kontinentalen Länder mit längerer Maximalarbeitsdauer oder ohne Regelung derselben — Belgien, Spanien, Italien, Luxemburg, Portugal, Norwegen, Schweden — sich unter solchen Umständen als noch gebotener erweist.

* * *

Die folgende Denkschrift setzt sich nun in ihrem ersten Abschnitte zur Aufgabe, darzustellen, in welchem Masse die Regelung der Tagesarbeit der jugendlichen Arbeiter und der Frauen durch die Gesetzgebung der verschiedenen Länder durchgeführt ist, und zwar sowohl in bezug auf ihre effektive gesetzliche Arbeitszeit, als auf die Länge der Pausen und auf die Ueberstunden, die sich als Ausnahmen von der normalen Arbeitsdauer qualifizieren. In einem zweiten Abschnitt wird dieser, durch die Gesetzgebung festgelegten Höchstdauer der Arbeitszeit die statistisch erhobene wirkliche Arbeitszeit entgegengestellt, deren Verkürzung unter das gesetzliche Mass vielfach durch Abmachungen der Arbeiter- und Arbeitgeberverbände erfolgt ist. In einem dritten Abschnitte wird untersucht werden, welche hygienischen, kulturpolitischen und Produktionsvorteile die Kürzung der Arbeitszeit auf 10 und weniger Stunden rechtfertigen.

Für diejenigen Staaten, die bisher die Arbeitszeit der Frauen nicht geregelt haben, wird sich sodann die Notwendigkeit von Uebergangsbestimmungen nicht umgehen lassen, deren Ausmass der vierte und letzte Abschnitt erörtert.

I. Abschnitt.

Kritische Darstellung der geltenden Gesetzgebung der verschiedenen Länder betr. Arbeitszeit, Pausen und Ueberstunden.

In bezug auf den Kreis der Personen, deren tägliche Arbeitsdauer einer gesetzlichen Regelung unterworfen ist, sind zu unterscheiden:

I. Staaten ohne Maximalarbeitstag für Jugendliche und Frauen. Es sind dies:

1. Staaten, die keinen, wie immer gearteten, Schutz dieser Art gewähren: Staaten ohne Arbeiterschutz;
2. Staaten, die nur bis zum 14. Lebensjahre die Arbeitszeit regeln: Staaten des reinen Kinderschutzes.

II. Staaten, welche eine Höchstarbeitszeit der männlichen und weiblichen Jugendlichen festsetzen.

III. Staaten, welche nur die tägliche Arbeitszeit jugendlicher und erwachsener Arbeiterinnen, aber nicht die der männlichen Jugendlichen regeln.

IV. Staaten, welche die tägliche Arbeitszeit sowohl der männlichen und weiblichen Jugendlichen als auch der erwachsenen Arbeiterinnen einschränken.

V. Staaten, welche neben der Arbeitsdauer der Jugendlichen und Frauen auch diejenige erwachsener männlicher Arbeiter aller industriellen Berufe einschränken.

Von Staaten dieser letzten Kategorie soll im folgenden nur in dem Sinne gesprochen werden, als ob sie allein Kinder, Jugendliche und erwachsene Arbeiterinnen schützten, d. h. als ob sie und die unter IV. angeführten Staaten in eine und dieselbe Kategorie fielen.

A. Effektive gesetzliche Arbeitszeit.

I.

Staaten ohne Maximalarbeitstag für Jugendliche und Frauen.

Dieser Kategorie gehören an:

1. Staaten ohne Arbeiterschutz: **Monaco, Montenegro, die Türkei; Asien** mit Ausnahme von Ostindien und Japan, **Afrika** mit Ausnahme von Algier, Tunis und Aegypten, **Zentral- und Südamerika** mit Ausnahme Argentiniens (Buenos Aires);
2. Länder des reinen Kinderschutzes: **Aegypten, Alabama, Arkansas, Florida, South Dakota** und **West Virginia**. Von diesen Ländern untersagen Alabama und Florida industrielle Arbeit bis zum 12., Arkansas und West Virginia bis zum 14., South Dakota in der Schulzeit bis zum 15. Lebensjahre. Den gesundheits- oder schulbehördlich befreiten Kindern unter dem Zulassungsalter gestatten Florida eine neun-, Arkansas eine zehnstündige Maximalarbeitszeit; den 12- bis 14jährigen gestatten Alabama eine sechzigstündige Arbeitszeit in der Woche, South Dakota 10 Stunden. In **Hawai** ist Kinderarbeit ohne Altersschränke gestattet; sie gilt als Befreiungsgrund vom Schulbesuche; lediglich die Nacharbeit der Arbeiterinnen unter 16 Jahren ist untersagt. Aegypten schreibt nur für Kinder von 9 bis 13 Jahren in Baumwollgarnfabriken eine achtstündige Höchstarbeitszeit vor.

II.

Staaten mit Maximalarbeitstag für Jugendliche, ohne solchen für erwachsene Frauen.

In diese Kategorie fallen:

Neun **europäische** Länder, von welchen sieben der Berner Konvention beigetreten sind.

Es sind dies: **Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland** (nicht Signatarstaat), **Ungarn, Luxemburg, Portugal, Norwegen** (nicht Signatarstaat) und **Schweden**.

Indirekt, d. h. vermöge des Verbotes der Nacharbeit, regeln diese Staaten mit Ausnahme Finnlands und Norwegens die Tagesarbeit der Frauen auf 11—12 Stunden im Höchstausmass.

Was den Schutz der Jugendlichen betrifft, so erstreckt sich dieser in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden bis zum 18., in Belgien, Spanien, Ungarn, Luxemburg, Portugal bis zum 16., in Belgien für Arbeiterinnen bis zum 21., in Spanien bis zum 23. Lebensjahre.

In sechs dieser Länder ist der von der Internationalen Vereinigung gewünschte Zehnstudentag für Jugendliche eingeführt. Die einzigen Ausnahmen bilden Spanien, das eine elfstündige, ferner Belgien und Finnland, die den Jugendlichen eine zwölfstündige Arbeitszeit gesetzlich gestatten.

Indessen ist die zwölfstündige Arbeitszeit der Jugendlichen in Belgien, ganz abgesehen vom Gesetze vom 31. Dezember 1909, das eine 9stündige Maximalschicht auch für erwachsene Arbeiter unter Tage in Kohlenbergwerken einführt, in einer ganzen Reihe von Industrien durch die kgl. Erlasse vom 26. und 31. Dezember 1892, vom 15. März 1893, 22. September 1896, 6. Juli 1904, 3. November und 29. November 1898 verkürzt worden und zwar auf:

8 Stunden: in der Schriftgiesserei;

8—10 Stunden: im Baugewerbe (8 Stunden: November—Februar, 10 Stunden: März—Oktober);

9—10 Stunden: in der Möbelindustrie und in Bauhilfsgewerben (9 Stunden: Oktober bis März, 10 Stunden: April—September);

10 Stunden: in Steinbrüchen unter offenem Himmel, in der Zeitungsdruckerei, im Kunstgewerbe, in der Papierfabrikation, in der Tabak- und Zigarrenfabrikation, in der Tonwaren- und Fayenceindustrie, in der Spiegelerzeugung, in Zinkwalzwerken, Erzeugung von Werkzeugen, metallener Hausgeräte (10 Stunden für 12—14jährige, 11 Stunden für die anderen geschützten Kategorien), in der Glockengiesserei, Spenglerei und Waffenfabrikation, in bestimmten Bekleidungshilfsgewerben: Gerberei, Schuhmacherei, Riemerei, Lederarbeit, Hut-, Wäsche-, Knopf-, Handschuh-, Schirm-, Stockfabrikation, Kleiderfärberei, Modeartikelerzeugung;

10 Stdn. 20 Min. in Kristallglasfabriken;

10 $\frac{1}{2}$ Stunden: in Bergwerken und Gruben (10 Stunden in den Kohlengruben von Mariemont für Transportarbeit der 14–16jährigen unter Tage; 9 Stunden für jugendliche Arbeiterinnen von 16–21 Jahren ober Tage), in Kokereien und Brikettfabriken, in Werkzeugsreparaturwerkstätten der Steinbrüche (in anderen dieser Werkstätten 10 Stunden), in der grossen Metallurgie, in der Zuckerfabrikation (nicht in Raffinerien, Décret min. 14. September 1899), in der Zündholzerzeugung, in Tafelglasfabriken;

11 Stunden: in den Fischkonservenfabriken, in bestimmten Kleidungshilfsgewerben: Wirkerei, Posamenterei, Spitzenfabrikation, Stickerei, Tüll- und Schnürbänderfabrikation, in der grossen Maschinenindustrie, in der Leinen-, Hanf- und Juteindustrie;

11 $\frac{1}{4}$ Stunden: in der Wollwarenindustrie;

11 $\frac{1}{2}$ Stunden: (66 Stdn. per Woche) in der Baumwollindustrie.

Daraus geht hervor, dass für rund die Hälfte der Arbeiterinnen in Belgien an die Stelle der zwölfstündigen Maximalarbeitszeit 10 und 10 $\frac{1}{2}$ Stunden getreten sind. Dagegen arbeiten ein Drittel der Industriearbeiterinnen, diejenigen der Textilindustrie, ferner rund 17 Prozent, die im Bekleidungs-gewerbe beschäftigt sind, länger. Während in England 55 $\frac{1}{2}$ Stunden in Textilfabriken gegen 60 in anderen Fabriken die gesetzliche Höchst-arbeitszeit bilden, beträgt diese in Belgien 67 $\frac{1}{2}$ und 66 Stunden in Textilfabriken gegen 63 und 60 in der Mehrzahl der übrigen Industrien.

Auch in Luxemburg kann die maximale zehnstündige Arbeitsdauer der 14–16jährigen auf 11 Stunden in Spinnereien, Tuchfabriken, Wirkwarenfabriken, Tabak- und Zigarrenfabriken und in den Malereien der Tonwarenbetriebe verlängert werden, wenn durch ärztliches Zeugnis die physische Tauglichkeit des Jugendlichen für diese längere Arbeitsdauer nachgewiesen wird (Arrêté vom 30. Mai 1883).

In Spanien gilt eine Reihe von Beschäftigungsverboten für Jugendliche (Königl. Dekret vom 25. Januar 1908). Die Arbeit unter Tage ist in Bergwerken untersagt, die Dauer der Arbeit

ober Tage für Frauen und Jugendliche unter 16 Jahren auf höchstens 9 $\frac{1}{2}$ Stunden beschränkt.

Ausserhalb Europas gehören dieser Kategorie folgende Staaten an:

a) bis zum 18. Jahre gewähren den Jugendlichen:

North Carolina: 60 Stunden wöchentliche Maximalarbeitszeit;

b) bis zum 16. Jahre:

Portorico: täglich 6 Stunden;

Argentinien (nur für Buenos Aires), **Colorado, D. Columbia, Kansas, North Dakota, Oklahoma, Indiana** 9 Stunden mit schriftlicher Zustimmung der Eltern, sonst 8 Stunden;

Delaware, Idaho: 9 Stunden;

Iowa: 10 Stunden.

III.

Staaten, welche nur die Arbeitszeit jugendlicher und erwachsener Arbeiterinnen regeln.

Ostindien hat zwar im Jahre 1911 in Textilfabriken einen zwölfstündigen Maximalarbeitstag für alle Arbeiter eingeführt; in allen übrigen Betrieben können Arbeiter vom 9. bis zum 14. Lebensjahre höchstens 7 Stunden, später jedoch unbeschränkte Zeit arbeiten, während Arbeiterinnen über 14 Jahre höchstens 11 Stunden arbeiten dürfen.¹⁾

Sechs Einzelstaaten der Dominion of Canada, ein Einzelstaat der nordamerikanischen Union und zwei australische Kolonien schützen männliche Arbeiter nur bis zum 14. Lebensjahre, schreiben dagegen Maximalarbeitszeiten für Mädchen vom vierzehnten bis achtzehnten Jahre und für Frauen vor. Diese Maximalarbeitszeiten betragen in **Ontario, Quebec** (Nichttextilfabriken), **Neubraunschweig** 10 Stunden (60 per Woche), in **Manitoba** 9 Stunden (54 per Woche), in **British Columbia** 8 Stunden (48 per Woche, mit Erlaubnis des Inspektors 9 und 54 Stunden), in **Saskatchewan** 8 Stunden (45 per Woche); in **Utah** für Arbeiterinnen bis zu 14 Jahren 54 Stunden per Woche; in **West-Australien** für Frauen und Jugendliche bis zu 14 Jahren 8 $\frac{3}{4}$ Stunden (48 per Woche) und in **Tasmania** für Frauen 10, für 13–14jährige 8 Stunden.

¹⁾ Vgl. Seite 112 und 118 über die Beobachtung dieser Vorschriften.

IV.

Staaten, welche sowohl die Arbeitszeit der männlichen und weiblichen Jugendlichen, wie die der erwachsenen Arbeiterinnen (zum Teil auch der erwachsenen Männer) regeln.

Die überwiegende Mehrzahl der Industriestaaten gehört dieser Kategorie an. Es gestatten:

In Europa:

I. 9—9³/₄ Stunden (55—58 Stunden per Woche):

1. **Grossbritannien** für die Textilfabriken (10 Stunden per Tag, 5¹/₂ Stunden am Sonnabend, also 55¹/₂ Stunden per Woche);
2. **Deutsches Reich.** In Deutschland dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter täglich höchstens 10 Stunden beschäftigt werden. Da die Arbeiterinnen ausserdem an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen nur 8 Stunden arbeiten dürfen, so beträgt ihre Höchstarbeitszeit im ganzen wöchentlich höchstens 58 Stunden.
3. **Griechenland.** Die Höchstarbeitszeit beträgt hier für Jugendliche bis 18 Jahre und Frauen 10 Stunden per Tag, 8 Stunden an Samstagen und an Vorfeiertagen, also im ganzen wöchentlich 58 Stunden.
4. **Niederlande.** Vom 1. Januar 1913 an: Maximalarbeitstag von 10 Stunden (58 Stunden per Woche) für Arbeiterinnen, sowie für Jugendliche bis zum 17. Lebensjahre. (Uebergangsbestimmung bis 1913: 11 Stunden und 66 per Woche; von 1913 bis 1915 durch ministerielle Erlaubnis an Einzelunternehmungen 10¹/₉ Stunden pro Tag, aber höchstens 58 Stunden pro Woche).

1. II 0 Stunden (60 Stunden per Woche):

a) für Arbeiterinnen und Jugendliche bis zum 18. Jahre:

1. **Frankreich;**
2. **Grossbritannien** in Nichttextilfabriken und Werkstätten (10¹/₂ täglich, 7¹/₂ Stunden Sonnabends);
3. **Serbien** (ohne Altersgrenze);

b) für Arbeiterinnen und Jugendliche bis zum 16. Jahre:
Deutsches Reich für die männlichen Jugendlichen (Arbeiterinnen 58 Stunden wöchentlich);

c) für Arbeiterinnen und Jugendliche bis zum 15. Jahre:

1. **Bulgarien;**
2. **Rumänien.**

III. 11 Stunden (64—66 Stunden per Woche):

1. die **Schweiz** (11 Stunden, 9 Stunden an Sonnabenden, ohne Altersgrenze);
2. **Oesterreich** (11 Stunden in fabrikmässigen Betrieben ohne Altersgrenze);
3. **Bosnien** und **Herzegowina** (11 Stunden in Fabriken mit über 20 Arbeitern, ohne Altersgrenze);
4. **Liechtenstein** (11 Stunden in Betrieben mit über 10 Arbeitern, ohne Altersgrenze).

IV. 11¹/₂ Stunden (67¹/₂ Stunden per Woche):

Russland (11¹/₂ Stunden, 10 an Sonnabenden und Vorfeiertagen, ohne Altersgrenze);

V. 12 Stunden (72 Stunden per Woche):

Italien für erwachsene Arbeiterinnen (Jugendliche arbeiten höchstens 11 Stunden bis zum 15. Jahre).

In Afrika:

10 Stunden:

1. **Algier** (Arbeiterinnen, ferner Jugendliche bis zum 18. Lebensjahre);
2. **Tunis** (alle Industriearbeiter ohne Altersunterschied).

In Asien:

12 Stunden: **Japan** (Arbeiterinnen, ferner Jugendliche bis zum 15. Jahre).

In Amerika:

I. 8 Stunden (48 Stunden per Woche):

1. **Arizona** (in den Waschabteilungen der Wäschereien);
2. **California** (ausser in Konservenfabriken).

II. 9 Stunden (54 Stunden per Woche):

1. **Missouri** (8 Stunden für Jugendliche unter 16 Jahren);
2. **Utah.**

III. 9—9³/₄ Stunden:

1. **Massachusetts**, 2. **Michigan** und 3. **Ohio**: 10 Stunden per Tag, 54 per Woche; 4. **New Jersey** (10 an Werktagen, 5 an Sonnabenden, 55 Stunden per Woche); 5. **Rhode Island** (10 an Werktagen, 6 am Sonnabend, 56 Stunden per Woche); 6. **Connecticut**, 7. **Maine** und 8. **Minnesota** (8 Stunden für Jugendliche): 10 Stunden, 58 per Woche; 9. **New Hampshire** (9 Stunden 40 Minuten, 58 Stunden per Woche); 10. **Illinois** (8 Stunden für Jugendliche, 10 Stunden für Frauen); 11. **Wisconsin** (8 Stunden für Jugendliche unter 16 Jahren, 10 Stunden für Frauen, 55 Stunden per Woche); 12. **Quebec** (nur in Baumwoll- und Wollwarenfabriken, 10 Stunden an Werktagen, 58 Stunden per Woche);

IV. 10 Stunden:

1. **New York** und 2. **Nebraska** (beide mit 8 Stunden für Jugendliche); 3. **Oregon**; 4. **Virginia**; 5. **Georgia**; 6. **Tennessee**; 7. **Pennsylvania** (Jugendliche 10, Frauen 12, jedoch 60 Stunden Wochenmaximum); 8. **Maryland** (nur in Textilfabriken); 9. **South Carolina** (Arbeiterinnen und Jugendliche täglich 11, wochenweise 60 Stunden, nur in Textilfabriken); 10. **Louisiana**; 11. **Kentucky**; 12. **Mississippi** (8 Stunden für Jugendliche unter 16 Jahren).

In Australasien:

8—9 Stunden (48—54 Stunden per Woche):

a) für beide Geschlechter jedes Alters:

Neuseeland. Hier beträgt die Arbeitszeit 8¹/₄ Stunden per Tag, 45 per Woche; 8³/₄ Stunden per Tag, 48 per Woche in Wollwarenfabriken;

b) für Arbeiterinnen und Jugendliche bis zu 16 Jahren:

1. **Westaustralien** (8³/₄ Stunden, wöchentlich 48 Stunden);
2. **Queensland** (10 Stunden, 48 per Woche);
3. **Victoria** (10 Stunden, 48 per Woche);
4. **Neusüdwales** (wöchentliche Regelung: 48 Stunden);
5. **Südaustralien** (wöchentliche Regelung: 48 Stunden).

B. Pausen und Ueberstunden.

Von 144 Stunden der Arbeitswoche entfallen für die Signatarstaaten der Berner Konvention von 1906, was die Arbeiterinnen betrifft, 66 Stunden auf die Nachtruhezeit. Von den verbleibenden

78 Stunden sind sowohl die Arbeitspausen, als die normale Tagesarbeit wie auch die Ueberzeit zu bestreiten. Beträgt also die tägliche Arbeitszeit:

	so können höchstens entfallen:	
	auf Pausen:	auf Ueberzeit:
12 Stunden	1 Stunde	0 Stunde
11 "	2 Stunden	0 " oder:
	1 Stunde	1 "
10 ¹ / ₂ "	2 Stunden	1/2 " oder:
	1 Stunde	1 ¹ / ₂ "
10 "	2 Stunden	1 " oder:
	1 Stunde	2 Stunden.

Pausen- und Ueberzeitregelung sollen gesondert betrachtet werden.

1. Pausen.

Nach den geltenden Gesetzgebungen müssen innerhalb der Tagesarbeit mindestens gewährt werden:

In Europa:

- a) 2 Stunden Pausen im **Deutschen Reiche** für die männlichen und weiblichen Jugendlichen; 1 Stunde für die erwachsenen Arbeiterinnen, falls sie ein Hauswesen zu besorgen haben, auf Antrag jedoch mindestens 1¹/₂ Stunden; ferner 2 Stunden in **Bulgarien, Dänemark, Finnland, Grossbritannien** (in Textilfabriken), **Ungarn, Luxemburg**; in **Italien**, wenn die Arbeitsdauer mehr als 11 Stunden beträgt;
- b) 1¹/₂ Stunden Pausen in **Oesterreich, Bosnien, Liechtenstein, Belgien, Grossbritannien** (Nichttextilbetriebe), der **Schweiz** (für Frauen, die ein Hauswesen besorgen, sonst 1 Stunde), in **Italien**, wenn die Arbeitsdauer 8 bis 11 Stunden beträgt;
- c) 1 Stunde betragen die Pausen in **Frankreich, Spanien, Norwegen, Niederlande** (vom 1. Januar 1912 an wenigstens 1¹/₂ Stunden für diejenigen, deren Arbeitszeit nach 6 Uhr nachmittags endet. Nichtobligatorische Pausen von weniger als einer halben Stunde werden in die Arbeitszeit eingerechnet. Der Gewerbeinspektor kann eine halbstündige oder kürzere Pause anordnen), **Portugal, Rumänien, Russland, Serbien** (2¹/₂ Stunden bei Arbeiten in der Sonne). In **Italien**, wenn die Arbeitsdauer über 6 und weniger als 8 Stunden beträgt.

In Afrika:

1 Stunde in **Tunis**.

In Asien:

1 Stunde in **Japan** bei längerer als zehnstündiger Arbeitszeit, sonst $\frac{1}{2}$ Stunde; nur $\frac{1}{2}$ Stunde in **Ostindien** (nach je 6 Stunden Arbeitszeit).

In Amerika:

- a) 2 Stunden zur Mittagszeit in **Argentinien** (Buenos Aires);
- b) 1 Stunde in allen Einzelstaaten **Canada's**; in den Vereinigten Staaten in **New York** (45 Minuten für Jugendliche und Frauen, weitere 20 Minuten bei Beschäftigung nach 7 Uhr abends), **Pennsylvania**, **California** (in Sägewerken), **Indiana**, **Minnesota**;
- c) $\frac{3}{4}$ Stunden in **Michigan**;
- d) $\frac{1}{2}$ Stunde in **Ohio**, **Oregon**, **Massachusetts**, **Louisiana** (1 Stunde in Verkaufslokalen in Städten mit über 50,000 Einwohnern), **New Jersey**.

In Australasien:

- a) 1 Stunde in **Südaustralien** und **Tasmania** nach je 5 Arbeitsstunden;
- b) $\frac{3}{4}$ Stunden in **Neuseeland** nach je $4\frac{1}{4}$ Arbeitsstunden, in **Westaustralien** nach je 5 Arbeitsstunden;
- c) $\frac{1}{2}$ Stunde in **Victoria**, **Neusüdwaales**, **Queensland** (sämtlich nach je 5 Arbeitsstunden).

In den **Niederlanden** hat der zuständige Aufsichtsbeamte die Befugnis, eine Extrapause von einer halben Stunde einer Unternehmung vorzuschreiben.

Nur das **schwedische** Gesetz vom 29. Juni 1912 enthält sich jeder Regelung und bestimmt lediglich, dass die zehnstündige Arbeitszeit der Jugendlichen unter 18 Jahren durch „entsprechende Pausen“ unterbrochen werden solle.

Wird somit in Schweden die Regelung der Pausen dem Belieben des Einzelunternehmers anheimgestellt, so beruht in **Grossbritannien** die kürzere Dauer der effektiven Maximalarbeitszeit in Textilbetrieben auf der gesetzlichen Verlängerung der Pausen für die geschützten Personen. Innerhalb derselben Tagesarbeitszeit (6—6, 7—7; in Nichttextilfabriken auch 8—8 Uhr) beträgt an vollen Werktagen die Summe der Pausen 2 Stunden in Textilbetrieben, $1\frac{1}{2}$ Stunden in Nichttextilbetrieben; in beiden ist eine volle Stunde vor 3 Uhr nachmittags und eine $\frac{1}{2}$ stündige Pause an Sonnabenden zu gewähren. Andererseits hat in Textilbetrieben nach je $4\frac{1}{2}$ Stunden, in anderen Betrieben nach je 5 Stunden eine Mindestpause von einer halben Stunde einzutreten. (Section 24,

26.) Letzteres gilt auch von Buntdruckereien, Bleichereien und Färbereien, die im übrigen wie Textilbetriebe behandelt werden.¹⁾

Deutsches Reich. Nach § 136 G. O. muss den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage mindestens mittags eine einstündige sowie vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Bei achtstündiger Arbeitszeit wird nur die einstündige Mittagspause verlangt, falls vor und nach dieser die Arbeitszeit 4 Stunden nicht übersteigt; für Jugendliche, die nur 6 Stunden beschäftigt werden, kann die Pause auf $\frac{1}{2}$ Stunde beschränkt werden. Nach § 137 G. O. muss Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen. Die Verschiedenartigkeit dieser Regelung für Jugendliche und Frauen hat dazu geführt, dass den Arbeiterinnen meistens die gleichen Pausen wie den jugendlichen Arbeitern gewährt werden.

Ausnahmen von der generellen Regelung des Jugendschutzes, auch in bezug auf die Pausen, gestatten die §§ 139 und 139a, und zwar sieht § 139, Abs. 1, Ausnahmen infolge von Unglücksfällen oder Naturereignissen, § 139, Abs. 2 mit Rücksicht auf die Natur des Betriebes oder die Arbeiten in einzelnen Anlagen vor, während § 139a dem Bundesrat das Recht gibt, allgemein geltende Ausnahmen für bestimmte Industrien zuzulassen.

Wenn nach § 139, Abs. 2 die Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde oder den Reichskanzler anders geregelt werden sollen, so muss vorher den Arbeitern oder Arbeiterausschüssen Gelegenheit gegeben werden, sich gutachtlich dazu zu äussern.

Vom § 139a ist vom Bundesrat für die Beschäftigung junger Leute von 14 bis 16 Jahren bei gewissen Arbeiten in den Glashütten (Bekanntmachung vom 14. Februar 1913, Reichs-Gesetzbl. S. 97) sowie in den Walz- und Hammerwerken (Bekanntmachung vom 20. Mai 1912, Reichs-Gesetzbl. S. 311) Gebrauch gemacht worden.

In den Glashütten, in denen die Glasmassen gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet werden, kann die Gesamtdauer der Pausen auf 1 Stunde beschränkt werden, wenn die tägliche Arbeitszeit einschliesslich der Pausen zehn Stunden nicht überschreitet und auf $1\frac{1}{2}$ Stunden, wenn sie elf Stunden nicht über-

¹⁾ Die Abänderungen dieser Pauseneinteilung durch Gesetz und Verordnung sind in Anhang I auszugsweise dargestellt.

schreitet. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als 15 Minuten Dauer kommen dabei nicht in Anrechnung.

Wenn jedoch die jungen Leute in achtstündigen oder kürzeren Schichten beschäftigt werden und nachgewiesen ist, dass die Beschäftigung wenig anstrengend und mit genügenden Arbeitsunterbrechungen verbunden ist, so kann die höhere Verwaltungsbehörde gestatten, dass auch Unterbrechungen von kürzerer Dauer als 15 Minuten auf die Pausen angerechnet werden, jedoch muss eine der Pausen stets $\frac{1}{2}$ Stunde betragen.

In Glashütten, in denen Schmelzschicht und Verarbeitungsschicht wechseln, müssen die Pausen bei Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, bei längeren Schichten mindestens eine und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen von weniger als einer Viertelstunde werden nicht angerechnet. Eine Pause muss mindestens eine halbe Stunde betragen.

Die vorstehenden Ausnahmen unter I und II finden keine Anwendung

- a) auf die Beschäftigung an Strecköfen;
- b) auf die Herstellung von Spiegel-, Roh-, Draht-, Cathedralglas durch Auswalzen auf Tischen oder Platten;
- c) auf die Beschäftigung an Maschinen, welche automatisch Flaschen und Tafelglas herstellen.

Die Ausnahmen unter II beziehen sich nicht auf Glashütten, in denen Weissshohlglas, Beleuchtungsgegenstände und Flakons hergestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten bis zum 1. April 1918.

In den Walz- und Hammerwerken, die Eisen und Stahl mit ununterbrochenem Feuer verarbeiten, kann von den vorgeschriebenen regelmässigen Pausen für die jungen Leute (von 14 bis 16 Jahren), die bei den unmittelbar mit dem Ofenbetriebe zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, abgesehen werden. Doch müssen ihnen bei höchstens achtstündigen Schichten Pausen von insgesamt mindestens 1 Stunde, bei längeren Schichten Pausen von insgesamt mindestens 2 Stunden gewährt werden. Unterbrechungen von kürzerer Dauer als eine Viertelstunde werden nicht angerechnet. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.

Nach dem 30. September 1914 bedarf jede Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen einer besonderen behördlichen Genehmigung, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben werden darf.

Die Bestimmungen gelten bis zum 31. Mai 1922.

Oesterreich. § 74a der G. O. regelt die Pausen: beträgt die Arbeitszeit vor oder nach der Mittagsstunde 5 Stunden oder weniger, so kann die Ruhepause (je $\frac{1}{4}$ Stunde) für die betreffende Arbeitszeit mit Ausnahme der für die Mittagszeit bestimmten Stunde entfallen. Für Regiebauten (G. 22. und 28. Juni 1902, § 8) von Eisenbahnen und für Bahnbauunternehmungen ist gleichfalls eine $1\frac{1}{2}$ stündige Arbeitsunterbrechung (davon 1 Stunde Mittags) eingeführt worden. Im Bergbau (Verordnung des Ackerbauministeriums vom 8. Juni 1907, § 5) sollen Jugendliche nach je 4 Stunden eine Pause geniessen; die Gesamtdauer ihrer Pausen hat jene der erwachsenen Arbeiter mindestens um 1 Stunde zu übersteigen; während der Pausen sind die jugendlichen Arbeiter im Betriebe nicht zu beschäftigen.¹⁾

Die **bosnische** Verordnung vom 3. Februar 1909, § 8, bestimmt, dass die Arbeitspausen 1 Stunde bei zehnstündiger, $1\frac{1}{2}$ Stunden bei längerer Arbeitszeit zu betragen haben; davon ist tunlichst 1 Stunde auf die Mittagszeit zu legen. Eine andere Pause hat mindestens 15 Minuten zu betragen. Nach je 5 Stunden hat eine Pause einzutreten.

In **Belgien** ist die auf Grund von Art. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 durch Verordnung getroffene Normierung der Arbeitspausen nicht durchweg auf $1\frac{1}{2}$ Stunden fixiert. In der Kristall- und Hohlglasindustrie, in der die Totalarbeitszeit der Jugendlichen 10 Stunden 20 Minuten beträgt, sind je 20 Minuten vormittags, $\frac{1}{3}$ Stunde mittags und 20 Minuten nachmittags einzuhalten. Die Pausen betragen nur zusammen 1 Stunde in der Leder-, Filz-, Wäsche- und andern Zweigen der Bekleidungsindustrie (Arbeitszeit 10 Stunden), in der Maschinenindustrie (Arbeitszeit 10 Stunden für die 12 bis 14jährigen), $\frac{1}{8}$ der Arbeitszeit im Bergbau unter Tage bei natürlichen Unterbrechungen. Das Verlassen der Betriebsräume ist während der Pausen in der Zündholzindustrie geboten; die Maschinen sind in Spinnereien und Webereien abzustellen. In der Maschinen- und einigen anderen Industrien wird dem Arbeiter gestattet, den Betrieb zu verlassen.

Spanien gewährt durch Gesetz vom 13. März 1900, Art. 2 und 9, Reglement vom 13. November 1900, Art. 6, 8 und 19: 1 Stunde Pause nach dreistündiger Arbeit den 10—14jährigen; nach vierstündiger Nacharbeit den 14—16jährigen; ferner zwei besondere Stillpausen von je einer halben Stunde den Müttern.

¹⁾ In Anhang II werden die Abänderungen der gesetzlichen Pauseneinteilung in Oesterreich wiedergegeben.

In den Vereinigten Staaten hat nur **Massachusetts** für die Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpause der geschützten Personen gesorgt (Acts of 1909, chap. 514, secs. 67—69). Nach 6 Stunden Arbeit ist $1\frac{1}{2}$ stündige Pause vorgeschrieben, und zwar nach $6\frac{1}{2}$ Stunden, wenn der Arbeitsschluss um 1 Uhr nachmittags erfolgt, nach $7\frac{1}{2}$ Stunden, wenn bei der Arbeit gegessen und diese um 2 Uhr nachmittags beendet wird. Auch hievon werden in der Eisen- und Papierindustrie, Buchdruckerei, Schriftgiesserei, Bleicherei und Färberei Dispense erteilt.

Die Forderung des Eintretens der Pause nach einer bestimmten Zahl von Arbeitsstunden ist verschiedenartig geregelt; die Pause wird verlangt in

Dänemark nach $4\frac{1}{2}$ Stunden (Fabriken und Bäckereien);

Spanien nach 4 Stunden bei Nacharbeit;

Grossbritannien nach $4\frac{1}{2}$ Stunden (Textilfabriken) und 5 Stunden (andere Fabriken und Wirkwarenfabriken, Verordnung vom 12. Mai 1902);

Bosnien und Bulgarien nach 5 Stunden;

Italien, Rumänien, Russland und Massachusetts nach 6 Stunden;

Neuseeland nach $4\frac{1}{4}$ Stunden ($4\frac{1}{2}$ Stunden Wollwarenfabriken);

Neusüdwales nach 5 Stunden.

In **Russland** wird die einstündige Pause je nach den lokalen Umständen nur dann gesetzlich geboten, wenn die Arbeit über 10 Stunden dauert (Regl. 20. September/2. Oktober 1897, Art. 8.) Wenn es unmöglich ist, nach der 6. Stunde eine Mahlzeitpause eintreten zu lassen, so hat der Arbeiter seine Mahlzeit bei der Arbeit einzunehmen (Art. 9).

2. Ueberstunden.

Nach der Behandlung des Ueberstundenwesens zerfallen die Gesetzgebungen in solche, die

1. das Ausmass der Gewährung von Ueberstunden völlig der Verwaltung anheimgeben, und kein Maximum der Ueberstunden festsetzen;
2. den Höchstbetrag dieser Ausnahmen von der Maximalarbeitszeit gesetzlich fixieren.

Dies geschieht entweder so:

- a) dass zwar an einzelnen Werktagen Ueberstunden gestattet sind, aber entsprechende Kürzungen der Arbeitsdauer noch in derselben Woche erfolgen müssen, so dass der Höchstbetrag der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschritten wird;

- b) oder so, dass ein Maximum der Ueberstunden innerhalb des Kalenderjahres festgelegt wird.

Ad 1. Keinen Höchstbetrag der Ueberstunden kennt die Gesetzgebung **Russlands**. Art. 18 des Reglements vom 20. September/2. Oktober 1897, abgeändert den 14./26. März 1898, und Art. 19, § 1 des abgeänderten Gesetzes vom 2./15. Juli 1903 gestatten eine unbeschränkte Zahl von Ueberstunden. Das Gesetz unterscheidet zwischen den für die Arbeiter obligatorischen und nichtobligatorischen Ueberstunden. Für erstere gelten nur technisch notwendige Ueberstunden, sofern ihre Regelung in der Arbeitsordnung erfolgt ist. Alle übrigen Ueberstunden sind nur nach gegenseitiger Uebereinkunft in jedem einzelnen Falle zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zulässig. Bei Ueberstunden, an denen alle Arbeiter eines Betriebes oder grössere Gruppen desselben teilnehmen sollen, bedarf es ausserdem einer besonderen Bewilligung der zulässigen Behörden.

In der **Schweiz** bestimmt Art. 11, Abs. 4, des Fabrikgesetzes, dass solche Verlängerungen auf 2 Wochen von den zuständigen Bezirksbehörden, oder, wo solche nicht bestehen, von den Ortsbehörden zu bewilligen sind. Auf längere Dauer ist die Kantonsregierung zuständig.

Ad 2a. Einige Staaten haben verfügt, dass das wöchentliche Maximum der regelmässigen Stundenzahl nicht überschritten werden darf. Dahin gehört die Mehrzahl der **Unionstaaten**, ferner **Spanien** (Real decr. 26. Juni 1902, Art. 2), wo im Einverständnis der Arbeiter und Unternehmer an Stelle des Elfsturentages die Sechsendsechzigstundenwoche eingeführt werden kann. Zwölf weitere Ueberstunden dürfen per Woche nur von den Juntas Locales bei Betriebsstörungen durch höhere Gewalt bewilligt werden. In **Norwegen** (Gesetz vom 10. September 1909, § 24) kann für Arbeiten, welche die Aufsichtsbehörde als von leichter Natur betrachtet, die Arbeitszeit der Jugendlichen von 10 auf $10\frac{1}{2}$ Stunden (ausser Sonnabend) verlängert werden, doch darf dann eine 58 stündige Arbeitszeit per Woche nicht überschritten werden.

Ad 2b. Die Regelung des Ueberstundenmaximums ist im Gesetzeswege erfolgt im **Deutschen Reiche**, in **Oesterreich**, den **Niederlanden**, in **Frankreich**, **Grossbritannien**, **Neuseeland**, **Queensland**, **Südaustralien**, **Westaustralien**, in sämtlichen Provinzen **Canadas** und in **Japan**.

In bezug auf die Höchstziffer der Ueberstunden enthalten die Gesetzgebungen folgende Abweichungen:

In **Grossbritannien** ist Ueberzeit in Textilfabriken Frauen und Jugendlichen nicht gestattet. Nur in Nicht-Textilfabriken und Werkstätten und ihren Nebenanlagen gewährt Art. 49 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 zwei Ueberstunden, die in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, 7—9 oder 8 Uhr morgens bis 10 Uhr abends zu fallen haben und zwar nie an Sonnabenden und deren Ersatztagen. Diese Ueberzeiten sind eingeschränkt auf drei Tage in der Woche und auf insgesamt 30 Tage innerhalb 12 Monaten. Die Pausen sind in diesen Fällen auf zwei Stunden zu verlängern; eine halbstündige Pause ist nach 5 Uhr zu gewähren.

Die Industriezweige, welchen Ueberstunden zu gestatten sind, werden durch Spezialverordnung namhaft gemacht, wenn nachweislich:

- a) das Rohmaterial durch Witterungseinflüsse Schaden leiden würde, oder
- b) in bestimmten Saisons sich die Aufträge häufen, oder
- c) unvorhergesehener Geschäftsandrang plötzlich eintritt, und die Gesundheit der Frauen durch solche Ueberstundenarbeit keinen Schaden leidet.¹⁾

Der allgemeinen Regel (höchstens zwei Stunden an höchstens drei Tagen ausser Sonnabends per Woche) für Ueberzeit der Frauen folgen auch die industriellen Wäschereien (Gesetz 28. August 1907). Es kann auch an vier Tagen in der Woche und höchstens 60 Mal im Jahre von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends oder 7—8, 8—9 Uhr gearbeitet werden. Die Gesamtarbeitszeit darf hier per Woche mit Einschluss der Pausen 68 Stunden nicht überschreiten.

Als generelle Voraussetzung bei der Erteilung von Ueberstunden an Fabriken wie an Werkstätten gilt insbesondere:

1. die Vorschrift der Section 3, subs. 1 des Fabrikgesetzes, wonach die Zahl der Personen, die Ueberzeit in einem Betriebsraum arbeiten, nur so gross sein darf, dass 400 Kubikfuss Raum auf jede Person entfallen (gegen 250 Kubikfuss während der normalen Arbeitszeit);
2. spätestens um 8 Uhr abends ist an dem Tage, an dem Ueberzeit gearbeitet wird, dem Fabrikinspektor die Anzeige zu erstatten (Section 60, subs. 4), der Aushang der Anzeige während der Ueberzeit in den Werkräumen und die Eintragung in ein

¹⁾ Anhang III enthält die Liste der Gewerbe mit Ueberstundenerlaubnis in Grossbritannien.

Register vorzunehmen. Die Werkräume und die in demselben Werkräume Ueberzeit arbeitenden Frauen, für die Ueberzeit verlangt wird, sind so zu behandeln, als gehörten sie verschiedenen Fabriken an (S. 151 und Verordnung vom 27. März 1897).

Keine Ueberstundenerlaubnis wird Nichttextilfabriken, Werkstätten und ihren Teilen gewährt, die nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern und Jugendlichen betrieben werden (Section 49, subs. 2). In solchen Betrieben können nämlich Frauen regelmässig 12 Stunden, Samstag 8 Stunden, mit Zwischenpausen von zusammen 1½ bzw. ½ Stunde arbeiten (Section 29, subs. 1).

Im **Deutschen Reiche** können Ausnahmen von der gesetzlich festgelegten Höchstarbeitszeit zugelassen werden:

1. für einzelne Betriebe auf Antrag wegen aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit (§ 138 a d. G. O.);
2. für einzelne Betriebe auf Antrag wegen Betriebsstörungen durch Naturereignisse oder Unglücksfälle (§ 139, Abs. 1);
3. für bestimmte Industriezweige allgemeine Ausnahmen durch den Bundesrat (§ 139 a).

Im* ersteren Falle kann die tägliche Arbeitszeit der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen von der unteren Verwaltungsbehörde (in Preussen: Gewerbeinspektor) auf die Dauer von zwei Wochen, aber höchstens für insgesamt 40 Tage im Kalenderjahr an den Wochentagen, nicht an den Sonnabenden, von 10 auf 12 Stunden verlängert werden. Die Minimalruhezeit muss 10 Stunden betragen. Für eine zwei Wochen übersteigende Dauer kann die höhere Verwaltungsbehörde für mehr als 40, jedoch nicht für mehr als 50 Tage im Jahre die gleiche Bewilligung dann erteilen, wenn im Jahresdurchschnitt die Arbeitsdauer der Betriebstage die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Auf Grund von § 138 a, Abs. 5, G. O. kann die untere Verwaltungsbehörde in ganz besonderen Fällen, z. B. bei Reinigungsarbeiten gestatten, dass erwachsene Arbeiterinnen des Sonnabends bis 8 Uhr beschäftigt werden, aber nur wenn sie kein Hauswesen zu besorgen haben und wenn sie am nächsten Sonntag von jeder Arbeit frei sind.

Im zweitgenannten Falle (Naturereignisse, Unglücksfälle) kann für die Dauer von 4 Wochen die höhere Verwaltungsbehörde, für längere Zeit der Reichskanzler Ausnahmen sowohl für jugend-

liche Arbeiter wie für Arbeiterinnen zulassen; in dringenden Fällen, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann für höchstens 14 Tage die untere Verwaltungsbehörde dies tun. Für diese Ausnahmen aber gilt weiter die Vorschrift, dass überall, wo an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen Arbeiterinnen über 5 Uhr abends hinaus beschäftigt werden, der folgende Sonn- oder Festtag völlig arbeitsfrei bleiben muss.

Im dritten Falle hat der Bundesrat auf Grund von § 139a G. O. für folgende Industrien Ausnahmebestimmungen getroffen:

1. In Betrieben zur Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven und -präserven (mit mehr als 10 Arbeitern) dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahren an höchstens 60 Tagen im Kalenderjahr — und zwar wird jeder Tag gerechnet, an dem auch nur eine Arbeiterin die verlängerte Arbeitszeit hat — in der Zeit von 4 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens bis 10 Uhr abends beschäftigt werden; die tägliche Arbeitszeit darf 13 Stunden nicht überschreiten, die ununterbrochene Ruhezeit muss mindestens 8 $\frac{1}{2}$ Stunden betragen (Verordnung vom 25. November 1909, R. G. Bl. S. 965).
2. Bei Herstellung von Fischkonserven dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahren an Vorabenden von Sonn- und Festtagen bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends, an höchstens 60 Tagen im Kalenderjahr von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends 13 Stunden, mit einer folgenden Mindestruhezeit von 8 $\frac{1}{2}$ Stunden, beschäftigt werden (Verordnung vom 25. November 1909, R. G. Bl. S. 966). In Glashütten mit abwechselnder Schmelz- und Verarbeitungsschicht dürfen junge Leute von 14—16 Jahren in Arbeitsschichten mitbeschäftigt werden, die länger als 10 Stunden ausschliesslich der Pausen dauern. Doch darf die Gesamtdauer der Arbeitsstunden wöchentlich 60 Stunden nicht überschreiten und zwischen je zwei Schichten muss eine Ruhezeit liegen, die mindestens so gross ist, wie die vorhergehende Schicht. (Bekanntmachung vom 14. Februar 1913, Reichs-Gesetzblatt S. 97). Von dieser Ausnahme wird nur in bescheidenem Umfang Gebrauch gemacht. Um eigentliche „Ueberschicht“ handelt es sich dabei nicht, da die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit auf 60 Stunden festgelegt ist, und daher nicht über die vorgeschriebene Höchstdauer von 10 Stunden täglich hinausgeht.

In **Frankreich** ist die Ueberzeit der Jugendlichen beiderlei Geschlechts, sowie der erwachsenen Frauen auf Grund des Art. 4 und der Ermächtigung des Art. 7 des Gesetzes vom 2. November 1892 geregelt durch Dekret vom 15. Juli 1893 und spätere Verordnungen. Ueberzeit wird demnach erteilt in den Fällen der höheren Gewalt, der Häufung der Aufträge und in bestimmten Saisongewerben oder Industrien, die dem Verderben ausgesetzte Stoffe bearbeiten oder erzeugen.¹⁾

¹⁾ Die Liste dieser Industrien enthält Anhang IV.

Oesterreich. § 96a der Gewerbe-Ordnung bestimmt, dass in fabrikmässig betriebenen Unternehmungen die Vorschriften über den Maximalarbeitstag auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten entweder vor- oder nachgehen müssen (Kesselheizung, Beleuchtung, Säuberung), keine Anwendung finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden (Abs. 6). Er verfügt weiter (Abs. 4): Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmässigen Betrieb unterbrochen haben, oder wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist, kann die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Gewerbsunternehmungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von 3 Wochen bewilligen; über diese Frist hinaus steht eine solche Bewilligung der politischen Landesbehörde zu.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit kann im Falle zwingender Notwendigkeit und während längstens dreier Tage in einem Monate gegen blosser Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz erfolgen. Die Ueberstunden sind besonders zu entlohnen.

Durch Min.-Erlass vom 27. Mai 1885, Z. 15576, wurde nun bestimmt, dass in den erwähnten Fällen als äusserstes Mass für die gegen blosser Anmeldung während 3 Tagen im Monat gestattete Verlängerung der Arbeitszeit die Zahl von höchstens 3 Ueberstunden per Monat zu gelten hat. Für die Bewilligung von Ueberstunden seitens der Gewerbebehörde hat als Grenze die Zahl von 2 Ueberstunden zu gelten. Sie darf höchstens einmal im Jahre erfolgen.

Das Höchstaussmass der Bewilligung von Ueberstunden durch die politische Landesbehörde beträgt per Jahr 12 Wochen. Da die Gewerbebehörden erster Instanz überdies ermächtigt sind, Ueberstunden im Ausmasse von 3 Wochen zu gewähren, so beträgt das Maximalausmass der Bewilligung von Ueberstunden 15 Wochen per Jahr.

Das Gesetz vom 21. Juni 1884 ermächtigt die Berghauptmannschaften, im Falle ausserordentlicher Ereignisse oder zeitweiligen dringenden Bedarfes nach Zahl und Dauer beschränkte Ueberschichten im Bergbaue zu gestatten. Durch Gesetz vom 26. Dezember 1911 ist diese Ermächtigung dahin eingeschränkt worden, dass solche Ueberschichten nur für Arbeiterinnen über 18 Jahren, und zwar höchstens für 40 Tage im Jahre sowie unter der Bedingung bewilligt werden, dass die Dauer der Nachtruhe mindestens 10 Stunden beträgt. Für Arbeiter von weniger als

16 Jahren sind solche Ueberschichten nicht gestattet (Verordnung des Ackerbauministeriums vom 8. Juni 1907, § 4).

In den **Niederlanden** gelten vom 1. Januar 1912 folgende Bestimmungen:

Wenn in einer Unternehmung zu bestimmten Zeiten des Jahres eine Häufung der Arbeit vorzukommen pflegt, oder wenn sich darin besondere Umstände ereignen, kann durch den zuständigen Gewerbeinspektor schriftliche Dispensation mit oder ohne Bedingungen erteilt werden, so dass in einer solchen Unternehmung alle jugendlichen Personen und Frauen oder ein Teil davon höchstens durch 12 Stunden pro Tag und während 66 Stunden an sieben einander folgenden Tagen arbeiten (72 Stunden während des Jahres 1912 als Uebergangsbestimmung.)

Zur Erteilung einer solchen Dispensation für mehr als 6 Tage oder für die Erteilung einer Dispensation für dieselbe Fabrik oder Werkstätte, bevor seit dem Erlöschen einer früheren, die für dieselben Personen gilt, mindestens 8 Tage vergangen sind, bedarf der Bezirkschef der Gewerbeinspektion einer Genehmigung des mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Ministers, welche für jeden besonderen Fall eingeholt werden muss.

Einer Unternehmung, in der dringende Fälle der Ueberzeit vorzukommen pflegen, kann vom Minister oder in seinem Namen erlaubt werden, dass in solchen Fällen, ohne vorherige Dispensation des Gewerbeinspektors, alle Frauen und jugendlichen Personen, die in der Unternehmung arbeiten, länger oder später arbeiten, als das Gesetz erlaubt.

Von einer solchen Erlaubnis, welche bedingungslos oder unter Bedingungen gewährt wird, darf innerhalb eines Jahres an höchstens 24 Tagen Gebrauch gemacht werden. Es darf ferner

- a) pro Tag nicht länger gearbeitet werden als 11 Stunden und nicht länger als 66 Stunden an sieben hintereinanderfolgenden Tagen (übergangsweise 12 beziehungsweise 70 Stunden im Jahre 1912);
- b) die Arbeit darf höchstens eine Stunde früher beginnen oder eine Stunde später aufhören als das Gesetz gestattet.

In **Japan** können auf Grund von Art. VIII des Fabrikgesetzes von 1911 bei vorübergehendem Bedarf 2 Ueberstunden über die maximalen 12 Stunden durch 7 Tage im Monate gegen Anzeige

an die Verwaltungsbehörde verrichtet werden. Bei Saisonarbeit wird eine Ueberstunde durch höchstens 120 Tage im Jahre erteilt. Keine Ueberstunden gestattet das **ostindische** Fabrikgesetz 1911. Art. 26 erklärt, dass Frauen und Kinder nur während der fixierten Stunden zu beschäftigen sind; Art. 31 untersagt in Textilfabriken, ausser bei Schichtbetrieb, mechanische Kraft länger als 12 Stunden zu verwenden.

In **Neuseeland** können (gemäss Fabrikgesetz 1908) bei $8\frac{1}{4}$ -ständiger Arbeitszeit an drei Tagen der Woche, die nicht einander folgen dürfen, und an nicht mehr als 30 Tagen des Jahres, drei Ueberstunden gearbeitet werden, also zusammen täglich $11\frac{1}{4}$ Stunden gegen $12\frac{1}{2}$ Stunden bei Ueberzeit im Mutterlande (Jahresmaximum: 90 Ueberstunden gegen 60 in England). Vorher ist die Anzeige an den Inspektor zu erstatten und hat der Eintrag ins Ueberzeitbuch zu erfolgen. Ausserdem sind Arbeitern, die weniger als 10 Sh. Wochenlohn erhielten, 6 Pence, solchen, die mehr als 10 Sh. verdienten, 9 Pence per Ueberstunde im Minimum zu vergüten, und Arbeitern, die über eine Meile weit von der Fabrik wohnen, ein Extralohn von mindestens einem Shilling für ihre Mahlzeit auszurichten.

Drei Ueberstunden gestatten **Victoria** an 40 Tagen, **Neusüdwales** an 30 Tagen, **Südaustralien** 100 Ueberstunden im Jahre, **Queensland** drei Ueberstunden an 40 Tagen im Jahre, **Westaustralien** an 12 Tagen im Halbjahr. **Neubraunschweig** gestattet $3\frac{1}{2}$ Stunden, **Ontario, Manitoba, Neuschottland** $2\frac{1}{2}$ Stunden, **Quebec** 2 Stunden an 36 Tagen des Jahres (Jahresmaximum: 90 Stunden).

Die höchste gesetzliche Ueberstundenanzahl per Jahr beträgt somit:

- 60 in Grossbritannien (100 bei Gefahr des Verderbes in den auf Grund von Section 50 des Fabrikgesetzes aufgezählten Fällen);
- 80 im Deutschen Reiche (nie an Jugendliche);
- 120 in Frankreich;
- 120 „ Japan;
- 180 „ Oesterreich.

Wie aus dem folgenden Abschnitte hervorgeht, wird diese Grenze im Durchschnitt fast nie erreicht. Daraus dürfte sich die Wünschbarkeit einer internationalen Revision von selbst ergeben.

II. Abschnitt.

Darstellung der faktischen Arbeitszeit und Ueberzeit auf Grund der amtlichen Statistik.

Es ist auf Grund des vorhandenen Materials leider nicht möglich, ein lückenloses, exaktes Bild der Arbeitszeit in sämtlichen Industrien aller Länder zu geben. Denn vielfach können sich die Darstellungen der Arbeitszeit nur auf einen Bruchteil der Industrie erstrecken und auch hier nur auf die Arbeitszeit an einem bestimmten Stichtage. Im folgenden sehen wir ab von der Statistik der Arbeitszeit im Bergbau, in der die Pausen, sowie die Ein- und Ausfahrtszeiten bald inbegriffen, bald ausgeschlossen sind. Ebenso werden im folgenden die Arbeitszeiten der Arbeiter in ununterbrochenen Betrieben, sowie der Handels- und Verkehrsarbeiter nicht berührt. Aus der Statistik der Arbeitszeit der übrigen, in geschlossenen Anlagen beschäftigten Industriearbeiter ist nicht ersichtlich, in welchem Umfange es sich um vorübergehende, durch Krisen oder Elementarunfälle hervorgerufene Kürzung der Arbeitszeit („Unterzeit“) oder um dauernde Einführung kürzerer Arbeitszeit handelt, Dinge, die doch getrennt zu behandeln sind. Fast durchweg fehlt es an der dreifachen Darstellung der Arbeitszeit an vollen Werktagen, an Sonnabenden und per Woche. Nur wenige Staaten haben ferner zuverlässige Angaben über die Zahl der erteilten Ueberstunden fortlaufend veröffentlicht.

Es fehlt ganz besonders an Angaben über die Arbeitszeit der Jugendlichen jedes Geschlechtes. Trotz dieser Ungleichartigkeit und der Lücken lässt sich eine für praktische Zwecke nicht allzu unzulängliche Darstellung der wirklichen industriellen Arbeitszeiten geben. Diese soll durch die Statistik der Bestrafungen wegen Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit und der Ueberzeit ihre Ergänzung finden.

I.

Staaten des gesetzlichen Zehn- und Achtstundentages.

Im Deutschen Reiche ist durch die Novelle vom 28. Dezember 1908 bestimmt, dass Arbeiterinnen über 16 Jahre höchstens 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen. Für Jugendliche bestand der zehnstündige Höchstarbeitstag schon seit langer Zeit (in Preussen seit 1839).

Die tatsächliche Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen ist nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in vielen Industriezweigen erheblich kürzer. Genaue Erhebungen darüber sind im Jahre 1902 angestellt¹⁾; sie sind veraltet, da seit 1910 die zehnstündige Höchstarbeitszeit gesetzlich eingeführt worden ist.

An Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen sind im Deutschen Reiche ermittelt:

	Fälle	Zahl der ungesetzlich beschäftigten Arbeiterinnen
im Jahre 1910	1,573	20,453
„ 1911	1,125	10,370
„ 1912	854	9,327

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage sind ermittelt:

	Fälle	Zahl der ungesetzlich beschäftigten Arbeiterinnen
im Jahre 1910	4,012	49,733
„ 1911	2,790	21,793
„ 1912	2,275	14,076

Ausser diesen sind 1912 noch 601 Verstösse gegen die Vorschriften über die Mittagspause, 252 Verstösse gegen die Bestimmungen über die Nachtarbeit und 71 Verstösse gegen die Bestimmungen über die Mindestruhezeit ermittelt worden.

¹⁾ Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen. Nach Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (bearbeitet im Reichsamte des Innern, Berlin, 1905, S. 23), hatten am 1. Oktober 1902 eine Arbeitszeit:

bis 9 Stunden	von 9—10 Stunden	von 10—11 Stunden
10,6 %	42,7 %	46,7 %

der in den Gewerbebetrieben beschäftigten 813,560 Frauen. Die entsprechenden Prozentziffern der 38,706 Betriebe, in denen diese Frauen beschäftigt waren, betragen 17,5, 47,2 und 35,3 %

An Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Dauer der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter sind ermittelt:

	Fälle	Zahl der ungesetzlich beschäftigten jugendlichen Arbeiter
im Jahre 1910	1,943	4,569
„ 1911	1,918	3,994
„ 1912	1,929	3,937

Ausserdem sind 1912 ermittelt 583 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über den Ausschluss der Kinder, 1516 Verstösse gegen die Bestimmungen über die Pausen, 219 Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Nachtarbeit, 65 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mindestruhe und 318 Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Sonntagsbeschäftigung.

Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten lassen weiter erkennen, dass die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter in sehr vielen Fällen auch den Zehnstudentag für die männlichen erwachsenen Arbeiter zur Folge gehabt hat. Bestimmte Angaben darüber liegen allerdings nicht vor.

Während in manchen Ländern, z. B. in England und Oesterreich, den Unternehmern durch das Gesetz allgemein gestattet ist, während einer bestimmten Anzahl von Tagen Arbeiterinnen gegen einfache Anzeige bei der Aufsichtsbehörde täglich bis zu einer gewissen Zahl von Stunden über die gesetzliche Zeit hinaus zu beschäftigen, ist dazu in Deutschland jedesmal eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich, in der genau die Zahl der Arbeiterinnen, welche überbeschäftigt werden dürfen, die Zahl der Ueberarbeitstage und der täglich zugelassenen Ueberstunden angegeben ist. Nur für die Obst- und Gemüse-Konserven- und Präservenindustrie sowie für die Fischkonservenindustrie ist allgemein zugelassen, dass Arbeiterinnen an 60 Tagen im Jahre bis zu 3 Stunden täglich überbeschäftigt werden dürfen. (Jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts dürfen in Deutschland nicht überbeschäftigt werden; vergl. auch Bemerkung S. 23.) Infolgedessen liegen in Deutschland genaue Angaben über die Ueberarbeit vor.

(Nicht mitgerechnet ist die Ueberarbeit in der Obst-, Gemüse- und Fischkonservenindustrie. Unter den 600 Betrieben dieser Industrien waren 1912 506 Betriebe, welche zusammen 16,838 Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigten.)

Ueberarbeit in den Betrieben mit mindestens zehn Arbeitern, den Motorwerkstätten und den Konfektionswerkstätten.

	1910	1911	1912
1. Zahl der insgesamt vorhandenen Betriebe, die Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen	92,692	97,031	101,427
2. Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen	1,244,307	1,301,309	1,362,708
3. Zahl der Betriebe, denen Ueberarbeit an den Wochentagen ausser Sonnabends bewilligt worden ist	5,860	5,879	5,865
4. Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueberarbeit — vergl. 3. — gestattet war	451,554	482,694	514,697
5. Zahl der Betriebstage, für welche Ueberarbeit gestattet war	112,380	111,679	108,341
6. Zahl der bewilligten Ueberstunden (insges.)	6,251,882 ^{1/4}	6,026,812 ^{1/4}	6,509,192 ^{1/12}
7. Zahl der Betriebe, denen Sonnabends Ueberarbeit gestattet wurde	347	261	237
8. Zahl der Arbeiterinnen, für welche Sonnabends Ueberarbeit gestattet war	6,052	5,526	4,889
9. Zahl der Sonnabende, für welche Ueberarbeit gestattet war	8,888	7,660	5,937
10. Zahl der bewilligten Sonnabendsüberstund. (insgesamt)	194,501 ^{7/12}	239,500 ^{1/2}	215,411 ^{1/2}

Aus der Tabelle geht hervor, dass auf jeden Betrieb, dem Ueberarbeit bewilligt worden ist, durchschnittlich 19,4 Ueberarbeitstage kommen und dass jede an der Ueberarbeit beteiligte Arbeiterin durchschnittlich 12,8 Stunden übergearbeitet hat.

Um diese Angaben über die Ueberschreitung richtig zu würdigen, muss berücksichtigt werden, dass z. B. in England in allen Nichttextilfabriken jeder Unternehmer — lediglich auf Grund einer Anzeige — an 30 Tagen bis zu 2 Stunden täglich überarbeiten lassen darf. Ausserdem darf die regelmässige Arbeitszeit an den 5 ersten Wochentagen 10 1/2 Stunden — also eine halbe Stunde länger als in Deutschland — betragen. In Deutschland sind in Nichttextilbetrieben rund 860,000 Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt. Diese hätten — nach den englischen Bestimmungen — ohne weiteres 51,600,000 Ueberstunden machen können.

In **Frankreich** zählte man seit 1905 (der Zehnstundentag trat gemäss Gesetz vom 30. März 1900 im Jahre 1904 in Kraft) die folgende Zahl der Uebertretungen der Vorschrift betreffend Arbeitszeit der Kinder, Jugendlichen und Frauen:

1905: 5,417; 1906: 4,417; 1907: 3,319; 1908: 2,844; 1909: 3,368; 1910: 2,749.

Die Steigerung des Jahres 1909 wird auf den industriellen Aufschwung zurückgeführt. Fast zwei Drittel der Uebertretungen entfallen auf die Konfektion (875), ihre Hilfsgewerbe (242), die Seidenindustrie (484), Baumwoll- (323) und Wollwarenindustrie (270).

Die folgende Statistik gibt die Zahl der Tage an, an welchen Ueberstunden erteilt wurden:

Im Jahre	Zahl der Betriebe	An Jugendliche unter 18 Jahre	An Arbeiterinnen über 18 Jahre	An Erwachsene gemäss Gesetz vom 30. März 1900	An alle Arbeiter
1905	6,824	1,785,222	4,234,293	4,368,893	10,388,408
1906	7,053	1,585,052	3,955,377	4,448,737	9,989,166
1907	6,826	1,522,502	3,743,392	4,435,592	9,701,487
1908	6,852	1,429,747	3,392,165	3,964,693	8,786,605
1909	7,289	1,661,002	3,759,350	4,506,344	9,926,696
1910	8,269	1,787,766	4,221,175	5,148,005	11,156,946

Drei Viertel der Betriebe, welche Ueberstunden erhielten, gehören der Bekleidungs- und Textilindustrie an.

In **Grossbritannien** ist der Zehnstundentag (nebst freiem Sonnabendnachmittag und Verbot der Ueberstunden) in demselben Sinne, wie im Deutschen Reiche und in Frankreich, in der Textil-

industrie eingeführt. In allen übrigen Industrien ist nur im Wochendurchschnitt eine zehnstündige Arbeitszeit vorhanden; das Maximum beträgt, ausser Sonnabends, 10 1/2 Stunden pro Tag. Ueber die faktische Arbeitszeit liegen folgende Berichte des Handelsamtes vor. Erstens für die Textilindustrie.¹⁾ Die Erhebung umfasst 472,961 Personen; die durchschnittliche Arbeitszeit betrug in der Textilindustrie 55,3 Stunden ohne Ueberschreitung der Männer. Es entfielen an Arbeitszeit auf je 100 Arbeiter durchschnittlich per Woche:

unter 54 St. 54—55 1/2 St. 56—59 1/2 St. 60 St. und darüber
 4,4% 88,5% 6,4% 0,7%

In der Bekleidungsindustrie²⁾, in der 198,959 Arbeiter erfasst wurden, beträgt die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt 52,7 Stunden; für je 100 Arbeiter betrug sie:

unter 54 St. 54—56 St. 56—60 St. 60 St. über 60 St.
 55,0% 24,9% 14,9% 4,9% 0,3%

Für die Bau- und Holzarbeiter (153,580) ergibt sich³⁾ eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 53,4 Stunden (Sommer) und zwar entfallen auf je 100 Arbeiter:

unter 54 St. 54—56 St. 56—60 St. 60 St. über 60 St.
 50,1% 21,3% 27,2% 0,9% 0,5%

In der Metall-, Maschinen- und Schiffbau-Industrie, von welcher für 740,509 Arbeiter Angaben vorliegen⁴⁾, betrug die durchschnittliche Arbeitszeit per Woche 53,2 Stunden und zwar in Prozenten der Arbeiter:

unter 54 St. 54—56 St. 56—60 St. 60 und über 60 St.
 51,2% 42,3% 5,2% 1,3%

Der Bericht des Chefinspektors der Fabriken und Werkstätten enthält keine Statistik der Ueberzeit. Die Verurteilungen wegen Ueberschreitung der Tagesarbeitszeit betragen⁵⁾:

	1909	1907	1906
Frauen	985	1342	1234
Jugendliche . .	669	791	648

¹⁾ Report of an Enquiry by the Board of Trade into the Earnings and Hours of Labour of Workpeople of the United Kingdom, I. Textile Trades in 1906. London, 1909.

²⁾ Report etc. II. Clothing Trades in 1906. London, 1909, p. 12.

³⁾ Report etc. III. Building and Woodworking Trades in 1906. London, 1910, p. 10.

⁴⁾ Report etc. VI. Metal, Engineering and Shipbuilding Trades in 1906. London, 1911, p. 18.

⁵⁾ Annual Report of the Chief Inspector of F. & W. for the year 1903, 1907, 1906, p. 241, IV, 10, 12—15, p. 314; p. 371.

In den **amerikanischen** Staaten des Zehnstudentages für Frauen sinkt die faktische Arbeitszeit per Woche noch tiefer als in Europa. Für die Textilindustrie von **Massachusetts** liegen Angaben des Arbeitskommissärs vor, die für 3860 Männer eine wöchentliche Arbeitszeit von 50,5, für 8060 Frauen eine solche von 49,6 Stunden nachweisen.¹⁾ Für 2852 Spinner in **Maine, New Hampshire, Massachusetts, Rhode Island** beträgt die faktische Arbeitszeit 48,7, für 9656 Weber in denselben Staaten 51,2. In fünf Südstaaten ist die Arbeitszeit nur wenig höher: 51,2 für 6311 Spinner und 50,1 für 9747 Weber.²⁾]]

In der Konfektion von **New York** scheint durch Kollusion der Arbeiter und Unternehmer das Zehnstudentengesetz häufig übertreten zu werden.³⁾ Immerhin zeigt die folgende Tabelle, die 1,086,555 Personen im Jahre 1907 und 958,151 im Jahre 1908 umfasst, ein stetiges Sinken der Arbeitszeit aller Fabrikarbeiter des Staates New York⁴⁾:

Stunden per Woche	1898	1901	1904	1906	1907	1908
	%	%	%	%	%	%
51 oder weniger	8,2	6,3	7,4	8,4	9,6	13,7
52—57	22,1	31,7	44,9	45,2	46,6	43,3
58—63	65,8	60,1	46,0	43,0	40,5	40,3
über 63	3,9	1,9	1,7	3,4	3,3	2,7

Nur 29 Fälle der Ueberschreitung der Zehnstudentengrenze sind im Jahre 1908 verfolgt worden.⁵⁾

In den **australischen** Staaten des Achtstudentages (der 48-Stundenwoche) tritt das Ueberzeitproblem in jeder Periode des Aufschwunges zutage.

In **Victoria** betrug die Zahl der Verurteilungen wegen Ueberschreitung der Arbeitszeit:

¹⁾ Chas. P. Neill, Report on Condition of Woman and Child (Wage Earners in the United States, vol. 1, Cotton Textile Industry, Washington, 1910, Senate Document No. 645, 61st Congr., 2^d session, S. 718—719).

²⁾ Ibid. p. 732—735. Die Betriebsdauer der in diesem Berichte verzeichneten Anlagen betrug im Mittel 58,4 Stunden per Woche in den Neuenglandsstaaten und 62,7 in den Südstaaten, p. 262—268.

³⁾ Ibid. Report etc. vol. II, Men's Ready made Clothing, Washington, 1911, p. 114.

⁴⁾ Twenty-sixth Annual Report of the Bureau of Labor Statistics, p. II, Albany, 1910, p. XXXII—XXXIII.

⁵⁾ Eight Annual Report of the Comm. of Labor for 1908, Albany, 1909, S. I. 56.

1909	122	(Summe der Verurteilungen überhaupt 401)
1908	70	(" " " " 313)
1906	50	(" " " " 286)
1905	29	(" " " " 235)
1904	13	(" " " " 266)

In **Neu-Süd-Wales** wird Ueberzeit zu Weihnachten und zur Zeit der Rennen und Viehausstellungen, vor allem von Bekleidungs- und Biscuitfabriken, verlangt, und zwar

1907: 10 Fabriken mit 409 Frauen und 62 Jugendlichen

1908: 19 " " 191 " " 2 " "

„Die Industriellen“, sagt der Chefinspektor, „behaupten, sie könnten sich in solchen Zeiten nicht genug gelernte Kräfte verschaffen; würde aber der Ausbildung der Ungelernten mehr Aufmerksamkeit geschenkt, so wäre der Schwierigkeit beizukommen. Ich hoffe zuversichtlich, dass die Wirksamkeit des Mindestlohngesetzes die Ueberzeit namentlich der jungen Mädchen stark einschränken wird“ etc.¹⁾

In **Neuseeland** ist seit 1909 die Veröffentlichung der Ueberstunden auf Vorstellung der führenden Gewerkvereine eingestellt worden, da diese hervorhoben, es sollte dann doch auch eine Statistik der Fehlzeit und der durch Arbeitslosigkeit verlorenen Stunden (lost time) publiziert werden. Sonst würde im Ausland der Eindruck erweckt, es werde in Neuseeland künstlich Arbeitermangel erzeugt, der in den Ueberstunden sich äussere.

Die Summe der Ueberstunden,²⁾ die an Frauen und Jugendliche erteilt wurden, betrug

1910: 278,562 Stunden,

1909: 263,133 " "

Die Gesamtziffer der Ueberzeit erreichte im Jahre 1908: 264,214 Stunden nebst 468,804 Stunden an erwachsene Männer; zusammen 0,4 % der normalen Arbeitszeit von 78,625 Arbeitern (ohne Einrechnung der verlorenen Tage). 1906: 180,953 Stunden nebst 275,007 an erwachsene Männer.

Auf eine Frau, die Ueberzeit arbeitete, entfielen in **Neuseeland** im Jahresdurchschnitt:

1906: 26 Ueberstunden (Männer: 70)

1907: 30,2 " (" 60,8)

1908: 27,8 " (" 61,2)

¹⁾ Legislative Assembly New South Wales. Report on the Working of the Factories and Shops Act etc. during the year 1908. Sydney, 1909, p. 10.

²⁾ Eighteenth and Nineteenth Annual Report of the Department of Labor. Wellington, 1910 und 1909, p. VIII.

II.

Staaten des gesetzlichen Elf- und des Zwölfsturentages.

In der **Schweiz** gab die Schweizerische Fabrikstatistik¹⁾ folgende Ergebnisse: es arbeiteten die folgende Anzahl von Stunden per Woche von je 100 Fabrikarbeitern:

	Stunden unter 54	Stunden 54—57	Stunden 57—60	Stunden 60—62½	Stunden 62½—65	Total Arbeiter (absolut)
1895:	2,0	3,3	28,3	9,0	57,0	200,199
1901:	3,3	4,6	38,1	12,2	41,7	242,534
1911:	6,3	13,6	55,9	14,2	10,0	328,841

Es ergibt sich aus der letzten Schweizerischen Fabrikstatistik (1912), dass auf je 100 Arbeiter die Arbeitszeit an den ersten 5 Wochentagen im Jahre 1911 die folgende Zahl von Arbeitsstunden entfiel:

unter 10	10	10½	11 Stunden
12,6	52,4	23,6	11,4
an Samstagen:			
unter 6	6	7 bis 8½	9 Stunden
8,3	10,4	33,6	46,5

In bezug auf die Ueberstunden lässt sich folgende Uebersicht seit 1905 (Inkrafttreten der Samstagnovelle) für 1906 und 1907 geben:

	Zahl der Arbeiter	Es wurde Ueberzeit bewilligt an Arbeiter	Für Arbeitsstunden	Auf einen Arbeiter entfielen Stunden	Verlängerung der Arbeitszeit in %
1906 I. Kreis	116,773	10,539	128,439	1,09	0,03
1907 " "		10,652	152,057	1,30	0,04
1906 II. Kreis	65,167	6,509	166,632	2,71	0,08
1907 " "		2,907	76,652	1,17	0,04
1906 III. Kreis	125,188	14,375	335,293	2,67	0,08
1907 " "		10,491	234,938	1,87	0,05

Leider wird diese Tabelle seit 1908 nicht mehr wiedergegeben.

Die Bestrafungen wegen Ueberschreitung der Arbeitszeit zeigen den folgenden Verlauf:

1892-93: 110 Fälle; 1894-95: 136 Fälle; 1896-97: 155 Fälle; 1898-99: 124 Fälle; 1900-01: 81 Fälle; 1902-03: 129 Fälle; 1904-05: 183 Fälle; 1906-07: 245 Fälle; 1908-09: 276 Fälle.

¹⁾ Schweizerische Fabrikstatistik nach den Erhebungen des Eidgenössischen Fabrikinspektorates vom 5. Juni 1901. Bern 1902. Seite XV.

In **Oesterreich** ist im Jahre 1906 vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium ein Bericht über „Die Arbeitszeit in den Fabrikbetrieben Oesterreichs“ (Wien 1907) auf Grundlage einer Sondererhebung der Gewerbeinspektoren veröffentlicht worden, dem folgende Hauptergebnisse zu entnehmen sind. Von 930,930 Arbeitern in 12,188 nichtkontinuierlichen Betrieben arbeiteten:

	9 und weniger Stunden	über 9 bis inkl. 10 Stunden	über 10 bis inkl. 11 Stunden
total	8,8 %	45,9 %	43,8 %
männliche	10,4 %	46,3 %	41,6 %
weibliche	5,5 %	45,2 %	48,5 %

„Dass sich das Verhältnis zu Ungunsten der Frauen gestaltet, ist allerdings die Wirkung einer einzigen Gewerbeklasse, nämlich der Textilindustrie; denn fast in sämtlichen anderen Gewerbeklassen haben relativ weniger Frauen als Männer eine Arbeitszeit von über 10 Stunden.“ (S. LVII a. a. O.)

Für die Jugendlichen (unter 16 Jahren), zusammen 61,321, davon 35,753 männliche, in den nichtkontinuierlichen Betrieben finden sich folgende Angaben:

	bis inkl. 9 Stunden	über 9 bis 10 Stunden	über 10 bis inkl. 11 Stunden
männliche	9,8 %	47,3 %	40,4 %
weibliche	5,0 %	42,4 %	51,9 %
total	7,8 %	45,2 %	45,2 %

Früheren Arbeitsschluss am Samstag und an Vorfeiertagen besaßen 32,9 bzw. 44,2 % der Arbeiter (30,8 bzw. 40,2 % der Männer, 37,7 bzw. 53,9 % der Frauen). Hievon entfielen auf solche mit einer Kürzung von:

	Männer	Frauen	überhaupt
1 Stunde	73,3 %	82,4 %	76,4 %
1-2 Stunden	14,5 %	12,5 %	13,8 %
über 2 "	12,2 %	5,1 %	9,8 %

Die Arbeitszeiten waren in 9,3 % der Betriebe länger, in 6,3 % der Betriebe kürzer, als es gemäss der Arbeitsordnung der Fall sein sollte.

Eine Uebersicht der Arbeitszeitverlängerungen (Ueberstunden) enthält die Beilage zum Oktoberheft 1910 der „Sozialen Rundschau“ des k. k. arbeitsstatistischen Amtes für 1908 und 1909. Es wurden bewilligt:

	a) Arbeitsstunden	b) an Arbeiter	also total Stunden (a und b)	auf einen Ueberzeit- Arbeiter entfielen Ueberstunden
1909	32,741	40,945	2,338,260	57
1908	30,600	34,603	2,140,308	62

ist, bei zweischichtiger Arbeit von im ganzen 18 Stunden die tägliche Arbeitsdauer einer der beiden Schichten bis zu 12 Stunden auszudehnen. Es darf jedoch im Laufe von 14 Tagen die durchschnittliche Tagesarbeit eines jeden Arbeiters in diesem Falle 9 Stunden nicht überschreiten. Gewöhnlich werden die Schichten in solchen Fällen so eingeteilt, dass die eine 12, die andere 6 Stunden arbeitet, wobei die Schichten täglich wechseln.

In der Enquete von 1907 sind diese zweischichtig beschäftigten Arbeiter nicht in die Neunstundengruppe aufgenommen, sondern gesondert der Gruppe der durch 12 und der Gruppe der durch 6 Stunden Beschäftigten zugeteilt worden. Hieraus ergibt sich auch der fast gleiche Prozentsatz der beiden Gruppen „unter 9“ und „über 11“ Stunden. Gemäss der Tabelle arbeiteten bis 10 Stunden oder darunter 74,1% der Männer, 76,9% der Frauen und Jugendlichen.

In **Italien** ist für 855,138 Arbeiter die Arbeitszeit im Jahre 1907 erhoben worden.¹⁾ Es ergeben sich folgende Ziffern:

	bis 9 St.	9 ¹ / ₂ —10 St.	10 ¹ / ₂ —11 St.	11 ¹ / ₂ und mehr St.
In den Kreisen Mailand u. Brescia (373,462 Arbeiter)	15,4%	32,1%	50,0%	2,5%
	5,5%	37,4%	56,3%	0,8%

In **Ostindien** ergab eine amtliche Erhebung²⁾, dass der gesetzliche Maximalarbeitstag hier nicht eingehalten wird. Seit Einführung der elektrischen Beleuchtung ist die Betriebsdauer in vielen Textilfabriken von 11–13¹/₂ auf 14¹/₂ Stunden erhöht worden. Als in Bombay die Arbeitszeit auf 15 Stunden stieg, brachte der Fabrikantenverein von Bombay selbst einen Antrag auf Einführung eines 12stündigen Maximalarbeitstages ein. Der Verein erwies sich als machtlos; die Arbeitszeit von 13–13¹/₂ Stunden blieb die vorwiegende; in manchen Zentren stieg sie auf 14¹/₂ und 15¹/₄ Stunden. In Calcutta ist der Zehnstudentag in zwei Textilbetrieben mit rund 8,200 Arbeitern eingeführt. „Der Leiter der Fabrik hatte die Arbeitszeit um eine halbe Stunde zu verlängern gesucht, aber die Produktion stieg nicht, da die Arbeiter sich verständigt hatten.“ In andern Betrieben wurde durch „Cribbing“ bis zu 16 Stunden Arbeitszeit erreicht. In Madras-Stadt

¹⁾ Ufficio del Lavoro. Operai ed Orari negli opifici soggetti alla legge sul lavoro delle donne e dei fanciulli. Roma 1908, S. XLV. und für die Inspektionskreise von Mailand und Brescia in: Rapporti sulla ispezione del Lavoro 16. dic. 1906—30. giugno 1908; Roma 1909, Tab. 63, 63.

²⁾ Report of the Indian Factory Labour Commission 1908, London 1908. Appendix D. und p. 7, 10, 32.

und den Zentralprovinzen herrscht 11stündige Arbeitszeit. In Penjab (Amritsar, Lahore, Delhi) zählt man 13–13³/₄, in Dhariwal 9¹/₂–11¹/₂ Stunden. „In den Baumwollentkörnungsfabriken von Gujarat, die noch nicht dem Gesetze unterworfen sind, arbeiten Frauen gelegentlich sogar 18 Stunden per Tag, von Anfang bis zu Ende, und werden während einiger Pausen von anderen Familienmitgliedern abgelöst.“ Die Kommission schlug auch vor, für die 14–17jährigen Arbeiter, wie für die Frauen, einen 12stündigen Maximalarbeitstag einzuführen. Für männliche Erwachsene wurde ein solcher abgelehnt. „The imposition of a direct restriction on the hours of adult labour would be repugnant to the great majority of capitalists, both in India and abroad, who have invested, or are considering the question of investing money in India.“ Erfreulicherweise ist diese Anschauung von der Gesetzgebung, was die Textilfabriken betrifft, nicht geteilt worden.

III.

Staaten, die nur die Arbeitszeit der Jugendlichen regeln.

Die Wirkung der ausschliesslichen Regelung der Arbeitszeit der Jugendlichen auf die der Frauen und erwachsenen Männer lässt sich genau in **Dänemark** verfolgen. Hier ist die Maximalarbeitszeit der Jugendlichen im Jahre 1873 auf 12, 1901 auf 10 Stunden gesetzlich festgesetzt worden. In das Jahr 1890 fällt die Reorganisation der Inspektion, in das Jahr 1886 die Gründung und in das Jahr 1898 der Ausbau des Gewerkschaftskartells.

Die Fabrikinspektion verzeichnete von 1878—1882 in ihren Berichten die Zahl der Arbeiter und von 1875—1889 jene der Betriebe, die bis 12 und über 12 Stunden arbeiteten. Die Zahl der Betriebe, die über 12 Stunden arbeiteten, betrug in Prozenten:

1873	1875 (nach Erlass des Gesetzes)	1878	1886 (Gewerkver.)	1889
60,2%	39,9%	41,4%	31,8%	27,0%

Die Ziffer der Betriebe betrug in den letzten drei Jahren 631; 742; 753; die Arbeiterziffer 18,000—23,000. Die Quote der Arbeiter, die über 12 Stunden arbeiteten, betrug:

1878	1882
32,9%	28,3%

Von 1889 auf 1891 steigt die Ziffer der beobachteten Betriebe von 753 auf rund 1,900, 1892–1899 auf 3,000, 1900–1902

auf 3,600. Es wird nun die Arbeitszeit gesondert für Sommer und Winter nach Betrieben erhoben. Von je 100 Betrieben betrug die Arbeitszeit:

Stunden	1889—91*		1898—99*		1901—02†	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
	%	%	%	%	%	%
Unbestimmt	9,7	9,7	14,7	16,1	15,9	17,2
Bis 9 ¹ / ₂	9,2	14,8	12,2	16,3	16,0	21,7
10	33,0	34,1	41,7	43,6	45,3	44,1
10 ¹ / ₂	21,9	20,4	17,7	16,7	14,0	12,0
11	18,2	16,0	9,8	5,6	5,9	2,8
Ueber 11	8,0	5,0	3,6	1,7	2,9	2,2

* Gewerkschaftsbund. † Fabrikgesetz 1901.

Es war also die Quote der Betriebe mit höchstens zehnstündiger Arbeitszeit von 42,2% (48,0%) auf 61,3% (65,8%) für alle Arbeiter gestiegen, als sich die Gesetzgebung entschloss, sie nur für Jugendliche auf 10 Stunden zu reduzieren.

Es betrug sodann 1902 die Zahl der über 18jährigen Arbeiter 73,637, von denen

9 und weniger Stunden arbeiteten	16,3 %
9 ¹ / ₂ —10 " "	70,8 %
10 ¹ / ₂ und mehr " "	12,9 %

Die Zahl der Jugendlichen betrug 1901 : 8,122, davon arbeiteten

9 und weniger Stunden	15,7 %
9 ¹ / ₂ —10 "	73,9 %
10 ¹ / ₂ und mehr "	10,4 %

Ueber das Gebiet der durch das Fabrikgesetz geschützten Betriebe hinaus, deren Arbeitszeit durch die Fabrikinspektorenberichte (Beretning om Arbejdstilsynets Virksomhet, Kopenhagen) seit 1877 dargestellt wird, greift die Industriezählung vom 12. Juni 1906.¹⁾ Sie erstreckt sich auf 167,727 Arbeiter, von denen im Tagesdurchschnitt arbeiteten

	Alle Arbeiter	Männer	Frauen
unter 9 Stunden	11,1 %	9,8 %	17,0 %
9—10 "	20,6 %	17,7 %	32,9 %
10 "	59,1 %	63,2 %	41,4 %
über 10 "	9,2 %	9,3 %	8,7 %

¹⁾ Arbejdstiden: Industrien i følge Handwaerks- og Industritaellningen af 12 Juni 1906. Statistiske Meddelelse, 4. R., 28. Bd.

In Schweden hat das Kgl. Kommerzkollegium Erhebungen über die Arbeitszeit veröffentlicht,¹⁾ die 43,650 Arbeiter in Betrieben mit weniger und 301,796 Arbeiter in Betrieben mit über 10 Arbeitern umfassen. In den ersteren, den Kleinbetrieben, arbeiten per Woche 60 Stunden und weniger 58%, in den Grossbetrieben 76,9%. Für den Durchschnitt aller Industriearbeiter beträgt die Arbeitszeit 59,5 Stunden per Woche und zwar: 59,3 Stunden in Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern, 60,4 Stunden in kleineren Betrieben.

Es beträgt nun für die Männer einerseits, die geschützten Kategorien andererseits die Arbeitszeit

	Männer	Frauen	Minderjährige (unter 18 Jahren)
bis 9 Stunden	13,2 %	15,4 %	17,4 %
9—10 "	5,8 %	9,3 %	7,4 %
10 "	51,9 %	50,4 %	65,3 %
über 10 "	29,1 %	24,9 %	9,9 %

Für die 45,495 Minderjährigen ergibt sich fast dieselbe Verteilung wie in Dänemark. In beiden Ländern hat das Gesetz ihre Arbeitszeit geregelt. Dagegen ist hier die Quote der Frauen und Männer, die mehr als 10 Stunden arbeiten, nahezu die dreifache Dänemarks. Dies ist sowohl der starken Vertretung der Männer in der Holzindustrie und den ununterbrochenen Betrieben, der Frauen in der Textil-, Bekleidungsindustrie und den Nahrungsmittelgewerben, als der geringeren Stärke der Arbeiterverbände zuzuschreiben. Nach Sundbärg²⁾ entfielen im Jahre 1905 auf je 100 Industriearbeiter in Schweden 24 Organisierte, 49 in Dänemark. Seither sind noch diese Ziffern gestiegen — nach dem 7. internationalen Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1909 (Berlin 1911) — auf 30 und 49,44%. Der Anteil der Frauen auf 100 der Gesamtmitglieder war in Schweden 7,26, in Dänemark 10,52.

Für Belgien sind sichere Angaben über die Stärke der Organisation der Arbeiter nicht erhältlich, da seit 1896 die Gesamtzahl der Industriearbeiter nicht erhoben wurde, andererseits die Ziffer der organisierten Bergarbeiter aussteht. Man wird jedoch kaum fehlgehen, wenn man die Quote der Organisierten tief unter jener Dänemarks annimmt.

Aus diesem Grunde wirkt nun auch die auf die Jugendlichen beschränkte gesetzliche Regelung namentlich in der belgischen Textilindustrie und in weiter zu besprechenden Ländern in ganz verschiedener Weise.

¹⁾ Arbetsstatistik A. 10. Arbetstidens Läng in om Industri och Handverk i Sverige. Stockholm 1911.

²⁾ Aperçus statistiques internationaux, Stockholm 1908, S. 168.

In Belgien hat das Office du Travail veröffentlicht: „Salaires et durée du travail dans les industries textiles au mois d'octobre 1901 (Bruxelles 1905)“ und „Salaires et durée du travail dans les industries des métaux, au 31 octobre 1903 (Bruxelles 1907)“.

Die Enquete umfasst in der Textilindustrie 71,512 Personen, davon 39,2% Frauen und 15,6% Jugendliche. Die Arbeitszeit beträgt (vgl. Seite 227 a. a. O.):

	Zahl der Stunden					
	9	10 ¹ / ₄	11	11 ¹ / ₂	13	über 13
	%	%	%	%	%	%
a) für alle Kategorien	1,61	8,57	26,21	53,06	10,06	0,49
b) „ erwachsene Männer	0,44	9,26	28,29	48,68	12,51	0,82
c) „ Frauen	2,04	8,41	25,52	55,79	8,01	0,23
d) „ Jugendliche, männliche	3,94	7,00	21,95	58,84	8,07	0,20

11 und weniger Stunden arbeiten also 38% der Männer, dagegen nur 36% der Frauen und 33% der Jugendlichen, obwohl das Gesetz (Kgl. Erlass vom 26. Dezember 1892) gerade die Höchstarbeitszeit der letzteren Kategorien in der Wollwarenindustrie auf 11¹/₄, in den übrigen Textilgewerben auf 11 Stunden (Kgl. Erlass vom 6. Juli 1904) beschränkt hat. Nur in den Baumwollspinnereien ist eine 11¹/₂ stündige Maximalarbeitszeit (66 per Woche) durch denselben Erlass festgelegt. Wesentlich anders ist das Bild in der Metallindustrie (Exposé de quelques résultats, Bruxelles 1907, p. 35), dank dem Zusammenwirken von gesetzlichem Schutz und Organisationen:

	Zahl der Stunden				
	9	10	11	11 ¹ / ₂	über 11 ¹ / ₂
	%	%	%	%	%
a) für alle Kategorien	2,90	49,55	42,90	2,28	2,37
b) „ erwachsene Männer	3,12	49,15	42,91	2,32	2,50
c) „ Frauen	0,37	54,14	43,67	1,82	—
d) „ Jugendliche, männliche	1,21	52,31	42,54	2,03	1,91

Hier arbeitet also die Hälfte der Arbeiter im Zehnstundenbetriebe.

Aus **Ungarn** stehen die im Jahre 1910 veröffentlichten Ergebnisse der Gewerbebezahlung von 1900 zur Verfügung.¹⁾ Es betrug in allen Industrien die Arbeitszeit von je 100:

	Zahl der Stunden				
	9	10	11	12	über 12
	%	%	%	%	%
erwachsenen Arbeiterinnen	26,6	41,8	12,9	15,5	3,2
jugendlichen Arbeiterinnen	19,6	40,7	19,5	17,3	2,9

¹⁾ Dr. St. Varró. Die Regelung der Maximalarbeitszeit der Frauen und Jugendlichen, Jena 1911, Seiten 4 und 5.

In der Textilindustrie sind die Ziffern von je 100:

	Zahl der Stunden				
	9	10	11	12	über 12
	%	%	%	%	%
erwachsene Arbeiterinnen	6,1	34,0	35,0	22,2	2,7
jugendliche Arbeiterinnen	3,5	24,1	39,4	26,3	6,7

Auch hier die Erscheinung, dass die Jugendlichen relativ länger arbeiten, als die Erwachsenen.

In **Finnland** überwog in der Textilindustrie im Jahre 1903 der Elfstundenbetrieb,¹⁾ während in der Tabakindustrie drei Viertel der Arbeiter (zwei Drittel der Männer) 10 und weniger Stunden arbeiteten.²⁾ Auch in der Konfektion werden 60 Stunden in der Woche nicht überschritten.³⁾ Nur 12% der Männer und 6% der Frauen überschreiten diese Grenze in der Buchdruckindustrie.⁴⁾

Ueber die Beobachtung des Elfstundentages in **Spanien** meldet der letzte Inspektorenbericht:⁵⁾

Der Bedarf nach Frauenarbeit seitens der land- und forstwirtschaftlichen Industrien ist ein so plötzlicher, dass in manchen Distrikten die Arbeitszeit auf 14—16 Stunden gebracht wurde. Textil- und Bekleidungsindustrie übertreten stark das Gesetz. Dasselbe gilt von grossen mit Wasserkraft getriebenen Fabriken, die die Arbeitszeit zum Zwecke der Ausnützung der Triebkraft auf 12 Stunden bringen.

Will man die Länder nach diesen Angaben klassifizieren, so haben

1. den Achtstundentag (die Achtundvierzigstundenwoche) gesetzlich eingeführt: die meisten **australischen Kolonien** und **Neuseeland**;
2. den Zehnstundentag für Frauen und Jugendliche gesetzlich eingeführt (mit faktisch vielfach niedrigerer Arbeitszeit): **Grossbritannien** (Textilbetriebe), **Deutschland, Frankreich, die Niederlande** und die industriell massgebenden **Unionsstaaten**; in diesen gilt er allerdings mehr für Frauen als für Jugendliche;
3. den Zehnstundentag nur für Jugendliche haben eingeführt und für Frauen faktisch nahezu erreicht: **Dänemark**; für Frauen zu drei Vierteln faktisch verwirklicht: **Schweden**.

¹⁾ Arbeitsstatistik II. Undersökung af Textilindustrin i Finland af G. R. Snellman. Helsingfors 1904, S. 51.

²⁾ Arbeitsstatistik I. Undersökung af Tobakindustrin i Finland af G. R. Snellman. — Helsingfors 1903, S. 141.

³⁾ Arbeitsstatistik VI. Undersökung af nålarbeterskornas Yrkesförhalländen i Finland af Vera Hjell. Helsingfors 1908, S. 49.

⁴⁾ Arbeitsstatistik IV. Undersökung af Tryckeri-Industrin i Finland af G. R. Snellman. Helsingfors 1907, S. 63.

⁵⁾ Instituto de Reformas Sociales. Memoria General de la Inspección del Trabajo corresp. al año 1908. Madrid, 1910, p. 402.

- 4. von den Ländern des Elf- und Elfeinhalbstudentages sind die **Schweiz, Oesterreich, Ungarn, Russland** und **Finnland** mit fast zwei Dritteln bis drei Fünfteln der Fabrikarbeiter zum Zehnstundenbetriebe übergegangen.
- 5. in Ländern mit höherer oder generell unregelter Maximalarbeitszeit, wie **Belgien** und **Italien**, stehen faktisch rund zwei Fünftel der Arbeiter aller Art im Zehnstundenbetriebe.

In **Spanien** dürfte dieser Anteil durch Uebertretung der bestehenden Vorschriften tiefer herabgedrückt sein. Aus demselben Grunde ist in **Ostindien** trotz gesetzlich elfstündiger Arbeitszeit die längste Arbeitsdauer festgestellt worden. **Japan** hat die zwölfstündige gesetzliche Arbeitszeit für Frauen und für Jugendliche (unter 15 Jahren) eingeführt, kann aber noch durch 15 Jahre die vierzehnstündige Arbeitszeit gestatten.¹⁾

Nur in den unter 5. genannten Ländern besteht also faktisch so gut wie gesetzlich für die grössere Hälfte der Arbeiter eine mehr als zehnstündige Arbeitszeit.

¹⁾ „Von 500,000 japanischen Fabrikarbeiterinnen sind 400,000 in der Spinnerei, Weberei und Färberei beschäftigt. Die Arbeitszeit beträgt in den Rohseidenfabriken 13–14 und in den Webereien 14–16 Stunden. In den Spinnereien arbeiten Frauen alle 7 oder 8 Tage nachts. Sie verlieren am Ende einer Nachtarbeitswoche an Körpergewicht und können sich in der folgenden Tagesarbeitswoche nicht hinlänglich erholen. 80 % dieser Arbeiterinnen verlässt aus verschiedenen Gründen die Fabriken. Von den 200,000 jährlich neu angeworbenen Arbeiterinnen kehren etwa 80,000 wieder nach Hause zurück, darunter 13,000 wegen Krankheit. Die Tuberkulosemortalität der weiblichen Fabrikarbeiterinnen wird von der Polizei auf 8 vom Tausend angegeben, aber die Sterblichkeit nach ihrer Rückkehr in die Heimat beträgt 30 vom Tausend. Die Tuberkulose verbreitet sich durch die zurückkehrenden Fabrikmädchen in Dörfer, wo sie früher völlig unbekannt war. Daher ist in einzelnen Dörfern gegen die Anwerbung von Fabrikmädchen seitens der Ortsbehörden Widerstand geleistet worden, und es ist vorauszusehen, dass in einigen Jahren das Angebot weiblicher Arbeiterinnen erschöpft sein wird.“ Aus: *Factory Life in Japan*, von *Abe Isoo*, Professor in Waseda Universität, in: *The Japan Weekly Chronicle*, 7. Mai 1914, S. 756. Die Daten sind einem Vortrag des Dr. Ishikawa in der japanischen Nationalgesellschaft der Ärzte (November 1913) entnommen.

III. Abschnitt.

Rechtfertigung der Kürzung der Arbeitszeit der Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre, sowie der Frauen auf 10 Stunden.

Aus den im vorhergehenden Abschnitte vorgebrachten Tatsachen geht zweierlei hervor:

Erstens: Die faktische Dauer der Arbeitszeit ist proportional dem Alter der Gesetzgebung und der Entwicklung der Organisation der Arbeiterklasse. Australien, Grossbritannien, Dänemark, Deutschland stehen an der Spitze dieser Liste.

Zweitens: Die längste Arbeitsdauer weisen Länder auf, in denen der Widerstand der Arbeitgeber und die Niedrigkeit der Bildungsstufe der Arbeiter die Absichten der Gesetzgebung und des Vollzuges durchkreuzen.

Was veranlasst nun manche Länder, an 11- und 12stündiger Arbeitszeit festzuhalten?

1. Man fürchtet, dass Arbeitsleistung und Arbeitslöhne durch ihre Kürzung einen Rückgang erleiden würden. In diesem Falle müssten die Länder, die den Zehnstudentag eingeführt haben, allmählich von den Ländern mit längerer Arbeitszeit überflügelt werden, es sei denn, es wären höhere natürliche Vorteile der ersteren (Nähe von Kohlen- und Eisenlagern, Wasserkräfte, Transportvorteile) durch die längere Arbeitszeit der letzteren kompensiert worden. Wo dies letztere nicht anzunehmen ist, müsste nun ein Sinken der Akkordverdienste der Arbeiter in den Ländern kürzerer Arbeitszeit zum Vorschein gelangen.

Untersucht man die Frage an typischen Beispielen, so findet man, dass in der Textilindustrie, die für die Frauenarbeit (besonders in der Baumwollindustrie) als repräsentativ gelten kann,

	über 10 Stunden arbeiteten	über 2 Fr. tägl. erhielten
in Belgien (Frauen über 16 Jahren)	89,5 %	42,2 %
in Dänemark	13,6 %	93,0 %
in Grossbritannien (Frauen u. Männer)	0,7 %	86,7 % (Frauen)
in den Verein. Staaten (Staat New York)	0,2 %	100,0 %

In der Metall- und Maschinenindustrie, die am meisten Jugendliche beschäftigt, sind über 10 Stunden beschäftigt: 47,3 % sowohl in Belgien als in den Niederlanden, 32,7 % in der Schweiz, 22,1 % in Italien, 21,5 % in Oesterreich, 18,2 % in Schweden, 4,5 % in Dänemark und in New York (über 63 Stunden), 1,3 % in Grossbritannien. Ueber 6 Fr. Tagesverdienst erreichen: 99 % in Grossbritannien und im Staat New York, 42,1 % in Dänemark, 21,1 % in Winterthur (Schweiz) und 5,3 % in Belgien.

Man sieht, welche enormen Spielräume der internationalen Ausgleichungstendenz auf dem Arbeitsmarkte noch offenstehen. Aber angesichts dieser Tatsachen unterliegt es keinem Zweifel, dass es die Länder der kürzeren Arbeitszeit und der höheren Löhne sind, die den bedeutenderen industriellen Aufschwung aufweisen. Zu diesem Schlusse gelangen übrigens auch die Experten der Wollindustrie der britischen Tariff Commission:

Bei niedrigeren Löhnen können festländische Textilarbeiter nicht mit den englischen gleichgestellt werden. Dagegen haben Unternehmer, Vorarbeiter, Fabrikanten und Verkäufer auf dem Kontinent, dank ihrer höheren technischen und kaufmännischen Schulung, den unsrigen gegenüber an Boden gewonnen usw.¹⁾

2. Der technische Fortschritt wird durch die Einführung kürzerer als der gesetzlichen Höchstarbeitszeit in den Grossbetrieben vieler Länder beschleunigt.

Eine Reihe von Experimenten aus neuerer Zeit bestätigt übrigens die von bekannten Autoren (Brassey, Brentano, v. Schulze-Gävernitz, Schuler, Schönhof, Rae, Fromont, Abbe, E. Bernhard, M. Weber) gesammelten Beweise der Intensivierung der Leistung bei kürzerer Arbeitszeit. So hat, nach dem Centraal Verslag der Arbeidsinspectie in het Koninkrijk der Nederlanden over 1909, S. 226, eine grosse holländische Weberei einen Durchschnittslohn per Stunde und per Webstuhl ermittelt:

von 5,65 Cent. bei 58,5 Stunden per Woche					
" 5,84	"	"	55	"	"
" 5,83	"	"	52,5	"	"
" 5,93	"	"	51	"	"

Dieser Versuch währte nur einige Wochen und es war den Arbeitern unbekannt, dass es sich um ein Experiment handelte.

¹⁾ Report of the Tariff Commission, vol. 2, pt. 2 London 1905, no. 1490.

Es ist nicht selten bestritten worden, dass die produktionssteigernde Wirkung kürzerer Arbeitszeit sich im Orient verfolgen lasse. Dieser Zweifel ist jedoch in neuerer Zeit erschüttert worden. In drei Fabriken zu Calcutta wurde im Jahre 1907 die elektrische Beleuchtung eingeführt und die Arbeitszeit durchgängig von 11¹/₂—13¹/₂ auf 14¹/₂ erhöht. Es ergab sich jedoch für 1906 keine Mehrproduktion. Der Ausfall betrug, verglichen mit der Produktion bei kürzerer Arbeitszeit:

	Fabrik No. 1	Fabrik No. 2	Fabrik No. 3
13 ¹ / ₂ gegen 14 ¹ / ₂ Stunden	8,87 %	15,85 %	4,49 %
13 ¹ / ₄ „ 14 ¹ / ₂ „	17,32 %	26,54 %	5,04 %
13 „ 14 ¹ / ₂ „	9,14 %	22,19 %	4,56 %
12 ¹ / ₂ „ 14 ¹ / ₂ „	— %	— %	10,96 %
12 ¹ / ₄ „ 14 ¹ / ₂ „	12,08 %	19,21 %	— %
12 „ 14 ¹ / ₂ „	10,09 %	15,65 %	5,68 %
11 ¹ / ₂ „ 14 ¹ / ₂ „	4,61 %	9,36 %	17,17 %

Auch die absolute Ziffer der Produktion hat in der Fabrik No. 3 im Juni, No. 2 vom März bis Juni, No. 1 im Mai und Juni gegenüber der Periode kürzerer Arbeitszeit einen Ausfall zu verzeichnen.¹⁾

Was hier von spezifischen Frauengewerben gesagt wird, gilt von den physisch anstrengenden Metallgewerben, in welchen die Jugendlichen angelernt werden, in erhöhtem Masse.

In den **Vereinigten Staaten** hat der frühere Staatssekretär der Bundesregierung, Mr. Victor Metcalf, in einer im Jahre 1905 publizierten Schrift „8 Stunden für Arbeiter im Staatsbetrieb“ Uebersichten über die Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten veröffentlicht, die von 1860 bis 1903 gehen und die im Bulletin des Bureau of Labour in Washington 1909, Bd. XVII, No. 77, S. 7, bis 1907 fortgesetzt worden sind. Danach sind die Arbeitsstunden im Jahre 1874 um 5 % höher, im Jahre 1907 um 5 % kürzer gewesen, als im Jahre 1895. Die Geldlöhne sind seit 1895 um fast 24 % gestiegen. Es hat sich also auch hier gezeigt, dass bei steigenden Anforderungen an die Produktion eine Kürzung der Arbeitszeit unausweichlich ist. Bedenkt man, dass gerade in die letzten 15 Jahre die stärkste Steigerung der amerikanischen

¹⁾ Report of the Indian Factory Labour Commission, 1908. London 1908, Appendix D.

Wirtschaftstätigkeit fällt, so wird man diesen Ziffern ihre Wichtigkeit nicht abzusprechen vermögen.

Es ist nun eine bekannte Tatsache, dass auch in hochmaschinellen Betrieben sich unbeschadet der Güte und des Ausmasses der Leistung 10- und 9stündige Arbeitszeiten eingebürgert haben. Noch stärker macht sich die Notwendigkeit einer solchen Kürzung aber bei Betrieben geltend, die bei steigender Anforderung an den Arbeiter nicht die Möglichkeit gewähren, einen Teil der Arbeitslast auf eine Maschine zu übertragen. So erklärte anlässlich der Beratung des Norwegischen Fabrikgesetzes von 1909 die Direktion der Norwegischen Staatswerkstätten, dass jetzt in 53 Stunden Arbeitszeit wöchentlich ungefähr ebensoviel produziert wird, wie früher in 60 Stunden. Andere Betriebszweige, wo in Akkord gearbeitet wird, berichteten auf Grund ihrer Erfahrungen, dass der Unterschied zwischen dem Arbeitsverdienst derer, die 8, und derer, die 10 Stunden täglich arbeiten, verschwindend gering sei.

Die folgenden, den **deutschen** Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1909 entnommenen Angaben erfolgreicher Kürzungen der Arbeitszeit stimmen hiermit völlig überein:

In der Maschinenindustrie wurde auf Wunsch der Arbeiter mehrfach von der bisher 10- bis 10 $\frac{1}{4}$ stündigen Arbeitszeit auf eine 9 $\frac{1}{2}$ stündige herabgegangen. Eine der grösseren Maschinenfabriken des Bezirkes hat sogar die bei ihr seit zwei Jahrzehnten übliche 9stündige Arbeitszeit auf 8 Stunden herabgesetzt. Ein Produktionsausfall ist nicht erkennbar geworden.¹⁾

Ein Grossbetrieb der Feinmechanik mit nahezu 1000 Arbeitern ging im Sommer von 9 $\frac{1}{2}$ stündiger Arbeitszeit auf 9stündige über unter Abschaffung der bis dahin gewährten $\frac{1}{4}$ stündigen Vesperpausen vor- und nachmittags. Dabei wurden die Stundenlöhne derart erhöht, dass der frühere Tagesverdienst bestehen blieb, die Akkordsätze dagegen wurden in der bisherigen Höhe belassen. Nach Mitteilung der Betriebsleitung ist der Gesamtverdienst trotz ausgedehnter Akkordarbeit gegen früher noch etwas gestiegen, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass die Arbeit durch keine Vesperpausen mehr unterbrochen wird.²⁾

Die Unsicherheit der Geschäftslage und die nach dem Inkrafttreten der Steuergesetze einsetzende Geschäftsflaute veranlassten zahlreiche Zigarrenfabriken zwar nicht zur Entlassung von Arbeiterinnen, aber doch zur Abkürzung der täglichen Arbeitszeit. Es verdient Beachtung, dass nach Angabe des Inhabers der grössten Zigarrenfabrik die Arbeitsleistung bei der verkürzten Arbeitszeit nur vorübergehend zurückgegangen ist. Bald wurden

¹⁾ Kreishauptmannschaft Leipzig 3, 174.

²⁾ Königreich Württemberg 4, 52.

in neun- bis zehnstündiger Arbeitszeit so viele Zigarren fertig, wie vorher in 11 Stunden.¹⁾

In einer grossen Lederfabrik wurde die Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden herabgesetzt mit dem Erfolge, dass sämtliche im Akkordlohn beschäftigten Arbeiter bei der um eine Stunde verkürzten Arbeitsdauer genau denselben Lohn wie früher verdient haben. Da die Fabrik nunmehr um 5 Uhr nachmittags geschlossen wird, so können sich die Arbeiter viel mehr als sonst in der Häuslichkeit und im Garten nützlich machen.²⁾

Eine Wollwarenfabrik, die auf wiederholte dringliche Anträge hin erwirkt hatte, eine Anzahl Arbeiterinnen bis zu 40 Tagen 1 $\frac{1}{2}$ Stunden in Ueberarbeit beschäftigen zu dürfen, hat diese Erlaubnis für die letzten 10 Tage nicht mehr ausgenutzt, da die Leistungsfähigkeit der Arbeiterinnen infolge Ueberanstrengung zu sehr sank.³⁾

Im Anschluss an diese Tatsachenschilderungen mögen die Aussagen zweier grosser englischen Industriellen Platz finden, die sich im Appendix Volume XI. des Berichtes der Royal Commission on the Poor Laws and Relief of Distress befinden.⁴⁾ Sir Christopher Furness erklärt:

Die Arbeiterschutzgesetzgebung hat allem Anscheine nach auf die Arbeitsnachfrage wenig Einfluss geübt, da ihre einschränkende Wirkung weitaus durch die Einführung neuer Methoden wettgemacht wurde; sie peitscht den Erfindungsgeist und die Organisationsgabe auf. Der Arbeiterschutz hat, soweit wir ihn kennen gelernt haben, schlechten Geschäftsmethoden den Garaus gemacht.

Der Cacaofabrikant Seebohm Rowntree erklärt:

Wir haben freiwillig vor etwa 10 Jahren in unsern Anlagen die Arbeitszeit von 53 auf 48 Stunden per Woche reduziert, aber ich möchte gar sehr bezweifeln, dass dadurch die Durchschnittsproduktion per Kopf selbst bei Maschinenarbeitern herabgedrückt worden wäre. Wir verbanden die Einführung der neuen Stundeneinteilung mit einer allgemeinen Vervollkommnung der Organisation (a general stringing up of organisation) und das dürfte wohl immer in solchen Fällen eintreten.

3. Ist somit von einer Kürzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden in den für die Volkswirtschaft ausschlaggebenden Industrien keine Belastung zu erwarten, so haben die Erfahrungen der meisten Länder auch ergeben, dass aus der Verschärfung des Schutzes der Frauen keine Verschlechterung ihrer Stellung gegenüber den männlichen erwachsenen Arbeitern eintritt. Die Anschauung einzelner Theoretiker, z. B. Fawcetts, es würde durch Einengung des Verwendungsgebietes der Frauen in der Industrie ihr Lohnsatz in den

¹⁾ Regierungsbezirk Oppeln 1, 164.

²⁾ Regierungsbezirk Schleswig 1, 233.

³⁾ Sachsen-Weimar 8, 6.

⁴⁾ Miscellaneous, London 1911, Cd. 5072, p. 12.

ihnen übrig bleibenden Berufen künstlich herabgedrückt werden, hat sich in der Grossindustrie nicht bewahrheitet. Soweit ein solches Sinken allerdings in der Heimarbeit eintrat, ist es für Männer wie für Frauen erfolgt. In einzelnen gelernten Berufen haben mancherorten die Gewerkvereine zum Schutz des von ihnen geschaffenen Lehrlingswesens ungelernete Frauen fernzuhalten gesucht und dadurch eine feministische Gegenströmung wachgerufen. Dagegen steht es fest, dass z. B. in England die Einführung des Zehnstundentages im Buchdruckgewerbe (1867) die Frauen aus diesem nicht verdrängt hat, wohl aber zum Teil ihr Ersatz durch Maschinen erfolgt ist.¹⁾

Je stärker unter den Gewerben eines Landes Textil- und Bekleidungsindustrie vertreten sind, desto grösser ist natürlich die Zahl der auf 100 industrietätige Männer entfallenden Frauen: 20,5 in Deutschland, 25 in den Vereinigten Staaten, 27 in Frankreich. Der Einfluss der Gesetzgebung auf diese Gliederung der Geschlechter ist von viel geringerer Tragweite, als derjenige der Lohnbewegungen und Krisen. Die Vertretung insbesondere der verheirateten Frauen steigt in dem Masse, in welchem der Verdienst der Männer abnimmt und ihre Arbeitslosigkeit zunimmt. Nach einer in Finnland vorgenommenen Enquete waren von je 100 verheirateten Fabrikarbeiterinnen 40 infolge Arbeitslosigkeit des Mannes, 16 infolge Verlassung durch den Gatten, 15 infolge seiner Krankheit, 12 infolge Unzulänglichkeit seines Lohnes, 10 infolge seiner Trunksucht, 7 infolge seiner Invalidität gezwungen, zu diesem Erwerbe zu greifen.

In den **Niederlanden** haben die 3 Betriebszählungen von 1889, 1899 und 1909 erwiesen, dass die Frauenarbeit relativ gerade in den meist von den Arbeiterschutzgesetzen getroffenen Gewerbezweigen am meisten zugenommen hat. Die Ziffern sind:

	Zuwachs in Prozent von 1889 bis 1909	
	Männer	Frauen
Bevölkerung	+ 30	+ 30
Gesamtzahl der Beschäftigten . .	+ 32	+ 53
Dienstboten	— 7	+ 31
Handel, Verkehr	+ 64	+ 70
Landwirtschaft	+ 11	+ 55
Industrie	+ 45	+ 74
Textilindustrie	+ 21	+ 86

¹⁾ J. R. Macdonald, *Women in the printing trades*, 1904, p. 74.

Nichts weist darauf hin, dass die Frau durch den stärkeren Schutz in ihren Erwerbsmöglichkeiten Einbusse erlitten habe. Indirekt ist durch ihren Schutz gerade in der Textilindustrie die Arbeitszeit der Männer verkürzt worden, und im Gefolge solcher Kürzungen sind vielfach Lohnerhöhungen eingetreten. In England stimmt z. B. die gesetzliche Arbeitszeit der Frauen von 55¹/₂ Stunden im ganzen mit der faktischen Arbeitszeit der Männer überein, in Massachusetts (54 Stunden) desgleichen. Nur bei solchen Teilverrichtungen, die ausschliesslich Männerarbeit beanspruchen, ist die Arbeitsdauer der Männer eine längere. Wo dagegen die Arbeitszeit der Frauen unregelmäßig ist, sind diese, obwohl physisch schutzbedürftiger, leichter als die Männer geneigt, in die Forderung nach übermässiger Arbeit einzuwilligen.

4. Die hygienische Notwendigkeit des stärkeren Schutzes der Frau ist bereits in der Denkschrift betreffend das Verbot der Nacharbeit begründet worden. Seither ist die Tatsache ihrer stärkeren Morbidität durch die Untersuchungen über „Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgebung“, Berlin 1910, erhärtet worden. Auf je 100 männliche Pflichtversicherte im Alter von 25 bis 34 Jahren entfielen 36,8, auf 100 weibliche 47,7 Krankheitsfälle. In den Altersklassen von 15 bis 54 Jahren ist auch die Zahl der Krankheitstage der Frauen grösser, als die der Männer.

Beruf, Mutterschaft, Häuslichkeit belasten die meisten Frauen. Macht selbst eine 10stündige tägliche Arbeitszeit es einer kinderreichen Frau unmöglich, anders als durch Nacharbeit am Sonnabend die Wäsche und Reinigungsarbeiten durchzuführen, wird selbst unter solchen Umständen ihre Kraft frühzeitig erschöpft, so ist in Ländern längerer Tagesarbeit die Verwahrlosung von Müttern und Kindern die natürliche Folge übermässiger Erwerbsarbeit der Frauen.

Die Steigerung der Tuberkulosesterblichkeit der am stärksten besetzten Altersklasse der Arbeiterinnen, jener unter 25 Jahren, gegenüber jener der Männer ist für die letzten 20 Jahre von Kayserling für Berlin nachgewiesen worden. Kayserling erklärt die Zunahme der Tuberkulosesterblichkeit bei den Mädchen und Frauen dieser jüngeren Altersklassen als eine Reaktionserscheinung des weiblichen Organismus auf die erhöhte und vermehrte Berufstätigkeit.¹⁾

¹⁾ Vergleiche J. Kaup, „Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland“, III. Schr. der Ges. f. Soz. Ref. IV. 3 (36), S. 11, und Anm. 1 Seite 118 dieser Denkschrift.

Die Abnahme der Stillfähigkeit der Mütter führt zu stärkerer Säuglings- und Kindersterblichkeit. Dass hier der Grad der Arbeitsabspannung der Mütter, nebst mangelndem Mutterschutz, mitbestimmend wirke, ist bereits oben angeführt worden.

5. Die Kürzung der Arbeitszeit wird von der grossen Mehrzahl der Arbeiterinnen dazu benützt, um ihrer Häuslichkeit grössere Pflege zu widmen. Sie ermöglicht den jugendlichen Arbeiterinnen, an Einrichtungen der Geistespflege und des Wirtschaftsunterrichtes teilzunehmen. Sie gewährt erst die Voraussetzungen, unter welchen jugendliche Arbeiterinnen zu gelernteren Berufen vorbereitet und die Mütter der künftigen Arbeitergeneration ihren erzieherischen Aufgaben gerecht werden können.

6. Die Einführung einer zehnstündigen Höchstarbeitszeit für männliche Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre bedeutet in **Grossbritannien, Frankreich, Dänemark, Norwegen** und **Schweden** keine Neuerung. Die **Niederlande** haben durch das Arbeitsgesetz von 1911 die Wirksamkeit des gesetzlichen Maximalarbeitstages, der bisher nur bis zum 16. Lebensjahre galt, auf das 17. Lebensjahr erstreckt. In **Deutschland** hat man bislang davon abgesehen, das Schutzalter bis über das 16. Jahr hinaus auszudehnen. Die deutsche Gesetzgebung hat sich in der Richtung entwickelt, dass Ausnahmen von den Schutzbestimmungen in möglichst geringem Umfang zugelassen werden dürfen. Eine Ueberschreitung der festgesetzten zehnstündigen Arbeitszeit für Jugendliche ist nur für Glashütten mit abwechselnder Schmelz- und Verarbeitungsschicht zugelassen (vergl. S. 96 oben). Die Ausdehnung des Schutzalters bis zum 18. Lebensjahre würde nach Ansicht der massgebenden Kreise ebenso wie in den übrigen Ländern zahlreiche Ausnahmen notwendig machen. Auch in **Luxemburg**, das den zehnstündigen Höchstarbeitstag für jugendliche Arbeiter durchgeführt hat, hat man das Schutzalter nicht über das 16. Jahr ausgedehnt. Drei Nachbarstaaten Deutschlands, **Oesterreich**, die **Schweiz** und **Russland** kennen solche Altersgrenzen nicht, sondern besitzen einen längeren (elf- und elfeinhalbstündigen) Arbeitstag für alle Arbeiterkategorien. Dagegen besitzen solchen und längeren Arbeitstag nur der Jugendlichen bis zum 16. Altersjahre: **Belgien, Spanien, Ungarn, Portugal**. Das 15. Altersjahr bildet in **Bulgarien, Italien** und **Rumänien** den Abschluss der Regelung der Arbeitsdauer der männlichen Arbeiter.

Es wird sich nun fragen, ob der Industrie jener Länder, die jugendlichen Arbeitern bis zum 18. Jahre durch höchstens zehn Stunden zu arbeiten gestatten, industrielle Nachteile widerfahren sind, und ob die geschichtlichen Voraussetzungen fortbestehen, die zur bestehenden Gesetzgebung führten.

Die britische Fabrikgesetzgebung hat im Jahre 1867 durch die Festlegung der Höchstarbeitsdauer von sechzig Stunden pro Woche bis zum 18. Lebensjahre die seit 1831 und 1833 für die Textilindustrie geltende Altersgrenze auf alle anderen Industriezweige ausgedehnt. In der Textilindustrie war das Festhalten an dieser Altersgrenze im Jahre 1833 durch die massgebendsten Aerzte von Manchester gefordert und der Zehnstudentag im Jahre 1847 eingeführt worden.

Andererseits ist nun daran zu erinnern, dass die britische Fabrikgesetzgebung von 1819 bis 1874 Kinder in Fabriken von 9, in Werkstätten von 8 Jahren an zu Halbzeitarbeit zuließ und dieses Zulassungsalter erst infolge der Einführung der Schulpflicht (1873) auf 10, nach der Berliner internationalen Arbeiterschuttkonferenz durch Gesetz von 1891 auf 11, durch jenes von 1901 auf 12 Jahre erhöhte. Da gleichzeitig die Absolvierung der Schulpflicht verlangt wird, ist faktisch das 14. oder ein höheres Lebensjahr für den Eintritt der Mehrzahl der Arbeiter in die gewerbliche Arbeit in Fabriken und Werkstätten die Regel geworden.

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz haben dagegen bekanntlich die allgemeine Schulpflicht vor dem Erlasse der ersten Arbeiterschutzgesetze durchgeführt. Daher erklärt es sich, dass in diesen Ländern (in Preussen) 1853, in Oesterreich 1859, in einzelnen Kantonen der Schweiz seit 1846 ein höheres Zulassungsalter (12 Jahre) als in England angesetzt war. In Preussen führte die Beobachtung der Schwierigkeiten, die sich der Ausführung des englischen Gesetzes über die Arbeit in Textilfabriken von 1833 in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit entgegenstellten, zu minder weitgehenden Bestimmungen für die Jugendlichen.¹⁾ Das Regulativ vom 16. April 1839 bestimmte in § 3, dass in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken „junge Leute, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben“, in diesen Anstalten nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen. Diese Bestimmungen wurden vom preussischen Gesetze vom 16. Mai 1853

¹⁾ G. K. Anton, Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung, Leipzig 1891 (Schmollers staats- und sozialw. Forsch., 11. Bd., 2. Heft), S. 43, 46, 56, 90.

aufrechterhalten. Der zehnstündigen Arbeitszeit, die Preussen vom 12. bis 16. Lebensjahre im Höchstausmasse zuließ, stand gleichzeitig in England (allerdings nur in Textilfabriken) dieselbe Arbeitsdauer vom 14. bis 18. Lebensjahre gegenüber, dazu aber noch die Möglichkeit, vom 9. bis 13. Lebensjahre Kinder als Halbzeitarbeiter zu beschäftigen. Sieht man ab von den Kindern unter 13 Jahren, die Halbzeit arbeiten und deren Zahl nach den letzten Schätzungen über ein Drittel der unter das Fabrikgesetz fallenden Kinder beträgt¹⁾, so schützt im übrigen England nunmehr die Kinder gleich stark wie die fortgeschrittenen Festlandstaaten die Jugendlichen, wenn auch mit Ausnahmen, um 2 Jahre länger als Deutschland, und zwar auch in Werkstätten, und was die Dauer der Arbeitszeit der Jugendlichen betrifft, intensiver als Belgien, Oesterreich und die Schweiz. Dieser Entwicklung des englischen Arbeiterschutzes ging bekanntlich eine aufsteigende Produktionsentwicklung zur Seite.

Die Zahl der in Baumwollwarenfabriken Beschäftigten betrug in England:

	1850	1867	1878	1895	1907
in Tausenden	331	401	483	539	577
Davon über 18jährige Männliche in Tausenden	95	104	122	149	163
Davon unter 14 Jahre alte Personen (Halbzeitarbeiter) in Tausenden	15	42	62	32	19
	Zulassungsalter in Jahren				
	8	8	10	11	12

Dass die Ausdehnung des Schutzes der Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre wahrnehmbare Folgen auf die Gestaltung der allgemeinen Mortalität ausübe, ist von ärztlicher Seite vermutungsweise ausgesprochen worden. So bemerkt Dr. Prinzing, „dass die Sterblichkeit bei 17—20 Jahren in Deutschland wie in manchen andern Ländern ungemein rasch ansteigt; als Ausgleich dieses raschen Anstiegens bleibt dann die Sterblichkeit eine Anzahl von Jahren auf annähernd gleicher Höhe... England hat diesen raschen Anstieg bei 17 Jahren nicht, die Sterblichkeit geht vielmehr ganz regelmässig in die Höhe, während die deutsche Kurve rasch über die englische sich erhebt und erst bei 26 und 27 Jahren sich wieder mit ihr vereinigt. Man muss sich fragen, ob dieses rasche Ansteigen der Sterblichkeit in manchen Ländern beim Alter

¹⁾ Fr. Keeling. Child Labour in the United Kingdom. London, R. S. King 1914, p. XXVIII.

von 17 Jahren nicht mit einem ungenügenden Schutz der jugendlichen Arbeiter zusammenhängt; schon früher habe ich darauf hingewiesen, dass in Deutschland und Oesterreich bei vielen Berufen die Lehrlinge und jungen Gehilfen eine sehr hohe Morbidität haben¹⁾.

Indessen dürfte der Nachweis dieser Wirkung erst dann als erbracht gelten, wenn unter sonst annähernd gleichen Bedingungen von Klima, Alter der Industrien und Zuzug zu ihnen, die Eingriffe des Staates in die industrielle Organisation zweier Länder einen sichtbaren Ausdruck in der Altersgliederung der Arbeiter hinterlassen. Ein solcher Vergleich kann auf Grund der Altersangaben der Arbeiter der Industrie und des Bergbaues zwischen Belgien und Frankreich gezogen werden.²⁾ Es dürfte genügen, die Anteile der Arbeiterschaft zu vergleichen, die im produktivsten Alter (20—50 Jahre) stehen und die dieses überschritten haben.

Von je 100 Arbeitern stehen im Alter von 21—50 (20—49) Jahren:

	Belgien	Frankreich	Differenz der Prozeno	
			der 21—50 jährigen	der über 50jährigen
1. Glasindustrie	53,4	57,2	+ 3,9	+ 3,9
2. Grosseisenindustrie	63,5	66,9	+ 3,4	+ 3,0
3. Zuckerindustrie und Brauereien	70,5	73,1	+ 2,6	+ 1,4
4. Maschinenindustrie	61,3	70,6	+ 9,3	+ 2,9
5. Ziegelei und Tonwaren	55,2	63,4	+ 8,2	+ 4,7
6. Webereien	56,8	58,8	+ 2,0	+ 2,8
7. Spinnereien	51,8	53,3	+ 1,5	+ 5,1
8. Durchschnitt aller Industrien	61,5	64,5	+ 3,0	+ 4,0

Die Aehnlichkeit der Altersgliederung in der Textilindustrie beider Länder beruht auf der starken Wanderung belgischer Textilarbeiter, von denen ein Teil bald jenseits, bald diesseits der belgisch-französischen Landesgrenze erwerbstätig ist.³⁾ Den nächstähnlichen Altersaufbau weisen Zuckerfabriken und Braue-

¹⁾ F. Prinzing. Vergleich der Sterblichkeit in England und Deutschland in: „Soziale Medizin und Hygiene“, Bd. IV, 1909, S. 13. Ferner: Die hohe Morbidität der Lehrlinge und jungen Gehilfen in einzelnen Berufen. „Zeitschrift für soz. Med.“ 1906, Bd. 2, S. 37, 1909, Bd. 4, S. 13.

²⁾ Die Ziffern stammen für Belgien aus: Recensement général des industries et des métiers, 31. Oktober 1896, vol. XVIII, Brüssel 1902, S. 389/92; für Frankreich: Résultats statistiques du recensement général de la population, effectué le 4 mars 1906, Tome 1, 4^e partie, Paris 1911, S. 210-11. Die Natalität Belgiens übertraf jene Frankreichs 1896—1901 um 7, 1902—1905 um 6, 1906—1908 um 5, 1909—1911 um 4 vom Tausend. Die Mortalität ist in beiden Ländern von 1900 auf 1910 um 2,9 vom Tausend gesunken.

³⁾ vgl. Recensement a. a. O., p. 425.

reien auf; in diesen zwei Industrien gestattet Frankreich Nachtarbeit vom 13., Belgien vom 14. Lebensjahre an; die Totalarbeitszeiten betragen in Frankreich 10, in Belgien 10 $\frac{1}{2}$ Stunden. Der Glas- und Grosseisenindustrie gewähren beide Länder Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit vom 12. Lebensjahre an; vom 12. Lebensjahre an ist eine 10- (in Belgien eine 10 $\frac{1}{3}$) stündige Höchstarbeitszeit vorgeschrieben. Bei ähnlichem Arbeiterschutz also ähnlicher Altersaufbau. Dagegen fallen nun innerhalb der Maschinenindustrie und Giesserei, der Ziegelei- und Tonwarenindustrie die grossen überdurchschnittlichen Differenzen der Altersgliederung zugunsten Frankreichs auf, das bis zum 18. Lebensjahre die zehnstündige Höchstarbeitszeit eingeführt hat. In Belgien ist dagegen in Maschinenfabriken die gesetzliche Höchstarbeitszeit: 10 Stunden bis zum 14., 11 Stunden bis zum 16. Jahre, vom 16. Lebensjahre an keine Regelung; in den Handziegeleien ist vom 12. Lebensjahre an eine zwölfstündige Arbeitszeit gestattet.

Es liegt daher die Annahme nahe, dass in der Tat gerade in den an die physische Entwicklung stärkere Ansprüche stellenden Industrien der andauernde und intensivere Arbeiterschutz unter gleichartigen Verhältnissen der Nahrungs- und Wohnungshygiene die Altersgliederung der Industrie- arbeiterschaft günstig beeinflusst, d. h. dass er den verhältnismässigen Anteil der produktivsten Jahrgänge in dem Lande des intensiveren Arbeiterschutzes über das durch die Verschiedenheit der Geburtsziffern gegebene Ausmass erhöht.

Erfahrungen oder Erwägungen dieser Art lagen den Gesetzgebern, die über die Altersgrenzen des Arbeiterschutzes zu beschliessen hatten, auf dem Festlande nicht selten ganz ferne. In Belgien war bei der Beratung des Arbeiterschutzgesetzes von 1889 das 18. Lebensjahr als Grenze des Arbeiterschutzes von der Zentralsektion der Kammer an Stelle des 16. Lebensjahres, das die Regierung beantragt hatte, vorgeschlagen worden. Bei der Debatte wandte sich der Deputierte von Mons namentlich mit Rücksicht auf den Bergbau und auf die Berufslehre gegen den Schutz der 16—18jährigen mit den Worten: „Was ist ein junger Mann von 18 Jahren? Ein Jugendlicher? Nein, ein Mann.“ Der Hinweis auf die Gesetzgebung des Auslandes, durch den der Berichterstatter der Zentralsektion, der Deputierte von Gent,

das 18. Lebensjahr zu retten versuchte, blieb wirkungslos und durch ein Kompromiss wurde der Arbeiterschutz für die männlichen Personen nur bis zum 16., für die Frauen bis zum 21. Lebensjahre beschlossen.

In Frankreich ist dagegen durch Gesetz vom 2. November 1892 der gesetzliche Arbeiterschutz vom 16. auf das 18. Lebensjahr erweitert worden. Diese Reform scheint keinen grossen Widerständen begegnet zu sein. Die Schwierigkeiten, denen es zweimal im Senat begegnete, bezogen sich vielmehr auf die Erhöhung des Zulassungsalters von 12 auf 13 Jahre, auf die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf erwachsene Frauen und auf die Kürzung der Arbeitszeit von 12 auf 10 und 11 Stunden. Seit 1893—1895 bildet sodann lediglich die Ungleichmässigkeit der Arbeitszeit (12 Stunden für erwachsene Männer in Fabriken, 10 und 11 Stunden für die anderen geschützten Kategorien) den Anlass zur Kritik, nicht aber die Erhöhung des Maximalalters der Jugendlichen. Wenn die Industriellen auf diesem Gebiete Schwierigkeiten gefunden hätten, so hätten sie ohne Mühe die erwachsenen Kinder für 18jährige ausgeben können, ohne dass die Inspektion in der Lage gewesen wäre, den Altersnachweis für diese zu verlangen. Die statistischen Nachweise lassen annehmen, dass solche Vorkommnisse sich nicht ereignet haben. Die Zahl der 16—18jährigen betrug vom Hundert der 13—18jährigen im Jahre 1893: 44%, 1894: 44%, 1895: 47%. So schwierig es auch nun sein mag, die Rückwirkung einer Veränderung der Altersgrenze der geschützten Arbeiter auf die Wirtschaftsentwicklung festzustellen — zu erinnern ist an die Zollgesetzgebung¹⁾, die Erschliessung neuer Kohlen- und Erzlagerstätten, die Einführung neuer Maschinen und Verfahren —, ist es nicht anzunehmen, dass durch das Gesetz vom 2. November 1892 die französische Industrie in ihrer Entwicklung aufgehalten oder geschädigt worden sei. Es dürfte für den Nachweis dieser Anschauung ein Vergleich der Handels- und Industrieentwicklung in dem ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes und dem letzten, für welches Ziffern zur Verfügung stehen, genügen. Es sind die folgenden:

	1893	1909
	Millionen Franken	
Ausfuhr	3,460	5,718
Einfuhr	4,188	6,246

¹⁾ Bekanntlich hat die französische Handelspolitik eine stark schutzzöllnerische Wendung durch das Gesetz vom 11. Januar 1892 erhalten, das am 1. Februar dieses Jahres in Kraft trat.

	1893	1908
Zahl der in der Industrie verwendeten Pferdekräfte	966,000	2,663,697
Hievon in der		
Metallindustrie	178,063	487,842
Industrie der Nahrungsmittel	114,940	222,648
Chemische Industrie, Gerberei usw.	48,230	119,053
Papier-, Möbelindustrie	41,137	123,231
Baugewerbe, Elektrizität	107,252	500,925

In den vorstehenden Ziffern sind nur diejenigen Industrien angeführt, in welchen die Frauenarbeit schwach vertreten ist, dagegen sind absichtlich diejenigen Industrien, in welchen, wie in der Textilindustrie, die Frauenarbeit die Hauptrolle spielt, hinweggelassen worden. Denn da das Gesetz von 1892 gleichzeitig zum erstenmale die Frauenarbeit regelte, hätte leicht gesagt werden können, dass diese letztere Reform die Wirkung der Verschärfung des Schutzes der männlichen Jugendlichen verwische. Hätte diese letztere Reform sich nachteilig fühlbar gemacht, so würde sich dies vor allem in den vorwiegend Männer verwendenden Industrien bemerkbar machen müssen, vor allem in der Metallindustrie, wo ganz im Gegenteile die Zahl der Pferdekräfte sich mehr als verdoppelt hat. In der gleichen Periode von 1893 auf 1908 stieg die Gusseisenproduktion von 2,057,000 Tonnen auf 3,401,000, jene des verarbeiteten Eisens und des Stahls von 1,511,000 auf 2,412,000 Tonnen.

Zwanzig Jahre sind seit der Reform verstrichen, durch welche das Alter der geschützten Personen von 16 auf 18 Jahre erhöht wurde. Der Versuch ist durchaus schlüssig und es erhebt sich in Frankreich keine Stimme, um auf das Alter von 16 Jahren zurückzukommen. Im Jahre 1903 veranlassten die Schwierigkeiten, die das Zehnstundengesetz vom 30. März 1900 hervorgerufen hatte, die Vertreter der Industrie im Senate, eine Revision der Gesetze vom 2. November 1892 und des Gesetzes von 1900 zu verlangen. Der Gesetzesvorschlag wurde vom Senat im März 1904 angenommen. Er enthält jedoch keinerlei Verfügung, die von dem Alter von 18 Jahren zurückkommen würde. Der Schutz der 16—18jährigen ist also in Frankreich ohne Schwierigkeiten von der Praxis angenommen, von aller Welt anerkannt worden und die Entwicklung der französischen Industrie hat darunter nicht gelitten.

IV. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

Die Verwirklichung einer gleichmässigen Regelung der maximalen Arbeitsdauer der Jugendlichen und Frauen erheischt in denjenigen Staaten, für welche diese Arbeitseinteilung eine Neuerung bedeutet, sowohl die Erhöhung der Altersgrenze der geschützten männlichen Arbeiter von 15 und 16 auf 18 Jahre, als eine Kürzung ihrer Arbeitszeit, sowie jener der über 16 oder 18jährigen Frauen. Es wird sich fragen, ob dieser Fortschritt etappenweise oder sofort zu verwirklichen sein wird.

Hierfür liegen nun folgende Erfahrungen vor. In **England** ist die Altersgrenze der geschützten Personen, die auf Grund des Gesetzes von 1819 16 Jahre betrug, im Jahre 1831 auf 18 Jahre erhöht worden. Diese Vorschrift trat aber faktisch erst in Kraft, als durch Gesetz vom Jahre 1833 eine Fabrikinspektion geschaffen wurde; diese begann 1834 zu funktionieren. Der 10-Studentag für Frauen in Textilfabriken ist am 6. Juni 1844 Gesetz geworden; es trat am 1. Oktober 1844 in Kraft. Das Gesetz vom 6. Juli 1895, das durch Sektion 14 und 37 die Ueberstundenbefugnis in Textilfabriken für Frauen und jugendliche Arbeiter aufhob und in den übrigen Betrieben die Zahl der Tage, an denen Ueberstunden zu gestatten sind, von 48 auf 30 herabsetzte, trat am 1. Januar 1896 in Kraft.

In **Frankreich** ist das Gesetz vom 19. Mai 1874, das wie sein Vorgänger, das Gesetz vom 22. März 1841, lediglich die Arbeitszeit der Arbeiter bis zu 16 Jahren regelte, durch das Gesetz vom 2. November 1892 ersetzt worden, das die Altersgrenze auf 18 Jahre erhöhte. Dieses Gesetz (Art. 32) trat am 1. Januar 1893 in Wirksamkeit. Der 10-Studentag ist durch das Gesetz vom 30. März 1900 verkündet worden. Es kürzte bis 30. März 1902 die Arbeitszeit auf 11, vom 1. April 1902 bis 30. März 1904 auf 10 $\frac{1}{2}$ Stunden; am 1. April 1904 ist, also in 3 Etappen und nach 4jähriger Frist, der 10-Studentag eingeführt worden.

Im **Deutschen Reiche** ist durch die Novelle vom 28. Dezember 1908 der 10-Stundentag der Arbeiterinnen eingeführt worden. Die Bestimmungen sind mit dem 1. Januar 1910, also 1 Jahr später in Kraft getreten.

In den **Niederlanden** setzt die Novelle zum Arbeitsgesetz von 1911 für den Uebergang vom 11stündigen zum 10stündigen Arbeitstag eine allgemeine Uebergangsfrist von einem Jahre (vom 1. Januar 1912 bis zum 1. Januar 1913) fest. Der Minister kann aber bis längstens 1915 im Wege einer jeder Einzelunternehmung zu gewährenden Dispensation einen $10\frac{1}{2}$ stündigen Arbeitstag gewähren; hierbei muss aber das gesetzliche Maximum der Arbeitszeit von 58 Stunden pro Woche aufrechterhalten bleiben.

Von den Ländern des 11-Studentages ist in bezug auf die Raschheit des Inkrafttretens die **Schweiz** dem englischen Beispiel gefolgt: das Fabrikgesetz vom 23. März 1877 trat am 1. Januar 1878 in Kraft. Die **österreichische** Gewerbenovelle vom 8. März 1885 trat sogar 3 Monate nach ihrer Kundmachung (11. März 1885) in Wirksamkeit. Die $11\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit des **russischen** Gesetzes vom 2./14. Juni 1897 trat am 1. Januar 1898 in Kraft; den zuständigen Ministern wurde die Ermächtigung erteilt, das Gesetz in bestimmten Distrikten, Industrien und Betrieben auch vorher als anwendbar zu erklären. Das **italienische** Gesetz vom 19. Juni 1902 (12-Stundentag für Frauen, 11-Stundentag für Jugendliche bis zu 15 Jahren) ist nach Art. 15 4 Monate nach Erlass des Ausführungsreglementes, das am 29. Januar 1903 erging, also am 29. Mai 1903 in Kraft getreten.

Der Vorteil eines wohlvorbereiteten, aber nicht allzu langen Ueberganges besteht darin, dass Betriebsstörungen vermieden, technische Vorkehrungen getroffen werden, die Anpassung der Arbeiter sich in Ruhe vollziehen kann, ohne dass Widerstände rege würden, die im Wege der Ueberstundenerteilung den Erfolg der Massregel fragwürdig gestalten würden. So ist in Frankreich nach 3jähriger Wirksamkeit des Gesetzes von 1900 die Zahl der Bestrafungen von 1621 (1903) auf 5357 (1904) gestiegen und auf 2844 im Jahre 1908 herabgesunken.

Man wird somit annehmen können, dass längstens binnen 4 Jahren nach Ratifikation eines internationalen Vertrages auch Länder, die bisher lediglich die Nachtarbeit erwachsener Frauen geregelt haben, zum Zehnstudentage (eventuell mit Etappen von

11 und $10\frac{1}{2}$ Stunden) übergehen könnten. Eine längere Frist lähmt einerseits den Ansporn zur Umgestaltung der Produktionstechnik, andererseits wird durch ausgedehnte Fristerstreckung die Tragweite internationaler Verständigung für die zu schützenden Klassen stark eingeschränkt. Diese Frist von 4 Jahren sollte reichlich genügen, um die öffentliche Meinung und die Industriellen auf die Aenderungen in den Arbeitsbedingungen vorzubereiten und jene Verwaltungsmassnahmen zu treffen, die einem zuverlässigen Vollzuge zu dienen bestimmt sind.

Anhang I (zu Seite 89).

**Abänderungen der normalen Pauseneinteilung
in der britischen Gesetzgebung.**

In Nichttextilbetrieben, die in Achtstundenschicht arbeiten, kann Sonnabends von 6 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags mit einer 2stündigen Pause gearbeitet werden (Section 30). Kürzestens vierteljährlich ist die dem Inspektor einzureichende Stunden- und Pauseneinteilung abzuändern.

Generell gilt die Vorschrift, dass die Mahlzeitpausen für alle geschützten Personen gleichzeitig zu erfolgen haben, und dass diese nicht in den Räumen verweilen dürfen, in denen Produktionsprozesse vor sich gehen (Section 33)

Von dieser generellen Vorschrift ausgenommen sind:

- a) Frauen und Jugendliche in Hochöfen, Eisenhüttenwerken, Papier- und Glasfabriken, Buchdruckereien und in den durch Verordnung namhaft zu machenden ununterbrochenen Betrieben. Im Verordnungswege ausgenommen sind: Textilfabriken, in welchen die geschützten Personen bei blosser manueller Arbeit später die Arbeit beginnen, als die erwachsenen und übrigen jugendlichen Arbeiter (die Mahlzeitpause hat jedoch gleichzeitig einzutreten); Nichttextilfabriken der Kleidungskonfektion; solche mit Zweischichtenbetrieb; Kaolingruben und Steinbrüche in Cornwall, Aufbereitungsanstalten, Zinnwäschen, die Brot- und Biscuit-erzeugung mit Wanderöfen, die Photographenbetriebe; die Kunstseidenspinnereien. In diesen, sowie in den Flachs, Jute oder Hanf verarbeitenden Textilfabriken müssen jedoch 1000 Kubikfuss Luftraum auf jede beschäftigte Person entfallen;
- b) jugendliche Arbeiter in Betriebsabteilungen, in denen Färberei oder Bleicherei unter freiem Himmel vor sich geht (Section 40), ferner in Eisen- und Stahlgießereien (23. Juni 1904), Elektrizitätswerken (11. März 1903).

Die Einhaltung auch der Pausen entfällt bei Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen in der Fischkonservenindustrie und bei der Pökelei, ferner bei der Obstreinigung und -Zubereitung von Juni bis September (11. September 1907).

Die Pausen können in Molkereien (Verordnung vom 23. Oktober 1903) verschoben werden. Die Einnahme der Mahlzeiten in Räumen, in welchen Blei, Arsenik oder andere giftige Stoffe verwendet werden, ist untersagt (Section 75). Ebenso in Glashütten dort, wo das Material gemischt wird; wo Flintglas erzeugt wird, wo das Schleifen, Schneiden oder Polieren vor sich geht; in Zündholzfabriken, ausser beim Schneiden der Hölzer; endlich in Tonwarenfabriken im Tunkhaus, Trocken- und Porzellanwaschraum (S. 78).

Das Verbot ist im Werkraume auszuhängen (S. 78). Durch Verordnung ist dies ausgedehnt auf Vulkanisierungsanstalten, die Abziehbilder-erzeugung, Tonwarenfabriken, Messingschleifereien, Verwendung von Bleichromat, auf jene von Dinitrobenzol.

Die Pausen sind in Hauswerkstätten (d. h. in der Heimarbeit, ausgenommen im nichtmotorischen und nichtgefährlichen Familienbetrieb) nicht für Frauen, sondern nur für Jugendliche geregelt. Sie betragen zusammen: 4½ Stunden in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, 2½ Stunden am Sonnabend zwischen 6 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags. Gleichzeitigkeit der Pausen, Aushang usw. sind hier nicht erforderlich (S. 111).

Anhang II (zu Seite 91).

**Ausnahmen von der gesetzlichen Pauseneinteilung
in der österreichischen Industrie.**

Von der Feststellung auf bestimmte Zeitpunkte fallender Ruhepausen kann gemäss der Min. Vdg. vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. No. 82, abgesehen werden: 1. bei Eisenhüttenwerken (Arbeiter bei Hochöfen, Koksanstalten, Köhlereien, Röstöfen, Puddelwerken, Walzwerken, Stahlwerken, Eisen- und Metallgiessereien); 2. bei Eisenmaillierwerken (für die beim Brennen und Schmelzen der Glasur und Brennen des Zinnes verwendeten Arbeiter); 3. bei Kupfer-, Messing-, Tombak-, Pakfong-, Chinasilberwerken, Gelb- und Zinn-giessereien, Glockengiessereien (für die bei offenen Feuern und Oefen beschäftigten Arbeiter); 4. für Schmiede und Wagner (im Bedarfsfalle, namentlich bei dringenden Reparaturen); 5. bei Kalk-, Zement-, Magnesit-, Gips- und Ziegelbrennereien, Strontiananlagen, Tonwaren- und Porzellan-erzeugung (für die bei Brennöfen im kontinuierlichen Betrieb und für die bei Mahlgängen beschäftigten Arbeiter); 6. beim Glashüttenbetrieb (Schmelz-personal): 7. für die Textilindustrie: a) in der Färberei, Bleicherei, Druckerei, Appretur, Schlichterei, Walkerei und Wäscherei können die Arbeitspausen auf jene Zeitabschnitte verteilt werden, wo der Gang der Arbeit Ruhepausen gestattet; b) in der Spinnerei und mechanischen Weberei kann von der Ab-stellung der Maschinen behufs Einhaltung der Vor- und Nachmittagspausen für die bei den Maschinen beschäftigten Arbeiter abgesehen werden (hier müssen aber gemäss Min. Erl. vom 23. November 1888, Z. 38851, die Vor- und Nachmittagspausen, während welcher den Arbeitern das Einnehmen des Vor- und Nachmittagsbrotes bei fortlaufenden Maschinen gestattet ist, den Arbeitern als Arbeitszeit angerechnet werden); 8. bei der Papier- und Halb-zeugfabrikation hinsichtlich der bei der Heizung und bei den Maschinen verwendeten Arbeiter, dann gemäss Min. Erl. vom 7. April 1896 auch für die beim Trocknungsprozesse verwendeten Arbeiter; 9. bei Mahlmühlen: von dem Maschinenpersonal und den bei den Mühlapparaten beschäftigten Arbeitern hat je ein angemessener Teil (die Hälfte oder ein Drittel) abwechselnd min-destens ½ Stunde die Mittagsruhepause zu halten — im übrigen kann bezüglich dieses Personals von weiteren bestimmten Ruhepausen abgesehen werden; 10. bei Zuckerfabriken (von der Bedienungsmannschaft der Apparate, welche die Betriebsstadien von der Saffreinigung bis zur Trennung des Sirups von den Kristallen umfassen) hat je ein angemessener Teil (die Hälfte oder ein Drittel) abwechselnd mindestens ½ Stunde Mittagsruhe zu halten (von den sonstigen auf bestimmte Zeitpunkte entfallende Ruhepausen kann bei diesen Arbeiten abgesehen werden); 11. bei Sirup- und Trauben-zuckererzeugung (bei den eine Unterbrechung nicht zulassenden Arbeitsver-richtungen); 12. bei den Bäckern und Zuckerbäckern; 13. in der Bierbrauerei, Malzfabrikation, Branntweinbrennerei, Essigfabrikation, Liqueurerzeugung, Presseheferzeugung, Kunsteisfabrikation: von den im kontinuierlichen Betriebe beschäftigten Arbeitern hat je ein angemessener Teil (die Hälfte oder ein Drittel) mindestens ½stündige Mittagsruhe zu halten; 14. bei der chemischen Industrie im ununterbrochenen Betriebe; 15. bei der Zeitungsdruckerei;

16. in der Linoleumerzeugung (es genügt gemäss Min. Vdg. vom 2. April 1897, R. G. Bl. No. 88, die Unterbrechung des Betriebes um $\frac{1}{2}$ Stunde zur Mittagszeit); 17. bei Teigwarenfabriken (hinsichtlich des bei den Walzenmaschinen und Formpressen, dann beim Trocknungsprozesse beschäftigten Personals) (Min. Vdg. vom 9. Januar 1905, R. G. Bl. No. 7); 18. bei Elektrizitätswerken und -Anlagen und mechanischen Steinsägen (Min. Vdg. vom 21. Februar 1908, R. G. Bl. No. 48); 19. Maschinen- und Kesselwärter bei den auf Dampftrieb basierten Unternehmungen; 20. Eisenbahntunnelbauten bei Achtstundenschicht, Min. Vdg. vom 16. Oktober 1903, R. G. Bl. No. 210).

Anhang III (zu Seite 94).

Gewerbe mit Ueberstunden erlaubt in Grossbritannien.

Als solche Industriezweige gelten laut Gesetz (Section 49, 2nd Schedule):

- a) Flachsschwingen, Ziegeleien (ausser Ornamentziegeleien), Seilereien (unter freiem Himmel), Bleicherei (unter freiem Himmel), Türkischrotfärberei; Leinenerzeugung;
- b) Buchdruckereien, Buchbindereien, Lithographien, Linieranstalten, Brennholzschneiderei, Bonbons- und Weihnachtsgeschenkerzeugung, Kalendererzeugung, „Valentine“-erzeugung, Erzeugung von Briefumschlägen, von Mineralwasser, Spielkarten;
- c) Kleidungskonfektion, Vorhang-, Kunstblumen-, Schachtel-, Biscuiterzeugung, Kundenfärberei.

Endlich gehören hierher (auch in der Textilindustrie) die Polier-, Reinigungs-, Emballage- und Packräume. Durch Verordnung wurde dies erweitert auf Karton- und Pappeerzeugung, Färben und Emallieren von Papier, Gravieren von Papier und Umschlägen, Erzeugung von Briefmarken, Postkarten, Markenumschlägen, von Weihnachts- und Neujahrskarten, Cosaques, von Fleischpasteten, Hackfleisch, Weihnachtspuddings, das Bierverfüllen, die Erzeugung von Kisten und Mineralwasserflaschen, das Waschen von Flaschen für Fruchtkonserven, Butter- und Käseerzeugung, Mischen von Butter, die Feuerwerkerzeugung, das Appretieren, Fertigstellen (hooking), Falten, Zurüsten und Einpacken von Garn oder Tuch (ausser wenn dies in Lancashire und Cheshire der einzige Betrieb einer Fabrik ist), das Winden, Aufbäumen oder Einfüllen von Garn ohne mechanische Betriebskraft in der Bandweberei; die Zurichtung von Tischzeug, Bettzeug jeder Art und von anderem, im Haushalt gebräuchlichem Weisszeug und damit zusammenhängende Einrichtungen; die Herstellung von Strässen oder Kränzen und ähnlichen Gegenständen aus natürlichen Blumen oder Blättern oder Verrichtungen, bei denen natürliche Blumen oder Blätter sonstwie zum Verkauf hergerichtet werden.

Aehnlichen Bedingungen unterliegt die Erteilung von Ueberstunden in Industrien, deren Rohstoffe dem Verderb ausgesetzt sind: Frucht- und Fleischkonservenbetriebe, Fischpökeleien, die Sterilisierung der Milch. Doch darf hier nur bis spätestens 9 Uhr abends, und zwar dreimal in der Woche und insgesamt an 50 Tagen im Jahre Ueberzeit gearbeitet werden. (Section 50). Zur Vollendung des Arbeitsprozesses werden, ausser am Sonnabend, dreissig Minuten Ueberzeit unter der Bedingung gewährt, dass die gesamte wöchentliche Arbeitszeit nicht überschritten wird, den Bleichereien, Färbereien, Druckereien, ferner Eisenwerken, Giessereien und Papierfabriken, in denen männliche jugendliche Arbeiter nicht bei Nacht verwendet werden (S. 51).

Eine Ueberstunde (6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends) wird Fabriken, die nur mit Wasserkraft betrieben werden, bei den sonst üblichen Pausen gestattet und zwar bei häufigem Wassermangel an 96, bei Ueberschwemmungsgefahr an 48 Tagen binnen 12 Monaten (S. 52). Keine bestimmte Grenze wird der Ueberzeit gesetzt, die zur Verhütung von Selbstentzündung in der Türkischrotfärberei gewährt wird, oder bei ausserordentlichen Witterungs-

verhältnissen bei der Bleicherei unter freiem Himmel sich als nötig erweist (S. 53). Keine Einschränkung der Ueberzeit findet statt, wenn das Konservieren und Einsalzen von Fischen sofort nach Ankunft der Fischerboote zur Verhütung des Verderbs der Fische vor sich gehen muss, ferner in den Monaten Juni bis September bei der Reinigung und Vorbereitung von Obst (Section 41). In diesem letzteren Falle sind die durch Verordnung vom 11. September 1907 festgesetzten Bedingungen einzuhalten; es sind dies wesentlich folgende: Beginn der Arbeit frühestens um 6 Uhr morgens, Ende spätestens 10 Uhr abends; für Jugendliche hat sodann eine Ruhezeit von 10 Stunden einzutreten; nach 5 Stunden Arbeit ist eine halbstündige, und vor 3 Uhr nachmittags eine einstündige Pause zu gewähren; die Gestattung dieser Ueberstunden entfällt, wenn aus anderen Motiven seit letztem Oktober Ueberzeit gearbeitet wurde.

Anhang IV (zu Seite 96).

Liste der Industrien mit Ueberstundenbewilligung in Frankreich.

Gemäss Dekret vom 15. Juli 1893 können durch 60 Tage im Jahre (durch 90 Tage in den unter freiem Himmel betriebenen Industriezweigen) die Inspektoren 2 Ueberstunden innerhalb des gesetzlichen Rahmens der Tagesarbeit (von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends) in folgenden Industrien bewilligen: Erzeugung von Möbeln, Tapezierwaren, orthopädischen Apparaten, Kunstbutterfabriken, Bijouterie, Juwelen; Biscuitfabriken, Feinwäschereien, Konservenbüchsenfabriken, Strumpfwarenfabriken, Ziegeleien unter freiem Himmel; Heften von Drucksachen, Konfektionsstickerei; Kartonschachtelfabriken für Spielzeug, Bonbons, Visitkarten, Bänder; Erzeugung von Hüten, Schuhen, Leim, Gelatine; Schablonen- und Handmalerei; Miederkonfektion; Konfektion; Näherei und Wäscheerzeugung für Frauen und Kinder; Konfektion und Reparatur der Segel der Boote der Grossfischerei; Früchtenkonserven-, Konfitüren-, Gemüse- und Fischkonservenerzeugung; Seilerei unter freiem Himmel; Pelz- und Kleiderkonfektion; Miederfabriken; Erzeugung von Trauerkränzen; Schaffellenthaarung, Möbel- und Rahmenvergoldung; Vergoldung von Leder, Stoff, Papier etc.; Staatsarbeiten; Spinnerei und Zwirnerei von Kreppgarn; Blumenparfumextraktion; Blumen- und Federnerzeugung; gewerbliche Käseereien, Scheidenfabriken; Buntdruck, Garnbleicherei; Färberei von Neuheitsstoffen; Buchdruckerei, Lithographie, Kupfer- und Stahlruck; Spielwaren; Milchverarbeitung; Parfümerie; Polier-, Vergoldungs-, Graveur-, Ziselier-, Guillochier- und Planierarbeiten in der Gold- und Silberwarenerzeugung; Erzeugung von Umschlägen, Kartons, Schulheften, Geschäftsbüchern, Phantasiepapieren, Tapeten, Parfum, Porzellanmalerei, Buchbinderei; dringende Reparaturen von Schiffen, Kraft- und landwirtschaftlichen Maschinen; Seidenhaspeli für Neuheiten, Stofffärberei, Appretur, Bleicherei, Druckerei, Modeln und Mohren, Weberei von Neuheiten in Kleiderstoffen; Aussenarbeiten bei Häuserbauten; Tüll, Spitzen, Seidentüll; Aussenarbeiten bei Bau und Reparatur von Flussschiffen; Bau und Reparatur von Kähnen.

Ueberzeit ist ausserdem erwachsenen Frauen auf Grund von Art. 4 des Gesetzes vom 2. November 1892 und Art. 1 des angeführten Dekretes von 1893 in der Trauerhut- und Trauerkleiderkonfektion für Frauen und Kinder bis 11 Uhr abends gestattet, jedoch so, dass die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden nicht überschreiten darf und solche Ueberzeit auf 60 Tage im Jahre beschränkt ist.

Die früher geltenden Gestattungen von Ueberzeit (Stickerei, Näherei, Weissnäherei, Wäschereien, Pelzkonfektion, Verpackung und Falten von Bändern) sind durch Dekret vom 17. Februar 1910 aufgehoben worden.

Rundschreiben

des

Schweizerischen Bundesrates

**betreffend die Aufnahme internationaler Verhandlungen
über das Verbot der industriellen Nachtarbeit jugendlicher
Arbeiter und über die Festsetzung einer Arbeitsdauer von
höchstens zehn Stunden für die in der Industrie beschäftigten
Frauen und jugendlichen Arbeiter.**

Vom 31. Januar 1913.

(Schweizerisches Bundesblatt, 1913, I, 297.)

Die Bestrebungen, Fragen des Arbeiterschutzes auf dem Wege internationaler Vereinbarungen zu regeln, haben durch den Abschluss der zwei Staatsverträge vom 26. September 1906¹⁾ über das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen und über das Verbot der Verwendung von weissem Phosphor in der Zündholzindustrie einen ersten und daher um so höher anzuschlagenden Erfolg erzielt.

Im Laufe des verflossenen Jahres ist die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz mit neuen Vorschlägen an uns herangetreten. Sie regt die Aufnahme internationaler Verhandlungen an, die zur Aufstellung von Vorschriften über das Verbot der industriellen Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter und über die Festsetzung einer Arbeitsdauer von höchstens 10 Stunden für die in der Industrie beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter führen sollen. Das Bureau der genannten Vereinigung hat über beide Fragen Denkschriften ausgearbeitet, auf die wir verweisen, und in Zuschriften vom 26. Oktober und 30. Dezember 1912 Postulate formuliert, die die Grundlage der Verhandlungen bilden und durch internationales Uebereinkommen verwirklicht werden sollen. Diese Vorschläge lauten wie folgt:

¹⁾ Text Bull. Bd. V, S. 257 und 260.

I. Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter.

„1. Die industrielle Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter soll bis zum vollendeten achtzehnten Altersjahre verboten sein.

Das Verbot ist bis zur Vollendung der Schulpflicht und unter allen Umständen bis zum vollendeten vierzehnten Jahre absolut.

2. Die in Ziffer 1 vorgesehene Nachtruhe soll eine Dauer von mindestens 11 aufeinanderfolgenden Stunden umfassen. In diesen 11 Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen sein.

In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nachtarbeit der industriellen Arbeiter bis zum achtzehnten Lebensjahre noch nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe für Arbeiter über sechzehn Jahren während einer Uebergangsfrist von höchstens . . Jahren auf zehn Stunden beschränkt werden.

3. Das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter von mehr als vierzehn Jahren kann ausser Kraft treten:

- a) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
- b) für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist.

4. In den dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saison-Industrien), sowie unter aussergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe jugendlicher Arbeiter von mehr als sechzehn Jahren an sechzig Tagen im Jahre auf zehn Stunden beschränkt werden.

5. Wenn in den aussereuropäischen Staaten, ebenso in den Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten die klimatischen Verhältnisse oder die Lage der einheimischen Bevölkerung es erfordern, kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe unter das Minimum von elf Stunden herabgesetzt werden, unter der Bedingung jedoch, dass entsprechende Ruhezeiten während des Tages gewährt werden.

6. Die Frist für das Inkrafttreten des Verbotes der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter wird auf fünf Jahre

verlängert für die Arbeiter jeder der folgenden Kategorien, die das Alter von sechzehn Jahren überschritten haben:

- a) in der Flaschen- und Fensterglasindustrie: die Arbeiter, die mit der Entnahme der Glasmasse aus dem Schmelzofen beschäftigt sind;
- b) in der Metallindustrie: die Hammer- und Walzwerkerarbeiter, jedoch in beiden Fällen unter der Bedingung, dass auch innerhalb der obigen Uebergangsfrist die Dauer der Nachtarbeit durch die nationale Gesetzgebung beschränkt und die Zahl der zur Nachtarbeit beschäftigten jugendlichen Arbeiter auf das zur Erzielung eines gewerblichen Nachwuchses erforderliche Mass eingeschränkt wird.“

II. Festsetzung einer Arbeitsdauer von höchstens zehn Stunden für die in der Industrie beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter.

„1. Die Dauer der industriellen Arbeit der Frauen ohne Unterschied des Alters und jene der jugendlichen Arbeiter bis zum achtzehnten Lebensjahre soll, unter Vorbehalt der nachfolgend angeführten Ausnahmen, an keinem Arbeitstage mehr als zehn Stunden betragen.

2. Die Arbeitszeit soll durch eine oder mehrere Ruhepausen unterbrochen werden, deren Mindestdauer von der Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen ist.

3. Die Höchstarbeitszeit von zehn Stunden kann zeitweilig durch Ueberstunden verlängert werden:

- a) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
- b) für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist;
- c) in den dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien), sowie unter aussergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben.

4. Die Dauer der in Ziffer 3 vorgesehenen Ueberstunden darf nicht mehr als je eine Stunde an irgendeinem Tage der

Arbeitswoche oder als zwei Stunden an drei einander nicht folgenden Tagen derselben Arbeitswoche und zusammen nicht mehr als sechzig Stunden im Kalenderjahre betragen.

Die Bewilligung von Ueberstunden für jugendliche Arbeiter bis zum sechzehnten Lebensjahre ist zu untersagen.

5. Wenn in den aussereuropäischen Staaten, ebenso in den Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten die klimatischen Verhältnisse oder die Lage der einheimischen Bevölkerung es erfordern, kann die Arbeitszeit wochenweise geregelt werden. Sie darf jedoch in diesem Falle nicht mehr als sechzig Stunden betragen.

6. Entsprechend Art. 8 und 10 des Berner Vertrages betreffend das Verbot der Frauennachtarbeit sollen Fristen und Uebergangsbestimmungen für das Inkrafttreten des Vertrages in einzelnen Industrien vorbehalten bleiben.“

Wir glauben nach den Absichten der hohen Regierungen zu handeln, wenn wir der Anregung der internationalen Vereinigung Folge geben und ihnen den Antrag auf Einberufung einer Konferenz unterbreiten. Bis zur Einführung der zu vereinbarenden Bestimmungen würde dann immer noch einige Zeit vergehen.

Durch das Uebereinkommen vom 26. September 1906 betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen haben die Vertragsstaaten den Willen zum Ausdruck gebracht, zunächst gewisse Arbeitsbedingungen einer Kategorie von Arbeitern international zu ordnen, die des staatlichen Schutzes am meisten bedürfen. Die neuen Vorschläge bezwecken, an das Erreichte anzuschliessen, es auszubauen und in allen Industriestaaten den Frauen auch die Wohltat der Beschränkung ihrer Arbeitszeit auf zehn Stunden zu verschaffen. Ueberdies soll aber die internationale Regelung ausgedehnt werden auf eine weitere Kategorie, die der jugendlichen Arbeiter, denen der gleiche Schutz geboten werden soll, wie den Frauen.

Die Vorschläge, welche die Internationale Vereinigung auf Grund ihrer Studien und Erfahrungen ausgearbeitet hat, sind unseres Erachtens geeignet, die Grundlage der Beratung durch eine Konferenz zu bilden und uns dem Ziele, das wir anstreben, entgegenzuführen.

Für den Fall, dass der Vorschlag auf Einberufung einer internationalen Konferenz die Zustimmung der hohen Regierungen findet, gestatten wir uns, die Anregung zu machen, es sei das

gleiche Verfahren wie in den Jahren 1905 und 1906 zu befolgen. Die Arbeit wäre demnach zu teilen zwischen einer technischen Konferenz für die Aufstellung von Grundzügen internationaler Uebereinkommen und einer nachfolgenden diplomatischen Konferenz für deren Abschluss.

Wir unterbreiten daher Eurer Excellenz den Vorschlag, es sei auf den Monat September 1913 nach Bern eine vorberatende technische Konferenz einzuberufen, um die Grundzüge internationaler Uebereinkommen über das Verbot industrieller Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter und über die Festsetzung einer Arbeitsdauer von höchstens zehn Stunden für die in der Industrie beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter vorzubereiten. Den Verhandlungen sollen die Vorschläge der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (oben I, Ziff. 1—6, und II, Ziff. 1—6) als Grundlage dienen.

Mit Rücksicht auf die für eine solche Konferenz erforderlichen Vorbereitungen wären wir für eine baldige Antwort sehr verbunden. Wir erbitten uns diese bis Mitte April. Wenn unser Vorschlag die Zustimmung der hohen Regierungen findet, würden wir uns gestatten, den Zeitpunkt des Zusammentrittes der Konferenz festzusetzen und die zustimmenden Staaten zur Bezeichnung ihrer Vertreter einzuladen.

Wir richten gegenwärtiges Rundschreiben an die Regierungen der europäischen Staaten, die an den internationalen Uebereinkommen vom 26. September 1906 beteiligt sind oder Arbeiterschutzgesetze besitzen, nämlich: Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden.

Schlussakte der internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1913.

Die Delegierten der Regierungen des **Deutschen Reiches, Oesterreichs, Ungarns, Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Grossbritanniens, Italiens, Norwegens, der Niederlande, Portugals, Schwedens** und der **Schweiz** sind am 15. September 1913 in Bern zu einer Konferenz zusammengetreten, um über die Regelung der zwei im Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrates vom 31. Januar 1913 enthaltenen Fragen des Arbeiterschutzes zu beraten. Die unterzeichneten Delegierten sind übereingekommen, den schweizerischen Bundesrat zu ersuchen, er möchte als Ergebnis der Beratungen der Konferenz den beteiligten hohen Staatsregierungen behufs gutscheinender diplomatischer Verhandlung nachstehende Vorschläge für abzuschliessende internationale Vereinbarungen zustellen:

I.

Grundzüge

eines internationalen Uebereinkommens betreffend Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter.

Art. 1.

Die industrielle Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter soll bis zum vollendeten sechzehnten Altersjahre verboten sein.

Das Verbot ist unter allen Umständen bis zum vollendeten vierzehnten Jahre absolut.

Das gegenwärtige Uebereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet in keinem Falle Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienmitglieder tätig sind.

Jeder der vertragschliessenden Staaten hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind hierzu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche, sowie die

Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen; in letzterer Hinsicht sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits durch die einheimische Gesetzgebung zu bestimmen.

Art. 2.

Die in Art. 1 vorgesehene Nachtruhe soll eine Dauer von mindestens elf aufeinander folgenden Stunden umfassen. In diesen elf Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens enthalten sein.

Für Stein- und Braunkohlenbergwerke sind Abweichungen von der in Abs. 1 vorgesehenen Lage der Ruhezeit zulässig, wenn der Zeitraum zwischen zwei Arbeitsschichten in der Regel fünfzehn Stunden, mindestens aber dreizehn Stunden dauert.

Der in Abs. 1 vorgesehene Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens kann in den Staaten, deren einheimische Gesetzgebung die Nachtarbeit für alle in der Bäckereiindustrie beschäftigten Arbeiter verbietet, für diese auf 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens verlegt werden.

Art. 3.

Das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter von mehr als vierzehn Jahren kann ausser Kraft treten:

- a) wenn das Interesse des Staates oder ein anderes öffentliches Interesse es unbedingt erfordert;
- b) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Art. 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens finden auf die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dann Anwendung, wenn diese Bestimmungen ihnen einen ausgedehnteren Schutz zusichern, als er in dem Uebereinkommen vom 26. September 1906 vorgesehen ist.

Art. 5.

Wenn in den aussereuropäischen Staaten, ebenso in den Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten die klimatischen Verhältnisse oder die Lage der einheimischen Bevölkerung es erfordern, kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe unter das Minimum von 11 Stunden herabgesetzt werden, unter der Bedingung jedoch, dass entsprechende Ruhezeiten während des Tages gewährt werden.

Art. 6.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll zwei Jahre nach dem Schluss des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationen in Kraft treten.

Die Frist für das Inkrafttreten des Verbotes der industriellen Nacharbeit der jugendlichen Arbeiter über vierzehn Jahre wird auf zehn Jahre verlängert

- a) in der Glasindustrie für die vor den Oefen (Schmelz-, Kühl- und Glühöfen) beschäftigten Arbeiter;
- b) in denjenigen Walz- und Hammerwerken, die Eisen oder Stahl mit ununterbrochenem Feuer verarbeiten, für die Arbeiter bei den unmittelbar mit dem Ofenbetriebe im Zusammenhange stehenden Arbeiten;

in beiden Fällen jedoch unter der Bedingung, dass die Nacharbeit auf solche Arbeiten beschränkt bleibt, die geeignet sind, die Ausbildung der jungen Leute im Berufe zu fördern, und die keine besonderen Gefahren für ihr Leben oder ihre Gesundheit mit sich bringen.

II.

Grundzüge

eines internationalen Uebereinkommens betr. Festsetzung einer Höchstarbeitszeit für die in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

Art. 1.

Die Dauer der industriellen Arbeit der Arbeiterinnen, ohne Unterschied des Alters, und der jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre soll, unter Vorbehalt der nachfolgend angeführten Ausnahmen, täglich nicht mehr als zehn Stunden betragen.

Die Höchstarbeitszeit kann auch auf sechzig Stunden an den sechs Werktagen mit einem Maximum von zehneinhalb Stunden täglich festgesetzt werden.

Das gegenwärtige Uebereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als 10 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind; es findet auf keinen Fall Anwendung auf Anlagen, wo nur Familienmitglieder beschäftigt werden.

Jeder der Vertragsstaaten hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind hierzu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche, sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen; in letzterer Hinsicht sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits durch die einheimische Gesetzgebung zu bestimmen.

Art. 2.

Die Arbeitszeit soll durch eine oder mehrere Ruhepausen, deren Regelung der Gesetzgebung jedes Staates zukommt, unterbrochen werden, unter den zwei folgenden Vorbehalten:

- wenn die Tagesarbeit sechs Stunden nicht übersteigt, wird keine Ruhepause vorgeschrieben;
- wenn die Arbeitszeit diese Dauer übersteigt, soll während oder unmittelbar nach den sechs ersten Stunden eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde stattfinden.

Art. 3.

Die Höchstarbeitszeit kann durch Ueberstunden unter den in Art. 4 enthaltenen Vorbehalten verlängert werden:

- a) wenn das Interesse des Staates oder ein anderes öffentliches Interesse es unbedingt erfordert;
- b) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
- c) für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist;
- d) in den dem Einfluss der Jahreszeiten unterworfenen Industrien (Saisonindustrien);
- e) im Falle aussergewöhnlicher Verhältnisse in allen Betrieben.

Art. 4.

Die wirkliche Gesamtarbeitszeit mit Einschluss der Ueberstunden darf zwölf Stunden täglich nicht übersteigen, ausser für die Fabriken von Fisch-, Gemüse- und Früchtekonserven.

Die Arbeitsverlängerungen dürfen im ganzen jährlich hundertvierzig Stunden betragen. Sie können auf hundertachtzig Stunden gebracht werden für die Ziegeleien, für die Erzeugung von Männer-,

Frauen- und Kinderkleidung, Putzwaren, Schmuckfedern und Kunstblumen und für Fabriken von Fisch-, Gemüse- und Früchtekonserven.

In keinem Falle dürfen Arbeitsverlängerungen für jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts unter sechzehn Jahren gestattet werden.

Dieser Artikel findet auf die in lit. a) und b) des Artikels 3 vorgesehenen Fälle keine Anwendung.

Art. 5.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll zwei Jahre nach dem Schluss des Protokolles über die Hinterlegung der Ratifikationen in Kraft treten.

Die Frist des Inkrafttretens ist verlängert:

- a) von zwei Jahren auf sieben Jahre für die Fabriken, die Rohzucker aus Rüben herstellen, für die Schifflistickerei, für die Spinnerei und Weberei der Textilindustrie;
- b) von zwei Jahren auf sieben Jahre in denjenigen Staaten, in denen die gesetzliche Arbeitszeit der in der Industrie beschäftigten Frauen ohne Unterschied des Alters und der jungen Leute noch elf Stunden erreicht, vorausgesetzt, dass unter Vorbehalt der in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Ausnahmen die Arbeitszeit elf Stunden täglich und dreiundsechzig Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Ausgefertigt in Bern am fünfundzwanzigsten September des Jahres neunzehnhundertdreizehn in einem Exemplar, das im schweizerischen Bundesarchiv niedergelegt und von dem jeder der bei der Konferenz vertretenen hohen Staatsregierungen auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift zugestellt werden soll.



62 KPiP



1 1 0 0 0 6 2 1

1100062